

DOKUMENTATION ÜBER DIE ABLÄUFE UND ZUSAMMENHÄNGE IM TODESFALL KEVIN K.

INHALT

VORBEMERKUNG	Seite 2
TEIL 1 EINLEITUNG	Seite 3
TEIL 2 AUSWERTUNG DER AKTEN DES AMTES FÜR SOZIALE DIENSTE	Seite 8
TEIL 3 ERGÄNZENDE AUSWERTUNG ANDERER UNTERLAGEN	Seite 49
TEIL 4 SCHLUSSFOLGERUNGEN	Seite 52

VORBEMERKUNG

Am 10. Oktober 2006 wurde Kevin K. in der Wohnung seines Vaters tot aufgefunden. Auf Grund der festgestellten zahlreichen Knochenbrüche an Armen und Beinen ist ein natürlicher Tod unwahrscheinlich. Der Todeszeitpunkt steht zurzeit noch nicht fest. Es ist denkbar, dass Kevin bereits Anfang Juli 2006 ums Leben gekommen ist. Gegen den Vater hat das Amtsgericht Bremen auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehl wegen des dringenden Verdachts der Misshandlung Schutzbefohlener und des Totschlags erlassen. Wegen des Verdachts der Verletzung der Fürsorgepflicht ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste. Frau Senatorin Röpke hat mit ihrem Rücktritt die politische Verantwortung für das tragische Geschehen übernommen. Die Bremische Bürgerschaft wird in ihrer Sitzung am kommenden Donnerstag einen Untersuchungsausschuss zum „Fall Kevin“ einsetzen.

Der vorliegende Bericht, um den mich Herr Bürgermeister Böhrnsen gebeten hat, dokumentiert das kurze Leben von Kevin, die Situation seiner Eltern sowie das Tun aber auch das Unterlassen der Verantwortlichen.

Dieser Bericht muss notwendigerweise unvollständig bleiben. Warum der Einzelne so und nicht anders gehandelt hat, ist allein durch die Auswertung von Akten nicht zu klären. Hinzu kommt, dass diese Fragen auch Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen sind. Im letzten Teil des Berichts wird versucht, die Zusammenhänge der Entwicklung zu bewerten. Er endet mit der Frage, wie Kinder besser geschützt werden können. Wenn der Bericht hierzu einen Beitrag leistet, hat er bereits seine Funktion erfüllt.

TEIL 1 EINLEITUNG

Der Auftrag

Bürgermeister Böhrnsen hat mir den Auftrag erteilt, eine Dokumentation über die Abläufe und Zusammenhänge im Todesfall des Kindes Kevin K. zu erstellen, aus der sich ergibt, was, wann von wem wie entschieden worden ist.

Ausgewertete Akten

Die Darstellung beruht im Kern auf der Auswertung der Akten des Amtes für Soziale Dienste, Sozialzentrum Gröpelingen / Walle, Abteilung 450-SZ-04/21-4, Aktenzeichen 450-SZ-04/21 - 4, Kevin K., geboren 23.01.04 sowie der Akte Amtsvormundschaft des Amtes für Soziale Dienste Bremen, Kevin K., Geschäftszeichen B 165562

Ergänzend und zum Abgleich ausgewertete Unterlagen werden dort, wo sie eingeführt werden, näher bezeichnet.

Auf die Befragung handelnder Personen wurde nicht nur aus Zeitgründen sondern auch deswegen verzichtet, weil einige davon Beschuldigte in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind oder weil disziplinarrechtliche Verfahren gegen sie eingeleitet sind und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie zu einer Aussage hier bereit sind.

Der Auftrag umfasst nicht die Frage, wie Kevin zu Tode gekommen ist. Diese muss dem von der Staatsanwaltschaft Bremen eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen den Vater überlassen bleiben.

Angaben zu den Personen

In der folgenden Darstellung werden bestimmte Personen öfters erwähnt werden. Es erscheint angebracht, einige Angaben zu diesen Personen voranzustellen.

Kevin K.

wurde als nicht-eheliches Kind am 23. Januar 2004 in der Klinik Bremen-Nord geboren. Seine Mutter, Sandra K. war Inhaberin der elterlichen Sorge. Nach deren Tod am 12. November 2005 übertrug das Amtsgericht Bremen durch Beschluss vom 17. November 2005 (Aktenzeichen 61 F 3151/05) die elterliche Sorge auf einen Vormund und bestellte das Jugendamt Bremen – Abteilung Amtsvormundschaft – zum Vormund. Die nach dem Tod der Mutter rechtlich mögliche Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater lehnte das Amtsgericht ab. Tatsächlich stand Kevin bis zu seinem Tod unter Amtsvormundschaft. Das Datum seines Todes ist bislang nicht geklärt. Sein Leichnam wurde am 10. Oktober 2006 gefunden, als Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste, versehen mit einem Herausgabe-Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht - Bremen Kevin aus der Wohnung seines Vaters herausholen und in Obhut nehmen wollten.

Die Mutter von Kevin

war Sandra K., am 17. Oktober 1969 geboren. Sie hatte zwei vier und fünf Jahre ältere Schwestern und einen zwölf Jahre jüngeren Halbbruder. Sie war sechs Jahre alt, als ihr Vater sich das Leben nahm. Mit zwölf Jahren begann sie, Alkohol und wenig später auch Cannabis zu konsumieren. Im Alter von 13 Jahren verließ sie das Haus der Mutter. An ihrem 14. Geburtstag nahm sie das erste Mal Heroin, das sie später über längere Zeit täglich spritzte. Zur Beschaffung der Drogen beging sie immer wieder Straftaten, wegen derer sie insgesamt etwa sieben Jahre in Haftanstalten verbrachte. Vom 22. Dezember 1999 bis zum 20. November 2002 saß sie – u.a. auf Grund einer Verurteilung wegen räuberischen Diebstahls – in der Justizvollzugsanstalt Bre-

men ein. Zuletzt verurteilte das Amtsgericht Bremen sie am 21. September 2004 wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Laufe der Zeit unternahm Frau K. mehrere Therapieversuche zur Drogenentwöhnung. Sie war HIV-positiv. Bis zu ihrem Tod wurde sie mit Methadon substituiert. Seit Oktober 2003 lebte sie mit Bernd Kk. zusammen. Am 23. Januar 2004 brachte sie Kevin zur Welt. Am 29. Mai 2005 erlitt sie eine Fehlgeburt. Am 12. November 2005 verstarb sie.

Der Vater von Kevin

wird in den Akten des Amtes für Soziale Dienste Bernd Kk., geboren am 15. Dezember 1964, geführt. Eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft liegt nicht vor. Eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hat der Amtsvormund nicht erhoben. Da Herr Kk. mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet war, war und ist er nach bürgerlichem Recht nicht als der Vater des Kindes anzusehen.

Eine im Zuge der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Herrn Kk. wegen des Todes von Kevin erstellte DNA-Analyse hat allerdings ergeben, dass Herr Kk. nicht der Vater des Kindes sein kann.

Bernd Kk. hat einen Halbbruder. Sein Vater war Alkoholiker und nahm sich 1977 das Leben. Bernd Kk. hat mit 13 Jahren mit Drogen und Alkohol angefangen. Nach Abschluss der Hauptschule und einer Dachdeckerlehre übte er verschiedene Tätigkeiten aus. Er ist erheblich vorbestraft. Sein Bundeszentralregister-Auszug weist 22 Eintragungen aus. Überwiegend handelt es sich um Verurteilungen wegen Diebstahls, darunter Einbruchsdiebstahl und räuberischer Diebstahl, aber auch wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wegen Körperverletzungsdelikten und wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Bereits im Alter von 14 Jahren wurde er wegen versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall zum ersten Mal zu einem Jugendarrest verurteilt. Es folgten zahlreiche Verurteilungen zu teilweise langjährigen Jugend- und Freiheitsstrafen. Insgesamt hat er ca. 13 Jahre Haft verbüßt. Zuletzt ist er am 20. Dezember 2002 aus der Strafhaft entlassen worden. Nach der Geburt von Kevin wurde er wie folgt bestraft: Amtsgericht Bremen, Urteil vom 20. April 2005, Geldstrafe 110 Tagessätze wegen Diebstahls. Amtsgericht Bremen, Urteil vom 14. Juni 2005, 1 Jahr 6 Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen räuberischen Diebstahls und Körperverletzung. Amtsgericht Oldenburg in Holstein, Urteil vom 15. Juli 2005, Geldstrafe 90 Tagessätze Geldstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung. Amtsgericht Bremen, Urteil vom 20. Dezember 2005, Geldstrafe 100 Tagessätze wegen Beleidigung in Tateinheit mit Sachbeschädigung.

Bernd Kk. ist etwa seit 1995 betäubungsmittelabhängig. Bereits am 10. Mai 1983 verurteilte ihn das Amtsgericht Holzminden wegen Erwerbs von Haschisch und anderer Straftaten zu einer Jugendstrafe. Ein Urteil des Amtsgerichts Wolfenbüttel erging am 5. November 1991 wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Bis heute hat er an fünf Therapiemaßnahmen teilgenommen und insgesamt etwa 33 Monate in Therapieeinrichtungen verbracht, letztlich aber ohne bleibenden Erfolg. Herr Kk. befand sich von Mai 2003 bis zu seiner Inhaftierung am 10. Oktober 2006 im Methadon-Programm, betreut von einem Arzt in Bremen.

Angaben zu den zuständigen Behörden

Zur Organisation und den Zuständigkeiten des Amtes für Soziale Dienste

Um das Geschehen besser vermitteln zu können, erscheint es angezeigt, zunächst einige Bemerkungen zur Organisation des Amtes für Soziale Dienste und zu seinen Zuständigkeiten zu machen.

Das Amt für Soziale Dienste ist dem Geschäftsbereich des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zugeordnet. Es wird von einem „Amtsleiter“ – AL- geleitet.

Das Amt nimmt in der Stadtgemeinde Bremen auch die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Jugendamt wahr¹.

Organisation des Jugendamtes

Die Betreuungsaufgaben des Amtes werden dezentral in sechs, dem Amtsleiter organisatorisch unterstellten Sozialzentren, wahrgenommen. Der Leitung des Sozialzentrums obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums. Für Kevin war das Sozialzentrum West, Gröpelingen / Walle zuständig. Innerhalb des Sozialzentrums zuständig war der Sozialdienst Junge Menschen (SDJM), hier der Sozialdienst Junge Menschen Gröpelingen. Er wird von einer Sachgebietsleiterin geleitet.

Innerhalb des SDJM ist die einzelne sozialpädagogische Fachkraft zuständig. Sie ist zuständig für die Sicherstellung der auf den Einzelfall bezogenen Leistungen und nimmt ihre Aufgaben verantwortlich im Rahmen des Fall - Managements wahr.² Aufgaben sind u.a. die Einleitung, Steuerung und Begleitung von ambulanten und teilstationären Maßnahmen sowie fremdplatzierende Hilfe in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.³ Der für Kevin zuständige Mitarbeiter wird im folgenden als „Sachbearbeiter“ bezeichnet.

Aufgaben des Jugendamts

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII soll Jugendhilfe insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Diesen Schutzauftrag konkretisiert § 8 a SGB VIII: Bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Das Jugendamt hat die zur Abwendung der Gefährdung geeigneten und notwendigen Hilfen anzubieten und, soweit notwendig, auf das Tätigwerden anderer Stellen (Familiengericht, Gesundheitshilfe, Polizei) hinzuwirken. Bei dringender Gefahr ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen (§ 8 a Abs.3 Satz 2, § 42 SGB VIII). Die spezielle Regelung des § 8 a ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 eingefügt worden.⁴ Zuvor galt aber bereits Entsprechendes nach § 50 Abs. 3 SGB VIII.

Fachliche Vorgaben für den Umgang mit Kindern substituierter oder drogenabhängiger Eltern

Der Umgang mit Kindern substituierter oder drogenabhängiger Eltern ist durch die Fachliche Weisung 01/2005 der Amtsleitung des Amtes für Soziale Dienste (Stand 1. Februar 2005) geregelt. Nach der Vorbemerkung der Fachlichen Weisung sind gefordert: Gezielte Absprachen, ein verbindlicher Kooperationsrahmen und eine Regelung der Verantwortlichkeiten zwischen den Hilfesystemen Drogenhilfe, Jugendhilfe und gesundheitlichem Versorgungssystem unter besonderer Bedeutung der, ggf. auch parteilich, dem Kindeswohl verpflichteten Jugendhilfe. Die Vorbemerkung betont auch, dass die besondere Problemkonstellation dieses Personenkreises eine verbindliche engmaschige Begleitung sowie eine Aufsicht und Kontrolle erfordert.

Die Fachliche Weisung sieht im Einzelnen insbesondere vor:

- Frühzeitige Hinweise auf das Beratungs- und Unterstützungssystem der öffentlichen Jugendhilfe durch alle in Betracht kommenden Stellen.
- Kontaktaufnahme durch die Familienhebamme und Fallberatung zur Hilfeplanung.

¹ Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz

² Vorblatt zum Geschäftsverteilungsplan SDJM, Stand 1. Juni 2002

³ Amt für Soziale Dienste, Geschäftsverteilungsplan – Teil A, Stand 06/2002

⁴ BGBl. 2005 I S. 2729

- Verbindlich festzulegende Eckpunkte der Hilfeplanung, insbesondere zur Mitwirkung der Betroffenen, zu regelmäßigen Drogenkontrollen und zu unangemeldeten Hausbesuchen.
- Fallsteuerung durch den Sachbearbeiter des ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen mit Fallverantwortung des Sachbearbeiters.
- Fallberatung zeitnah nach der Geburt des Kindes zur Prüfung, ob das Kind bei der Mutter bleiben kann.
- Festlegung der Rahmenbedingungen für den Verbleib durch Kontrakt mit der Mutter mit Beschreibung der Kontrollinstrumente und Auflagen.
- Pflicht aller beteiligten Stellen, bei dringender Gefahr für das Kindeswohl oder erheblicher Gefährdung das Jugendamt zu informieren zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen.

Darüber hinaus gibt es seit 2003 eine am 27.03.2003 von dem Jugendhilfeausschuss beschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung und Handlungsleitfaden zur Anwendung fachlicher Standards bei Kindeswohlgefährdung.

Case-Management

Der Handlungsansatz des Case-Management (CM) ist für den Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen durch die Dienstanweisung 03/2003 des Amtes für Soziale Dienste geregelt.

Zentrale Aussagen der Dienstanweisung sind:

- Die Fallverantwortung des Case-Managers.
- Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII. („Weil auch die sozialpädagogischen Fachkräfte (solche) mit eigener Biografie und Berufserfahrung sind, die durch „ihre“ Augen einen Fall jeweils anders sehen und beurteilen, müssen sie sich der Kontrolle und Vergewisserung anderer aussetzen“ (Dienstanweisung 03/2003, Seite 4)).
- Steuerung, Beobachtung und Kontrolle der Hilfen und Helfer durch das CM.

Leistungsgewährung

Die Dienstanweisung 04/2001 regelt die Leistungsgewährung in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Sie enthält insbesondere folgende Vorgaben:

- Maßnahmebezogene Entscheidungen trifft die fallführende sozialpädagogische Fachkraft.
- Sie legt vor ihrer abschließenden Entscheidung den Fall der Fallkonferenz (als Segment der Wochenkonferenz) mit allen beteiligten Diensten vor.
- In der „kollegialen Beratung“ als Segment der Wochenkonferenz (mit ca. 60 bis 90 Minuten Dauer pro Fall) sind grundsätzlich alle Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch, in denen familiengerichtliche Maßnahmen nicht auszuschließen sind, zu behandeln (Anlage 3 der Dienstanweisung 04/2001).

Die Fachliche Weisung 01/2003 zu Steuerungsmaßnahmen im Bereich Hilfen zur Erziehung, die ein haushaltskonformes Verwaltungshandeln sicherstellen soll, enthält für zum Kinderschutz und

zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung erforderliche Sofortmaßnahmen ausdrückliche Ausnahmen von den sonst bei neuen Maßnahmen einzuhaltenden Verfahrensschritten.

Der Amtsvormund

ist nicht einem einzelnen Sozialzentrum zugeordnet. Vielmehr werden die Amtsvormundschaften für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Bremen im Sozialzentrum 3 (Mitte / Östliche Vorstadt / Findorff) bei dem Fachdienst Amtsvormundschaft / -pflegschaft konzentriert geführt. Der Dienst war im hier maßgeblichen Zeitraum mit drei Mitarbeitern besetzt, die für ca. 620 Mündel zuständig waren. Die mit der Führung der Vormundschaft betrauten Mitarbeiter arbeiten mit den Sachbearbeitern der Sozialen Dienste vor Ort zusammen.

Der Vormund hat nach § 1793 BGB die Aufgabe, für die Person und das Vermögen des Mündels – das war das Kind Kevin – zu sorgen und es zu vertreten. Für die Personensorge durch den Vormund gelten nach § 1800 BGB die gleichen Rechte und Pflichten wie für die elterliche Sorge (§§ 1631 bis 1633 BGB). Der Vormund führt die Vormundschaft selbständig. Mitarbeiter eines Jugendamtes – dessen Aufgaben in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste wahrnimmt – denen die Führung der Vormundschaft nach § 55 Abs. 2 SGB VIII übertragen worden ist, sind Anweisungen nur insoweit unterworfen, wie sie nicht den Belangen des Mündels zuwiderlaufen.

Die Zielsetzungen des Fachdienstes Amtsvormundschaften/-pflegschaften ist im Fachkonzept des Amtes für Soziale Dienste vom 15.04.2005 beschrieben. Mit der Einrichtung des Fachdienstes sollten die Vermischung unterschiedlicher Rollen beim Ambulanten Sozialdienst (Soziale Dienste für Kind und Familie einerseits und Sorgerechtsausübung für das Kind andererseits) und damit mögliche Interessenkollisionen aufgehoben werden.

Das Fachkonzept formuliert (zusammengefasst) insbesondere folgende Leitgedanken:

- Aufbau einer in der Intensität am Bedarf im Einzelfall orientierten personalen professionellen Beziehung zum Mündel.
- Aktive Mitwirkung an der Hilfeplanung, Klärung der Handlungsbedarfe, verbindliches Zusammenwirken mit dem Case-Management.

Zur Benennung der handelnden Personen

In der folgenden Darstellung werden die handelnden Personen des Amtes anonymisiert mit ihren Funktionsbezeichnungen als Amtsleiter, Sachgebietsleiterin, Sachbearbeiter, Amtsvormund etc. eingeführt und bezeichnet. Dies gilt für andere Personen entsprechend.

TEIL 2 AUSWERTUNG DER AKTEN DES AMTES FÜR SOZIALE DIENSTE

1. Abschnitt: Aus der Akte des Amtes für Soziale Dienste Bremen, Abteilung 450-SZ-04/21-4, Aktenzeichen 450-SZ-04/21 - 4, Kevin K.

Die mir in Kopie übergebene Akte des Amtes für Soziale Dienste Bremen, Abteilung 450-SZ-04/21-4, Aktenzeichen 450-SZ-04/21 - 4, (Sozialzentrum Gröpelingen / Walle) betreffend Kevin K., geboren am 23. Januar 2004, besteht aus zwei Bänden. Band 1 ist teilweise blattiert bis Blatt 168, danach nicht mehr. Insgesamt umfasst der Band 221 Blatt. Band 2 ist nicht blattiert; er umfasst 93 Seiten.

Geburt, Aufenthalt im Klinikum Nord

Kevin kam am 23. Januar 2004 durch Kaiserschnitt zur Welt. Es handelte sich um eine Frühgeburt nach der 36. Schwangerschaftswoche. Das Kind war in einem bedenklichen allgemeinen Zustand. Es litt unter Entzugserscheinungen. Es musste intensivmedizinisch betreut werden. Lange wurde es künstlich beatmet. Erst nach einem Aufenthalt von 47 Tagen wurde das Kind am 9. März 2004 zu seinen Eltern entlassen.

Die Akten enthalten folgende Feststellungen: Die Mutter war seit „etwa 9 Jahren mit einigen Unterbrechungen und Pausen im Rahmen von Substitutionsbegleitung“ Klientin des Vereins Ani Avati, Verein für Suchttherapie e. V.⁵ Sie war HIV-positiv und litt an Hepatitis C. Der Vater nahm, betreut von einem Arzt für Allgemeinmedizin in Bremen (im folgenden als der Methadon vergebende Arzt bezeichnet), am Methadon-Programm teil.

Schon vor der Geburt war eine Familien-Hebamme des Gesundheitsamts Bremen in die Vorbereitungen der Familie auf die Niederkunft eingeschaltet. Nach der Entlassung des Kindes aus der Klinik trat sie nicht mehr in Erscheinung.

Hilfsmaßnahmen nach der Geburt

Die Akte des Amtes für Soziale Dienste beginnt mit dem 23. Januar 2005.⁶ Der Sachbearbeiter vermerkte unter diesem Datum eine Mitteilung einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes im Klinikum Nord. Er notierte u. a. den Namen der Mutter und des Vaters und fügt hinzu, beide seien „drogenabhängig Pola 14 ml“. Er vermerkte ferner den Namen des Methadon vergebenden Arztes. Er hielt die Adresse der Eltern und den Namen der Familien-Hebamme vom Gesundheitsamt Horner Straße fest und die Namen von Mitarbeitern der Organisationen Schritt für Schritt und Ani Avati Verein für Suchttherapie e.V. sowie die Adresse der AOK.

Bis zu dieser Mitteilung hat der Sachbearbeiter die Eltern offenbar nicht gekannt.⁷ Sie sind wohl erst während der Schwangerschaft in den Bezirk gezogen, für den der Sachbearbeiter innerhalb des Sozialzentrums Gröpelingen / Oslebshausen zuständig war.⁸ Der Sachbearbeiter war vom Sozialdienst des Klinikums Bremen – Nord benachrichtigt worden, da die Mutter aufgrund eines Drogenmissbrauchs im Methadon – Substitutionsprogramm betreut wurde. Gleiches traf auf den Vater zu.⁹

⁵ Schreiben Ani Avati vom 23.02.2004, Bl. 4

⁶ Bl.1

⁷ vgl. Schreiben des Sachbearbeiters an den Vater vom 4.5.2005, Bl. 9

⁸ Bl.4, Bericht von Ani Avati

⁹ Bl.42

Die Besprechung im Klinikum Bremen – Nord am 05. Februar 2004

Am 05. Februar 2004 gab es ein „Treffen im Klinikum - Nord“.¹⁰ Anwesend waren die Eltern, ein Oberarzt, eine Krankenschwester, die Mitarbeiterin des Sozialdienstes der Klinik, die Familien-Hebamme, ein Vertreter von Ani Avati Verein für Suchttherapie e. V. und eine Mitarbeiterin vom AK Kommunale Drogenpolitik (im Protokoll von der Hand des Sachbearbeiters wird sie aufgeführt als Mitarbeiterin der Drogenhilfe Tivoli).

Der Sachbearbeiter vermerkte in der Akte, das Kind werde nicht mehr künstlich beatmet, es gehe ihm aber nicht gut. Es werde noch einige Wochen in der Klinik bleiben. Die Zukunft sei ungewiss. Zwei Frage stellen sich: Können die Eltern das Kind versorgen und erziehen und notfalls welche ambulanten Hilfen gebe es ? Die Klinik stehe „der momentanen Situation sehr kritisch gegenüber“.

Die weitere Besprechung im Klinikum Bremen – Nord am 19. Februar 2004

Eine weitere Besprechung fand am 19. Februar 2004¹¹ statt: Der Kreis der Teilnehmer ergibt sich aus der Gesprächsnotiz des Sachbearbeiters nicht. Kevin werde in 14 Tagen entlassen. Die Mutter habe in NRW eine Schwester, die „vielleicht den Säugling „vorübergehend“ nehmen könnte“, das „Kind müsste dann „zwischen durch“ in eine Übergangspflegestelle“. Erwähnt wird eine „Entgiftungskur für die gesamte Familie ... eventuell an der Ostsee“.

Im weiteren spielte die Variante „Schwester in NRW“ keine Rolle mehr. Dagegen ergibt sich aus einem Vermerk des Sachbearbeiters über eine weitere Besprechung im Klinikum Nord vom 26. Februar 2004¹², die Eltern könnten „zur Entgiftung in eine Klinik nach Heiligenhafen“. Anwesend waren neben dem Sachbearbeiter die Eltern, die Mitarbeiterin des Sozialdienstes, ein Oberarzt, der Methadon vergebende Arzt des Vaters sowie ein Rechtsanwalt, der als Strafverteidiger bekannt ist und offenbar auch schon den Vater verteidigt hat (in der Hauptverhandlung gegen den Vater vor dem Amtsgericht Bremen am 14. Juni 2005 wird er als Verteidiger auftreten). Der Grund für die Anwesenheit der beiden zuletzt genannten Herren ergibt sich aus der Akte nicht. Die Familien-Hebamme nahm nicht mehr teil.

Der Arzt und der Rechtsanwalt unterstützten das Vorhaben, die Eltern in Heiligenhafen „runterzudosieren“. Die Position der Klinik wird von dem Sachbearbeiter so beschrieben: „Entgiftung in Heiligenhafen wird befürwortet, die momentane Versorgung des Kindes durch Frau K. habe sich verbessert, sie sei aber noch nicht „total gewährleistet“, die Mutter sei schläfrig und „nicht konstant in der Versorgung, eine alleinige Versorgung des Kindes“ durch sie sei „noch nicht möglich.“ Der Vater habe wegen Auseinandersetzungen auf der Station Hausverbot erhalten.

Der Vertreter des Vereins Ani Avati konnte an dem Treffen vom 26. Februar 2004 nicht teilnehmen. Er ließ den Anwesenden aber ein – zu den Akten gelangtes¹³ - Schreiben zugehen. Auch er plädierte für eine Entgiftung in Heiligenhafen „weil dort auch ein Aufenthalt mit dem Kind möglich ist. Ein gewisses Maß an Unterstützung und Kontrolle wäre da auch im Hinblick auf die Versorgung des Babys gegeben.“ Nach einer Entgiftung „mit entsprechend niedrigerer Dosis Polamidon ist davon auszugehen, dass die Eltern den Aufgaben der Versorgung des Kindes eher gewachsen sind und mit entsprechender Unterstützung dem Kind gerecht werden können.“ Er stelle sich als Unterstützung vor einmal pro Woche Besuch der Familien-Hebamme, zwei Mal pro Woche Kontakt durch Schritt für Schritt oder Mobile, einmal pro Woche Beratungsgespräch bei Ani Avati, einmal pro Woche Gespräch beim substituierenden Arzt.“ Zweimal im Monat sollten in dessen Praxis Urinkontrollen stattfinden, „um die Beigebrauchsfreiheit zu unterstützen und

¹⁰ Bl.2

¹¹ Bl.3

¹² Bl.6

¹³ Bl.4/5

zu stärken.“ Ferner sollten „in der ersten Zeit quartalsweise Hilfekonferenzen stattfinden mit den Institutionen, zu denen die Eltern Kontakt haben, um weiteren Hilfebedarf rechtzeitig mitzubekommen und Schritte einleiten zu können“. Dieses Bündel von Maßnahmen reiche „zunächst“ aus, „um die Eltern so zu stützen, dass sie der Aufgabe gerecht werden können.

Kevin wurde am 9. März 2004 aus der Klinik entlassen.

Die Entgiftung in Heiligenhafen

Wer den Aufenthalt zur Entgiftung in Heiligenhafen initiiert, organisiert und finanziert hat, ergibt sich aus der Akte nicht. In ihr ist lediglich die Mitteilung der Mitarbeiterin des Sozialdienstes des Klinikums Nord vom 5. März 2004 an den Sachbearbeiter dokumentiert, die Mutter fahre am 9. März 2004 mit dem Kind nach Heiligenhafen; der Vater befinde sich seit einigen Tagen wegen einer sehr ernsten Erkrankung der Bauchspeicheldrüse im Diako.¹⁴

Tatsächlich hielt sich die Familie von einem in der Akte nicht dokumentierten Tag an bis zum 10. April 2004 in der Klinik in Heiligenhafen auf. Dies freilich ergibt sich aus der Behördenakte an zeitrichtiger Stelle nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Amt für Soziale Dienste sich auf die Rückkehr der Mutter und des Kindes (und des Vaters) in ihre Wohnung vorbereitet hätte. Vorbereitungen zu Hilfsmaßnahmen – etwa im Sinne der Überlegungen, wie sie in dem Schreiben von Ani Avati vom 23. Februar 2004 an die Teilnehmer der Konferenz vom 26. Februar 2004 niedergelegt sind - sind nicht erkennbar.

In der Akte findet sich kein Hinweis auf das Resultat der Entgiftungskur. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass der Vater während des Aufenthalts in Heiligenhafen am 13. April 2004 eine gefährliche Körperverletzung begangen hat. Ausweislich seines Strafregisterauszugs ist er deswegen vom Amtsgericht Oldenburg in Holstein am 25. Juli 2005 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden.

Das Amt bietet der Familie Hilfe an, die Familie lehnt ab

Eine Aktivität des Sachbearbeiters ist wieder dokumentiert unter dem 03. Mai 2004.¹⁵ Der Methadon vergebende Arzt teilte dem Sachbearbeiter telefonisch mit, die Familie brauche „wohl ein wenig Hilfe“. Noch am gleichen Tag bat der Sachbearbeiter die Mitarbeiterin des Sozialdienstes Klinikum Nord telefonisch, sie möge ihm „einen Bericht zuschicken, da (er) keinerlei schriftliche Unterlagen über Familie K./Kk. besitze.“ Unter dem 04. Mai 2004 schrieb er den Eltern, brachte sich ihnen in Erinnerung als „der Sozialpädagoge des Jugendamtes, der u.a. an den Sitzungen im Klinikum Nord teilgenommen hat“, teilte ihnen seine Telefonnummer mit und lud sie ein, sich mit ihren Fragen an ihn zu wenden.

Noch vor Erhalt dieses Schreibens rief der Vater bei dem Sachbearbeiter an und ließ ihn – wie dieser vermerkt „in vorwurfsvollem Ton“ -¹⁶ wissen, der Mutter, ihm und Kevin gehe es gut. Wörtlich notierte der Sachbearbeiter: „Sie bräuchten **keine**¹⁷ Hilfe. Wohl sei man bestrebt, schleunigst eine andere Wohnung zu beziehen, da die Nachbarschaft unmöglich sei.“ Unter dem 06. Mai 2004 teilte der Sachbearbeiter dem Methadon vergebenden Arzt den Inhalt des Gesprächs mit.¹⁸

Bis zum 28. Mai 2005 war der Bericht der Mitarbeiterin des Sozialdienstes Klinikum Nord, den der Sachbearbeiter am 03. Mai 2004 erbeten hatte, noch nicht eingegangen. Am 28. Mai 2004, (Telefonnotiz des Sachbearbeiters von 9 Uhr 30) erklärte sie ihm, wegen hoher Arbeitsbelastung

¹⁴ Bl.7

¹⁵ Bl.8

¹⁶ Bl.10

¹⁷ Hervorhebung im Original

¹⁸ Bl.11

habe sie einen Bericht für das Amt noch nicht fertigen können, werde dies aber umgehend nachholen. Ansonsten rate sie, bei Familie K./Kk. „eine Familien-Hebamme einzusetzen.“¹⁹

Noch am gleichen Tag schrieb der Sachbearbeiter dem Methadon vergebenden Arzt: Wie bekannt, lehnten die Eltern Hilfen gleich welcher Art ab. In den Gesprächen vom Februar im Klinikum Nord sei auch der Einsatz einer Familien-Hebamme diskutiert worden. Vielleicht habe der Arzt als „Person, welche bereits über einen längeren Zeitraum mit der Familie arbeitet, die Möglichkeit, Frau K. und Herrn Kk. nochmals dieses Angebot zu machen.“²⁰

Eine Reaktion des Arztes ist in der Akte nicht dokumentiert. Eine Familien-Hebamme ist im weiteren nicht tätig geworden. Wie in Teil 3 dieses Berichts noch zu zeigen sein wird, haben die Eltern in der Besprechung im Klinikum Bremen – Nord vom 05. Februar 2004 den weiteren Einsatz der Familien-Hebamme des Gesundheitsamts Horner Strasse offenbar ausdrücklich abgelehnt, da sie sich von ihr kontrolliert fühlten. Der Sachbearbeiter hat dem Verzicht auf die Familien-Hebamme damals nicht widersprochen. Tatsächlich war die Familien-Hebamme seitdem nicht mehr tätig gewesen.

Der Bericht des Klinikums Bremen-Nord vom 28. Mai 2004

Am gleichen 28. Mai 2004, 10. Uhr 18 sandte die Mitarbeiterin des Sozialdienstes Klinikum Nord dem Sachbearbeiter – offenbar in Reaktion auf dessen Wunsch nach einem Bericht vom 03. Mai 2004 – eine Kopie eines vom gleichen Tag datierten Berichts des Klinikums Bremen Nord – Klinik für Kinder- und Jugendmedizin – über das Kind Kevin.²¹ Originärer Adressat des Berichts war eine Arztpraxis in 23774 Heiligenhafen. Dabei handelt es sich um die Anschrift der Klinik, in der die Entgiftung der Familie unternommen worden war.

Der Bericht äußert sich naturgemäß zu medizinischen Fragen. Allerdings heißt es unter dem Gliederungspunkt „Soziale und Versorgungssituation“:

„Von kinderärztlicher Seite bestehen deutliche Bedenken in der Versorgung des Kindes durch die Mutter. Bei intensiven Versuchen, die Mutter in die Versorgung des Kindes mit einzubeziehen, besserte sich das Verhalten der Versorgung während des stationären Aufenthaltes. Jedoch kam es gerade in der Nacht zu deutlichen Versorgungsproblemen und Überforderung der Mutter, so dass das Kind nach wenigen Stunden bereits wieder zu uns auf die Intensivstation zurückgebracht wurde. Ebenfalls ist sie in der Versorgung des Kindes sehr langsam.

Der Kontakt zu dem leiblichen Vater, Herrn Kk. war stark beeinträchtigt. Es kam während des stationären Aufenthaltes zu rezidivierenden²² körperlichen Androhungen, Beschimpfungen.

Wir sehen jetzt dies als einmaligen Versuch, den Eltern die Betreuung des Kindes zu überlassen; falls die Probleme weiter auffällig bzw. zunehmend sind, erwägen wir, das Kind von der Betreuung der Eltern zu entfernen.“²³

Die ausgewertete Akte ergibt keine Reaktion des Amtes für Soziale Dienste auf diesen Bericht. Vom 28. Mai 2004 bis zum 03. August 2004 ist weiter kein Dokument zur Akte gelangt.

Der polizeiliche Notlagenbericht vom 03. August 2004

Von diesem 03. August 2004 datiert eine „Mitteilung über eine im Rahmen des Polizeidienstes bekannt gewordene erhebliche soziale Notlage (§§ 14a, 36 f Abs. 1 BremPolG)“ der Polizeiwa-

¹⁹ Bl.12

²⁰ Bl.13

²¹ Bl.15 ff.

²² Gemeint ist: wiederkehrenden

²³ Bl.17

che Stephanitor an das Amt.²⁴ Darin wird über einen Polizeieinsatz wegen „Gefährdung / Vernachlässigung / Misshandlung eines Kindes“²⁵ berichtet. Zeugen hatten nach dem Bericht gegen 22 Uhr die Polizei alarmiert, weil die Mutter, offenbar unter Drogen stehend, in der Ritterhuder Strasse ihr Kind misshandele. Sie soll es aus dem Kinderwagen genommen, in die Luft geschleudert und wieder aufgefangen haben. Sie soll das schreiende Kind mit der flachen Hand auf das Auge gehauen haben. Gegenüber den Polizeibeamten habe die Mutter die Vorwürfe bestritten. Im Gesicht konnten die Beamten Verletzungen, Hämatome oder Errötungen der Augen nicht feststellen. Sie nahmen in der Atemluft der Mutter Alkohol wahr und boten ihr einen freiwilligen Pupillenreaktionstest und einen Atemalkohol-Test an. Die Pupillen reagierten normal, der AAK-Test ergab einen Wert von 0,93 mg/l. Die Mutter sei, so schließt der Bericht, „bereits öfters wegen BtM-Konsums auffällig geworden. Es erscheint zweifelhaft, ob die Frau K. in der Lage ist, bei ihrem Kind eine sozialadäquate Erziehung zu gewährleisten, wenn sie Abends gegen 22 Uhr mit ihrem Säugling betrunken durch die Strassen spaziert.“

Reaktion des Amtes auf den Notlagenbericht

Der Sachbearbeiter reagierte auf diese Mitteilung. Am 04. August 2004 schickte er die Meldung der Polizei dem Methadon vergebenden Arzt des Vaters unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 28. Mai 2004.²⁶ Zwar lehne die Mutter vom Amt angebotene Hilfen ab. Gleichwohl stimme ihn die Meldung der Polizei nachdenklich. Vielleicht habe der Arzt die Möglichkeit, diesbezüglich mit der Mutter zu sprechen.

Am gleichen Tag schrieb der Sachbearbeiter der Mutter²⁷. Der letzte Satz der Meldung der Polizei – der oben zitiert wurde – mache ihn „sehr nachdenklich ... Ich biete Ihnen nochmals Hilfe an, falls Sie diese benötigen.“

Eine Reaktion des Methadon vergebenden Arztes ist nicht aktenkundig.

Dagegen erschienen die Eltern am 17. August 2004 im Sozialzentrum Gröpelingen und nahmen Stellung zu dem Vorfall vom 03. August 2004. Beide erklärten ausweislich der Notiz des Sachbearbeiters, „dass es ihnen gut ginge und sie keinerlei Hilfe benötigten.“ Mit beiden wurde vereinbart, dass der Sachbearbeiter sie in absehbarer Zeit besuchen werde.²⁸

Der Hausbesuch des Amtes vom 08. Oktober 2004

Einen solchen Besuch hat der Sachbearbeiter erst am 08. Oktober 2004 gemacht.²⁹ Dabei traf er nur den Vater an. Seinem Vermerk von diesem Tag ist zu entnehmen: Der Vater teilte mit, die Mutter und das Kind seien seit dem 27. September 2004 in der Professor – Hess - Kinderklinik. Der Grund sei: „Verdacht auf Frakturen beim Kind Kevin (Bein und Rippen)“.³⁰ Die Beinverletzung führt der Vater „ auf das Kinderbett zurück, wo Kevin angeblich einmal mit dem Bein zwischen den Sprossen hängen geblieben ist. Die Rippenverletzung könnte durch die Nachbarin Frau X entstanden sein, die im angetrunkenen Zustand Kevin auf dem Arm haltend zu sehr gedrückt hat. Kevin habe damals (vor ca. drei Wochen) auch laut geweint.“ Er oder die Mutter „würden ihrem Kind niemals Leid zufügen.“ Bei dem Besuch in der Wohnung der Eltern kann der Sachbearbeiter „sich von einer gut aufgeräumten, nett eingerichteten Wohnung überzeugen. Auch das Kinderzimmer war liebevoll eingerichtet und im Badezimmer befanden sich frisch gewaschene Stofftiere, die dort zum Trocknen auslagen.“

²⁴ Bl.19

²⁵ Bl.19

²⁶ Bl.21

²⁷ Bl.22

²⁸ Bl.23

²⁹ Bl.24

³⁰ Bl.24

Kevin in der Professor – Hess - Kinderklinik

Tatsächlich war Kevin am 27. September 2004 auf Betreiben des Kinderarztes der Familie in die Professor – Hess - Kinderklinik mit der Verdachtsdiagnose „Knochenbrüche“ gebracht worden. Er blieb dort bis 14. Oktober 2004.

Am 11. Oktober 2004 telefonierte der Sachbearbeiter mit der Stationsärztin der Professor - Hess-Kinderklinik³¹, die ihm mitteilte, bei Kevin sei eine Schädel- und Rippenfraktur älteren Datums festgestellt worden. Wer die Frakturen verursacht habe, könne sie nicht sagen. Die Mutter habe sich „ihrem Kind und dem Personal gegenüber vorbildlich verhalten“. Sie würden demnächst entlassen. „Eine ambulante Hilfe sei jedoch angezeigt (auch im krankengymnastischen Bereich).“ Der Sachbearbeiter erklärte, er wolle sich um entsprechende Hilfen bemühen.

Am gleichen Tag hielt der Sachbearbeiter den Inhalt eines Telefonats mit dem Vater fest: Der Vater „bemüht sich um einen Einsatz der „Frühen Hilfen“. Er, der Sachbearbeiter, habe die aufsuchende Familienberatung informiert, die den Fall beraten und zurückrufen wolle. Der Einsatz einer Familien-Hebamme müsse überlegt werden.

Eine In-Obhutnahme des Kindes wurde nicht in Erwägung gezogen.

Wie noch dargestellt werden wird, hat der Vater durch Vermittlung der Frühen Hilfen tatsächlich einen Antrag auf die Gewährung solcher Hilfen gestellt. Zum Einsatz einer Familien-Hebamme kam es im weiteren nicht.

Die Diagnose der Professor – Hess – Kinderklinik vom 14. Oktober 2004

Unter dem Datum 14. Oktober 2004 erstellte die Klinik einen Bericht über den Aufenthalt von Kevin in der Klinik³². Adressat war der Kinderarzt der Familie. Dieser Bericht ging auch an den Sachbearbeiter³³.

Der Bericht ergibt, dass das Kind Kevin zunächst bei dem Kinderarzt der Familie vorgestellt worden war, wegen einer Schwellung am rechten Unterschenkel (S.1).

Eingangs gibt der Bericht vier Diagnosen. Darunter sind folgende: „Multiple traumatische Frakturen. Kindesmisshandlung. Entwicklungsstörung.“

Der Bericht stellt den Zustand des Kindes dar. Im Zusammenhang mit den diagnostizierten Knochenbrüchen schildert er eine „ungefähr 3 Wochen alte distale Unterschenkelfraktur beidseitig (Tibia und Fibula)“, „Rippenfrakturen (9. und 10. Rippe) älteren Datums“, „komplette distale Unterarmfraktur älteren Datums“, „Kalottenfraktur mit mehreren Frakturen occipital und links parietal sowie parieto-occipital“ (alle S. 3). Der Bericht diskutiert mögliche krankheitsbedingte Ursachen für die Knochenbrüche, kommt aber zu dem Schluss, „insbesondere die Frakturen am Schädelknochen und im Bereich der Rippen sind medizinisch betrachtet traumatisch anzusehen“ (S.5).³⁴

Zu den diagnostizierten Entwicklungsstörungen stellt der Bericht eine „deutliche occipitale Liegeglatze“ fest.³⁵ Der Bericht bescheinigt dem damals ca. acht Monate alten Kind einen „Entwicklungsstand der motorischen Leistungen entsprechend dem 3. bis 4. Lebensmonat, allenfalls Augen- und Handmotorik etwas altersentsprechender.“ (S. 4).

³¹ Bl.25

³² Bl.30-34

³³ Bl.34 a.E.

³⁴ Das bedeutet, sie sind nach Auffassung der Klinik durch stumpfe Gewalteinwirkung entstanden.

³⁵ Darin liegt ein Hinweis darauf, dass das Kind Kevin längere Zeit überwiegend auf dem Rücken gelegen haben muss.

Der Bericht erinnert daran, dass Kevin nach der Geburt trotz „Bedenken über die Qualität der Versorgung des Kindes durch die Mutter“ ... „in die Obhut der Eltern gegeben worden“ sei (S.1 / 2). Die Familie werde im Amt für Soziale Dienste bei dem Sachbearbeiter betreut. In der Klinik habe sich die Mutter „sehr zugewandt und vorsichtig liebevoll im Umgang“ gezeigt (S.5). Offenbar hat es in der Klinik Überlegungen gegeben, das Kind nicht mehr zu den Eltern zu geben. Dazu heißt es: „In Absprache mit den beteiligten Institutionen, insbesondere (dem Sachbearbeiter) vom Amt für Soziale Dienste, wird es zunächst keinen Antrag auf Fremdunterbringung geben. Es wird eine Familien-Hebamme bzw. eine aufsuchende Familienberatung eingesetzt und Kevin erhält bei entsprechender statomotorischer Entwicklungsverzögerung zusätzlich Frühförderung (Frühe Hilfen)“. (S.5). Es folgen Empfehlungen für die weitere medizinische Betreuung des Kindes in der Klinik und durch den Hausarzt.

Kevin wird am 14. Oktober 2004 entlassen.

Die Reaktion des Amtes

Wie berichtet, hatte der Sachbearbeiter sich schon am 11. Oktober 2004 – noch vor Eingang des Berichts, aber vermutlich schon in Umsetzung des Gesprächs mit der Stationsärztin vom gleichen Tag - um die Vermittlung von „Frühen Hilfen“, um den Einsatz aufsuchender Familienberatung bemüht und erwogen, eine Familien-Hebamme einzusetzen.³⁶ Letzteres scheiterte, wie der Sachbearbeiter unter dem 14. Oktober 2004 vermerkte, an fehlenden Kapazitäten.³⁷ Zum Einsatz der „Aufsuchenden Familienberatung“ kam es nicht, da der Vater dem Sachbearbeiter am 19. Oktober 2004 telefonisch mitteilte, davon wolle er „zunächst absehen.“³⁸

Dagegen kam am 28. Oktober 2004 ein Termin mit den Frühen Hilfen - auch durch Einsatz des Sachbearbeiters³⁹ - zustande. Ausweislich eines Kurzvermerks vom 01. November 2004⁴⁰ notierte er den Inhalt einer Mitteilung des Vaters über den Besuch eines Mitarbeiters der Frühen Hilfen bei der Familie: Der Besucher „war mit der Gesamtsituation zufrieden.“ Der Einsatz beginne in ca. sechs Wochen. Ferner erklärte der Vater, man werde „wöchentlich mit dem Jungen in der Klinik vorstellig ... (Blutüberprüfungen / evtl. Nierenschäden)“. Die Ärztin der Klinik werde mit dem Kinderarzt der Familie Kontakt aufnehmen.

23. November 2004: Strafanzeige gegen die Mutter wegen Verletzung der Fürsorgepflicht, Aufnahme Kevins im Hermann-Hildebrand-Haus

Am 23. November 2004 erstattete die Polizei Bremen – Polizeirevier Gröpelingen – Strafanzeige⁴¹ gegen die Mutter wegen Verletzung der Fürsorgepflicht. Die Polizei war in das Haus der Eltern gerufen worden, wo sie die Mutter alkoholisiert und unter Drogen stehend schlafend im Hausflur vorfand; das Kind lag neben ihr bäuchlings auf dem Boden und weinte sehr laut. Es habe eine rote Stelle an der Stirn sowie auf der rechten Wange gehabt. Die Mutter habe das Kind vermutlich auf den Boden fallen lassen, als sie einschlief. Die Polizei brachte das Kind zunächst ins Diako. Es sei bei der Einlieferung schmutzig gewesen und habe für die Witterungsbedingungen zu dünne Kleidung angehabt. Danach sei das Kind in das Hermann – Hildebrand – Haus gebracht, die Mutter in Gewahrsam genommen worden.

Aufgrund dieser Strafanzeige leitete die Staatsanwaltschaft Bremen unter dem Aktenzeichen 406 Js 1053/05 ein Ermittlungsverfahren gegen die Mutter wegen Verletzung der Fürsorgepflicht

³⁶ Bl.25

³⁷ Bl.25

³⁸ Bl.28

³⁹ Bl.27

⁴⁰ Bl.29

⁴¹ Bl.38

und fahrlässiger Körperverletzung ein.⁴² Auf dieses Verfahren wird noch zurück zu kommen sein.

Die Kosten für die Notaufnahme Kevins im Hildebrand – Haus für die Zeit vom 24. bis 29. November 2004 übernahm das Amt für Soziale Dienste, Sozialzentrum Walle / Findorff, Sozialdienst Wirtschaftliche Hilfen. Der Tagessatz betrug 175,37 Euro⁴³

Die Eltern wollen Kevin zurück haben

Die Eltern wandten sich sofort nach dem Vorfall vom 23. November 2004 an den Methadon vergebenden Arzt, der sich seinerseits am 24. November 2004⁴⁴ an das Amt für Soziale Dienste wandte und mitteilte, die Eltern wollen „das Kind zurück holen.“ In der Gesprächsnotiz des Amtes heißt es: „(Der Arzt) sieht keinen Grund, das Kind den Eltern vorzuenthalten (es gibt viele alkoholisierte Mütter).“

In Abwesenheit des Sachbearbeiters trafen andere Mitarbeiter des Jugendamtes mit Mitarbeitern des Hildebrand – Hauses die Absprache, das Kind nicht an die Mutter herauszugeben. Am 25. November 2004 gegen 7 Uhr 15 erschienen die Eltern in Begleitung des Methadon vergebenden Arztes im Sozialzentrum Gröpelingen.

Im Zusammenhang mit der Mitwirkung des Arztes fällt auf: In der Akte befindet sich ein – handschriftlich auf den 25. November 2004 datiertes – „Ärztliches Attest“⁴⁵ von diesem Arzt, das dem Vater von Kevin bescheinigt, er sei „regelmäßig (d. h. 1 – 2 x pro Woche) in unserer ärztlichen Behandlung. Er hat keinen Beigebrauch und ist in der Lage, sich verantwortlich um sein Kind zu kümmern.“ Ausweislich der Fax – Leiste ging dieses Attest, von dem Arzt abgeschickt, am 25. November 2004, 12 Uhr 38 beim Amt für Soziale Dienste ein, wo es in die Akte gelangte. Wozu es diente, wer es eventuell angefordert hat, ergibt sich nicht. Dass es dazu gedient haben könnte, die Herausgabe des bekanntlich im Hildebrand – Haus befindlichen Kevin an seine Eltern zu fördern, erscheint freilich plausibel.

Die Mutter weinte und bereute. Sie wurde ausweislich eines Schreibens des Amtes an das Polizeirevier Gröpelingen vom 02. Dezember 2004⁴⁶ „über ihr nicht zu entschuldigendes Fehlverhalten aufgeklärt. Mit entsprechenden Konsequenzen müsse gerechnet werden.“ Der Vater würde „das Fehlverhalten“ der Mutter „natürlich ebenfalls verurteilen“. Nach kollegialer Beratung sei den Eltern mitgeteilt worden, falls sie damit einverstanden wären, würde ein sechswöchiger FiM – Einsatz (Familie im Mittelpunkt, eine ambulante Maßnahme eines freien Trägers, hier: der Hans-Wendt-Stiftung) installiert werden. „In diesem Zusammenhang“ würde dann das Kind am 29. November 2004 aus dem Hildebrand – Haus in die Familie zurückgeführt. Die Eltern erklärten sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Weiter heißt es in dem Schreiben an das Polizeirevier, die im FiM – Einsatz tätigen Mitarbeiter hätten die Arbeit am 26. November 2004 begonnen, die Eltern seien sehr kooperativ, die weitere Entwicklung „bleibt abzuwarten.“⁴⁷

In den Akten befindet sich das Kurzprotokoll – Datum: 30. November 2004 einer Wochenkonferenz des Amtes. Die Teilnehmer sind daraus nicht ersichtlich. Diskutiert wird über Sinn und Notwendigkeit eines FiM – Einsatzes. Ergebnis: die Installation eines FiM – Einsatzes ab 26. November 2004. Dieser soll voraussichtlich sechs Wochen dauern.⁴⁸

⁴² Bl.78

⁴³ Bl.50

⁴⁴ Bl.35

⁴⁵ Bl.40

⁴⁶ Bl.42

⁴⁷ Bl.43

⁴⁸ Bl.39

Der Einsatz von FiM – Familie im Mittelpunkt

Die Kosten für den FiM – Einsatz übernahm das Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum Walle / Findorff, Sozialdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe, durch Kostenzusicherung vom 03. Dezember 2004 gegenüber der Hans – Wendt – Stiftung.⁴⁹

Im weiteren enthält die Akte Unterlagen betreffend den FiM – Einsatz (Assessmentbogen und Zielvereinbarung vom 09. Dezember 2004)⁵⁰ Dort ist in der Rubrik „Grund für Überweisung“ der Polizeieinsatz im Treppenhaus vom 23. November 2004 genannt und hinzugefügt: „Der zuständige Sozialarbeiter (das ist der Sachbearbeiter), zog eine Rückführung von Kevin zu den Eltern im Rahmen eines FiM – Einsatzes in Erwägung, weil er vor allem bei Herrn Kk. Kompetenzen für die Betreuung des Kindes sah.“

Es folgt das Protokoll der Abschlusskonferenz vom 04. Januar 2005⁵¹. Die Konferenz (Teilnehmer neben den Eltern der Sachbearbeiter und zwei Mitarbeiter der Hans - Wendt – Stiftung) ist der Auffassung, die Frage „Ist das Kind weiterhin in der Familie sicher?“ sei mit „Ja“ zu beantworten.⁵² Speziell der Sachbearbeiter benennt als sein Ziel die „Sicherung des Kindeswohls“, das er zu seiner „Zufriedenheit“ als erreicht ansieht. Die weiter von ihm angestrebte „Klärung, ob Kevin in der Familie verbleiben kann und Anschlusshilfen notwendig sind“, beantwortete er mit „SPFH⁵³ 3 Monate vor der Geburt des 2. Kindes“. Insgesamt stuft die Runde die Arbeit von FiM als „überwiegend erfolgreich“ ein, als „Hilfe im Anschluss wird „SPFH“ vorgesehen.“⁵⁴ Die Eltern wollten diese Hilfe „gern annehmen“.⁵⁵ Das Protokoll ist unterschrieben von den Eltern, dem Sachbearbeiter und den beiden Mitarbeitern der Hans – Wendt – Stiftung.

Der von den beiden Mitarbeitern der Hans – Wendt – Stiftung unterschriebene FiM - Abschlussbericht vom 06. Januar 2005⁵⁶ attestiert den Eltern, sie seien sehr interessiert und kooperativ gewesen, sie hätten umfassende Kenntnisse und ein hohes Bewusstsein, welche Bedürfnisse bei einem Säugling befriedigt sein müssen. Kevin habe sichtbare Fortschritte gemacht und sei in den vergangenen Wochen wesentlich agiler und bewegungsfreudiger geworden. Grossen Anteil an den motorischen Fortschritten habe die Krankengymnastik, zu der die Eltern mehrmals wöchentlich mit dem Kind gingen. Sie sprächen viel mit ihm, so dass er inzwischen mehr lautere und erste Worte sagen könne. „Wenn Kevin wach ist, nimmt er am Familienleben teil.“⁵⁷ Weitere Fortschritte versprechen sie sich von der Frühförderung, die bereits beantragt sei und Mitte Januar 2005 beginnen solle. Unter „Fazit“ heißt es: „Wir hatten zu keiner Zeit Sorge, dass Kevins Wohl gefährdet sein könnte. Alkoholgeruch oder Verhaltensweisen, die auf Alkoholkonsum schließen lassen würden, haben wir über die gesamte Dauer der Maßnahme nicht wahrgenommen. Die Eltern gehen sehr liebevoll und fürsorglich mit ihrem Sohn um und es wird eine stabile Bindung deutlich. Das Familienleben dreht sich um Kevin.“

Kevin und die Frühförderung

Genauere Hinweise darauf, wann die für Mitte Januar 2005 geplante Frühförderung des Kindes begonnen hätte, finden sich in der Akte nicht. Am 11. Februar erklärt das Amt für Soziale Dienste, Sozialzentrum Gröpelingen / Walle, Wirtschaftliche Hilfen – auf Grund eines Antrags der Eltern vom 28. Oktober 2004 – die Übernahme der Kosten für Frühförderungsmaßnahmen für die

⁴⁹ Bl.48

⁵⁰ Bl.52 ff.

⁵¹ Bl.58

⁵² Bl.60

⁵³ Sozialpädagogische Familienhilfe

⁵⁴ Bl.62

⁵⁵ Bl.67

⁵⁶ Bl.64 ff.

⁵⁷ Bl.65

Zeit vom 03. Januar 2005 bis 30. April 2005.⁵⁸ Ein Nachweis über den Beginn der Maßnahmen fehlt in der Akte des Jugendamtes.

Dagegen ergibt sich aus einer Unterlage des Gesundheitsamts Bremen – Sozialpädiatrische Abteilung vom 13. Dezember 2004, dass die „Frühen Hilfen, Fachbereich III der Lebenshilfe Bremen e.V.“ am 08. November 2004 einen vom 29. Oktober 2004 datierten, von den Eltern unterschriebenen „Antrag auf Übernahme der Kosten für Frühförderungsmaßnahme“ an das Gesundheitsamt gerichtet hatten. Dort wurde Kevin von dem zuständigen Kinderarzt untersucht. Am 13. Dezember vermerkte der Arzt neben Einzelheiten zur Geschichte der Familie, dass diese „dem Amt für Soziale Dienste bekannt ist. (Der Sachbearbeiter) hat auch die häusliche Förderung angeregt“. Der Kinderarzt des Gesundheitsamtes berichtet von einem Hausbesuch, die Wohnung mache einen „unaufgeräumten, chaotischen, aber nicht ungepflegten Eindruck. Es dauert eine Weile, bis die Eltern das Vorsorgeheft gefunden haben. Frau K. wirkt insgesamt sehr unselbständig und unsicher, muss dauernd ihren Lebenspartner um Rat fragen. Bei einem Telefonat mit dem zuständigen Sachbearbeiter (damit ist der Sachbearbeiter des Jugendamtes gemeint) wird deutlich, dass er dem Vater von Kevin trotz der bisherigen Vorfälle noch genügend „Kompetenzen“ einräumt, um das Kind noch in der Familie zu belassen. Ich habe ihm gegenüber dennoch deutlich gemacht dass trotz bestehender Indikation für eine Frühförderung am Kind dies nicht alleine der richtige Weg sein kann, um auf diese Weise auch Kontrolle über die Familie auszuüben.“

In der von dem Sachbearbeiter bearbeiteten Akte des Jugendamtes findet sich kein Hinweis (Gesprächsnotiz o. ä.) über eine solche Unterredung mit dem Kinderarzt des Gesundheitsamtes.

In seinem Frühfördergutachten vom gleichen 13. Dezember 2004 attestierte der Kinderarzt, Kevin sei ein 10 Monate alter Säugling in gutem Allgemeinzustand. Frühfördermaßnahmen seien notwendig wegen der Entwicklungsverzögerungen bzw. Störungen im Bereich der Motorik und der psychosozialen Entwicklung. Er verschweigt nicht, dass die Eltern zwei bereits vereinbarte Termine zur Untersuchung des Kindes jedes Mal kurzfristig abgesagt haben.

Mitteilung des Vaters über eine Straftat der Mutter und deren Alkoholgenuss an das Amt für Soziale Dienste

Am 21. Januar 2005, also etwa zwei Wochen nach dem positiven Abschlussbericht des FiM-Projekts, sprach der Vater beim Amt für Soziale Dienste vor und äußerte große Sorgen, man könnte ihm sein Kind wegnehmen. Die Mutter habe sich der Hehlerei schuldig gemacht, sie habe wiederholt Alkohol zu sich genommen. Eine Reaktion des Amtes auf dies Mitteilung ist nicht dokumentiert.

Mitteilung des Kinderarztes der Familie an das Amt: Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Am 04. Februar 2005 ging eine Meldung des Kinderarztes der Familie über das Kind Kevin bei dem Jugendamt ein. Eine offenbar für den Sachbearbeiter bestimmte Notiz über diese Meldung von unbekannter Hand lautet: „Das Kind soll gefährdet sein: 500 g abgenommen, extrem blutarm. Die Familie hat den heutigen Kontrolltermin abgesagt. (Der Kinderarzt) sieht eine Kindeswohlgefährdung.“⁵⁹

Eine kurzfristige Reaktion des Amtes auf den Besuch des Vaters am 21. Januar 2005 und die Nachricht des Kinderarztes vom 04. Februar 2005 ergibt sich aus den Akten nicht. Möglicherweise hat das Amt Termine mit den Eltern vereinbart, die aber von diesen abgesagt oder nicht eingehalten wurden. In einem Vermerk vom 17. Februar 2005 listete der Sachbearbeiter solche

⁵⁸ Bl.71

⁵⁹ Bl.69

Termine am 07., 09., 14. und 17. Februar auf.⁶⁰ Am 18. Februar 2005 schrieb er den Eltern, diese Absagen machten ihn „sehr nachdenklich. Ich hoffe, Sie sind sich der Gesamtsituation bewusst und werden sich umgehend bei mir melden.“⁶¹

Am 15. Februar 2005 telefonierte der Sachbearbeiter mit dem Kinderarzt der Familie. Dieser wiederholt: Die Eltern seien ohne Absage nicht zum vereinbarten Termin gekommen. Er wiederholt den Hinweis, Kevin habe vom 17. Januar bis 01. Februar 2005 500 Gramm abgenommen. In dieser Zeit sei die Mutter im Krankenhaus gewesen und der Vater allein sei für die Versorgung des Kindes verantwortlich gewesen. Nach der Rückkehr der Mutter habe das Kind wieder zugenommen.

Einen Tag später, am 16. Februar 2005, nahm der Kinderarzt der Familie erneut Kontakt mit dem Sachbearbeiter auf. Dieser vermerkte über das Gespräch: Die Eltern seien in der Praxis mit dem Kind vorstellig geworden. Ihr Verhalten sei akzeptabel gewesen, die Entwicklung des Kindes könne als positiv bezeichnet werden. Kevin habe weiter an Gewicht zugenommen.⁶²

Andere Reaktionen des Amtes wegen der Mitteilung des Kinderarztes vom 04. Februar 2005 ergeben sich aus der Akte nicht.

Eine Anfrage der Staatsanwaltschaft vom 22. Februar 2005

Am 22. Februar 2005 ging bei dem Sachbearbeiter ein an ihn persönlich adressiertes Schreiben der Staatsanwaltschaft Bremen vom 15. Februar 2005⁶³ ein. Die Staatsanwaltschaft führte wie schon erwähnt ein Ermittlungsverfahren gegen die Mutter wegen des Vorfalls im Treppenhaus vom 23. November 2004 wegen Verletzung der Fürsorgepflicht und Fahrlässiger Körperverletzung. Sie bat um Mitteilung, „was von Ihrem Amt bzw. möglicherweise vom Jugendamt weiter veranlasst wurde.“ Sie fragte nach der derzeitigen Situation der Familie „und insbesondere des Kindes Kevin.“ Und: „Wurde der in Ihrem Bericht vom 02. Dezember 2004 erwähnte FiM - Einsatz durchgeführt und (erfolgreich) abgeschlossen ? Inwieweit wurde von dort aus sichergestellt, dass das Kind in der Gegenwart und Zukunft eine angemessene Betreuung erhält ?“

Mit dem Bericht vom 02. Dezember 2004 ist offenbar der weiter oben erwähnte Bericht des Sachbearbeiters an das Polizeirevier Gröpelingen wegen des Vorfalls vom 23. November 2004 gemeint, der Bestandteil der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft geworden ist.

Antwort des Amtes an die Staatsanwaltschaft

Unter dem 11. März 2005⁶⁴ antwortete der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, der FiM - Einsatz sei erfolgreich abgeschlossen. Die den Einsatz durchführenden Mitarbeiter hätten sich durchweg positiv über die Familie geäußert. Zudem sei Kontakt mit den Frühen Hilfen aufgenommen, „die nun zusätzlich in der Familie tätig sind.“ Er, der Sachbearbeiter, habe ebenfalls Kontakt zu dem Methadon verabreichenden Arzt des Vaters und zum Kinderarzt der Familie. Ein Zwischenfall vom Februar 2005 betreffend die Verwicklung der Mutter in eine Diebstahlsangelegenheit hätte geklärt werden können, eine Polizeimeldung liege ihm nicht vor. „Laut Aussage des Kinderarztes ist Kevin z. Zt. gut versorgt, die Eltern sind sehr um das Wohl des Kindes bemüht. Dieses ist auch der Eindruck des Unterzeichners.“ Wie die „Klärung“ dieses Zwischenfalls aussieht, ergibt die Akte nicht.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Rücksicht auf die vom Sachbearbeiter geschilderte positive Lage der Familie von weiteren strafrechtlichen Sanktionen abgesehen.

⁶⁰ Bl.74

⁶¹ Bl.75

⁶² Bl.73

⁶³ Bl.78

⁶⁴ Bl.79

Die Mutter und der Verdacht der Hehlerei unter Alkoholeinfluss

Bevor der Sachbearbeiter auf die Anfrage der Staatsanwaltschaft vom 22. Februar 2005 antwortete, gab es ein Gespräch zwischen ihm und dem schon weiter oben erwähnten Rechtsanwalt (der an einer der Besprechungen nach der Geburt des Kindes im Klinikum Bremen – Nord teilgenommen hatte) und ein Gespräch mit den Eltern.

Über das Gespräch mit dem Anwalt am 25. Februar 2005 vermerkte der Sachbearbeiter⁶⁵, dieser habe sich telefonisch gemeldet – weshalb und auf wessen Veranlassung bleibt unklar. Er habe über den Vorfall vom 23. November 2004 berichtet. Er habe erklärt, die Gesamtsituation der Familie sei „wohl sehr kritisch“. „Zudem sei ja nun auch bekannt, dass der Vater zur Aggressivität neige. Auch sei die Mutter erneut schwanger, welches ja wohl angesichts der Gesamtsituation „fürchterlich“ sei.“ Er, der Sachbearbeiter, habe dem Rechtsanwalt berichtet, „dass dieses alles bekannt sei und ein ständiger Kontakt zur Familie bestünde.“

Am 24. Februar 2005 erschienen die Eltern, wie verabredet, zu einem Gespräch bei dem Sachbearbeiter. Dessen Gegenstand waren nicht die von dem Kinderarzt der Familie mitgeteilten Gewichtsprobleme des Kindes. Der Sachbearbeiter vermerkt,⁶⁶ die Mutter habe über einen Polizeieinsatz berichtet, der sich vor einigen Tagen ereignet habe. Sie sei allein unterwegs gewesen und habe, weil ein Arzt ihr von schlechten Blutwerten (wohl im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft) berichtet habe, „auch etwas getrunken“. Von einer Privatperson habe sie Bettzeug und Duschtensilien gekauft. Die Polizei habe sie gestoppt, weil die Sachen als gestohlen gemeldet gewesen seien. Eine Anzeige habe es nicht gegeben.

Dokumente über diesen Polizeieinsatz finden sich in der Akte nicht.

Das Amt fragt nach dem Stand der Frühen Hilfen

Ausweislich der Akte erkundigte sich der Sachbearbeiter erst nach der Mitteilung an die Staatsanwaltschaft vom 11. März 2005 über den Stand der Maßnahmen im Zuge der Frühen Hilfen. Aus seinem Vermerk vom 17. März 2005⁶⁷ ergibt sich, der Mitarbeiter der „Frühen Hilfen“ sei nun „seit einiger Zeit in der Familie“ tätig, er habe einen recht guten Eindruck, die Familie gehe liebevoll mit dem Kind um und versorge es gut. Er wolle den Sachbearbeiter regelmäßig informieren.

Das tat der Mitarbeiter der „Frühen Hilfen“ am 7. April 2005. Ausweislich eines Vermerks des Sachbearbeiters⁶⁸ teilte er mit: Er müsse seine Tätigkeit einstellen, da der Vater mit Bauchspeicheldrüsenentzündung in einer Klinik sei und die Mutter mit Kevin nach Alfeld fahren und dort wahrscheinlich auch ihr zweites Kind zur Welt bringen werde.

Nach einem weiteren Telefonat mit dem Mitarbeiter der „Frühen Hilfen“ notierte der Sachbearbeiter am 15. Juni 2005,⁶⁹ der Mitarbeiter der Frühen Hilfen habe seit der „Alfeldzeit“ keinen Kontakt zur Familie. Am 22. Juni 2005 vermerkte der Sachbearbeiter, der Mitarbeiter der Frühen Hilfen habe seit längerer Zeit keinen Kontakt zur Familie.⁷⁰

Die Akte ergibt im weiteren keinen Hinweis darauf, dass die Frühen Hilfen noch weiter tätig gewesen sind. Allerdings ist unter dem 25. Juli 2005 eine Verlängerung der Kostenübernahme für Frühförderungsmaßnahmen vom 01. August 2005 bis 31. Dezember 2005⁷¹ und weiter vom 01.

⁶⁵ Bl.78

⁶⁶ Bl.77

⁶⁷ Bl.80

⁶⁸ Bl.81

⁶⁹ Bl.83

⁷⁰ Bl.87

⁷¹ Bl.95

Januar 2006 bis 30. Juni 2006⁷² dokumentiert. Unter dem 12. Oktober 2005 bittet der Mitarbeiter der Frühen Hilfen das Jugendamt, den Eltern die Fortsetzung der Frühförderung nahe zu legen,⁷³ was der Sachbearbeiter auch tut.⁷⁴ Daraufhin erklärte der Vater, er wolle Kontakt mit dem Mitarbeiter der Frühen Hilfen aufnehmen.⁷⁵ Ob das geschehen ist, ergibt sich aus der Akte nicht.

Im weiteren enthält die Akte auch keinen Hinweis auf eine Reise der Mutter nach Alfeld.

29. Mai 2005: Die Mutter erleidet eine Totgeburt

Die Schwangerschaft der Mutter endete in Bremen am 29. Mai 2005 mit einer Totgeburt. Der Vater teilte dies einer Mitarbeiterin von FiM mit, die ihrerseits am 01. Juni 2005 den Sachbearbeiter unterrichtete und hinzufügte, eine Frau Y kümmere sich um die Versorgung von Kevin⁷⁶. Am 14. Juni 2005 vermerkte der Sachbearbeiter die Mitteilung des Methadon vergebenden Arztes, die Mutter sei auf freiwilliger Basis in der Klinik Dr. Heines.⁷⁷ Am 15. Juni 2005 erschien der Vater vereinbarungsgemäß bei dem Sachbearbeiter. Der Vater erklärte ausweislich eines Vermerks des Sachbearbeiters⁷⁸, „zur Versorgung seines Sohnes benötige er keine Hilfe.“⁷⁹ Kevin habe einen aufgeweckten und durchaus zufriedenen Eindruck gemacht. Der Vater habe dem Sachbearbeiter erklärt, der Methadon vergebende Arzt stehe in Kontakt mit der Klinik in Heiligenhafen, um eine erneute „Entgiftung“ für die Familie vorzubereiten. Weiter war die Rede von einem anstehenden Termin beim Kinderarzt am 22. Juni 2005; sowohl der Vater als auch der Sachbearbeiter wollen deswegen mit dem Arzt Kontakt aufnehmen. Bei auftretenden Schwierigkeiten wolle der Vater sich umgehend an den Sachbearbeiter wenden.

Neuerliche Entgiftung in Heiligenhafen

Nähere Hinweise zu den Gründen, die eine erneute „Entgiftung“ der Familie in Heiligenhafen veranlasst haben könnten, ergeben sich aus der Akte nicht. Unter dem 07. Juli 2005 vermerkt der Sachbearbeiter die Mitteilung des Methadon vergebenden Arztes, die Familie werde spätestens am 18. Juli 2005 einen Platz zur Entgiftung in Heiligenhafen erhalten.⁸⁰

14. Juni 2005: Der Vater vor dem Amtsgericht – Schöffengericht - Bremen

Am 14. Juni 2005 verurteilte das Amtsgericht Bremen – Schöffengericht – den Vater rechtskräftig wegen räuberischen Diebstahls im Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung sowie wegen Diebstahls in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten auf Bewährung (81 b Ls 520 59247/02). Verteidigt wurde er von dem schon weiter oben erwähnten Rechtsanwalt. In der Akte findet sich ein Bericht des WESER-REPORT vom 15. Juni 2005 über die Verhandlung. Darin ist u. a. davon die Rede, der Vater habe wegen Einbrüchen und Diebstählen seit 1979 insgesamt 13 Jahre im Gefängnis gesessen. Seine Lebensgefährtin – die Mutter – sei ebenfalls drogenabhängig. Kurz vor der angeklagten Tat habe er Alkohol getrunken und Heroin gespritzt. Sein Kind habe er in der Verhandlung mit dabei gehabt.

In der Akte sind keine Hinweise ersichtlich, dass das Amt auf dieses Verfahren reagiert hätte.

⁷² Bl.144

⁷³ Bl.100

⁷⁴ Bl.101

⁷⁵ Bl.102

⁷⁶ Bl.82

⁷⁷ Bl.83

⁷⁸ Bl.84

⁷⁹ Unterstreichung im Original

⁸⁰ Bl.89

Der polizeiliche Notlagenbericht vom 18. Juli 2005

Am 18. Juli 2005 war die Familie immer noch nicht nach Heiligenhafen zur Entgiftungskur abgereist. Die Polizei Bremen übermittelte an diesem Tag dem Sozialzentrum Gröpelingen / Walle eine „Mitteilung über eine im Rahmen des Polizeidienstes bekannt gewordene erhebliche soziale Notlage (§§ 14a, 36 f Abs. 1 BremPolG)⁸¹ wegen Gefährdung / Vernachlässigung / Miss-handlung eines Kindes; es liege zusätzlich Alkoholmissbrauch und Drogengefährdung vor. Ausgelöst war der Einsatz durch einen Anruf des Vaters bei der Polizei, der gemeldet habe, die Mutter raste aus, er wisse sich nicht mehr zu helfen. Die einschreitenden Beamten „fanden einen desolaten Gesamtzustand der Wohnung und der Lebensverhältnisse vor.“ Die Mutter sei stark alkoholisiert gewesen. Auch der Vater habe Alkohol getrunken gehabt. Der Vater habe der Mutter im Beisein des 17 Monate alten Kindes vorgeworfen, sie sei eine alte Schlampe, die für jeden für Alkohol die Beine breit mache. Sie lasse das Kind einfach eine halbe Stunde zu Hause allein rumliegen, um neuen Alkohol zu besorgen, ohne den sie es nicht aushalte. Der Vater habe eingeräumt, er habe die Mutter geohrfeigt. Wörtlich heißt es in dem Bericht: „Es ist auf jeden Fall sehr offensichtlich, dass sich die Gesamtsituation in diesem Haushalt, wenn man das noch so nennen kann, sehr zum Nachteil des kleinen Kindes auswirkt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass von den Verantwortlichen für den kleinen Jungen ... mindestens immer einer alkoholisiert sein wird und es deswegen auch stets zu Auseinandersetzungen kommen könnte. Die normale und natürliche Versorgung des Kindes wird dadurch sehr vernachlässigt und geht sogar gänzlich verloren. Zu dem kleinen Kevin sei noch gesagt, dass er von unten bis oben komplett verdreckt (Bekleidung stark mit Essen verschmiert, durchnässte Windel) war und auch dringend mehr Pflege und Hygiene benötigt, als es zur Zeit in diesen Verhältnissen gewährleistet werden kann.“

Der Hausbesuch des Amtes vom 19. Juli 2005

Aufgrund dieser Meldung machten zwei Mitarbeiterinnen des Sozialzentrums am 19. Juli 2005 einen Hausbesuch bei den Eltern. Der handschriftliche Bericht⁸² der Besucherinnen ergibt: Kevin wurde gesehen. Auffälligkeiten bei ihm konnten nicht festgestellt werden. Er wirkte nicht unterversorgt. Es scheine, als sei der Vater in erster Linie für die Versorgung des Kindes zuständig. Einen „zagedröhnten Eindruck“ habe er nicht gemacht. Die Mutter leide unter der Totgeburt, wirke „aber auch irgendwie „zagedröhnt““. Sie bekommen ihr Polamidon für eine Woche zugeteilt. Sie warten auf einen Platz in Heiligenhafen. Den Eltern wird empfohlen, jede Woche ein Mal dort anzurufen (was diese schon getan haben wollen). Sie hätten am 18. Juli 2005 mehrfach vergeblich versucht, den Sachbearbeiter oder eine andere Mitarbeiterin des Amtes zu erreichen. Sie hätten sich auch an ihren Kinderarzt wenden wollen, „weil Kevin einen Blumentopf an die Wange bekommen habe. Eine minimale Spur war noch sichtbar. Der Kinderarzt ist aber in Urlaub. Wenn Kevin etwas Auffälliges habe, wollten sie sich an die Professor – Hess – Klinik wenden ... Das Kind musste von uns heute nicht in Obhut genommen werden.“

Ein weiterer Polizeibericht vom 18. Juli 2005 an das Amt

Am 25. Juli 2005 ging bei dem Sachbearbeiter ein weiterer Bericht wegen des eben erwähnten Vorfalles ein. Absender war die Polizei Bremen – PD Schutzpolizei, Polizeirevier Gröpelingen. Unter dem 18. Juli 2005 schrieb die Polizei: Eine Mitbewohnerin des Hauses habe „erhebliche Familienstreitigkeiten“ gehört. Auf der Straße habe man die erheblich angetrunkene Mutter angetroffen, die Probleme abgestritten habe, und sei mit ihr in die Wohnung gegangen. Dort habe man den Vater getroffen, der sehr sauer gewesen sei, weil die Mutter wieder mal betrunken sei und sich nicht um den Sohn kümmerte bzw. kümmern konnte. Die Polizeibeamten teilten den Eindruck, dass die Mutter sich in ihrem Zustand nicht kümmern konnte. Der Bericht erinnert an den Vorfall vom 23. November 2004. Die Mutter sei in Gewahrsam genommen worden, um eine Eskalation zu vermeiden und weil der Vater der einzige sei, der sich um den Sohn wirklich

⁸¹ BI.90

⁸² BI.92

kümmern konnte. Gegen 20 Uhr 20 habe man den Vater nochmals aufgesucht. Er habe sich beruhigt gehabt und den Jungen gefüttert und ins Bett gelegt. Weiter habe der Vater von seinen Drogenproblemen und denen der Mutter berichtet. Die Mutter leide unter der Totgeburt, sei fast jeden Tag betrunken und könne den Sohn nicht vernünftig versorgen. Er, der Vater lebe in ständiger Angst, es könnte sich in seiner Abwesenheit ein Vorfall wie der vom 23. November 2005 wiederholen. Er beabsichtige, sich von der Mutter zu trennen.

Der Bericht schließt mit dem Hinweis, der Vater neige zu aggressivem Verhalten, „vor allem wenn (die Mutter) betrunken ist“ und schlage sie dann. Er sei 190 cm groß und kräftig, wiege ca. 110 bis 120 kg.

Noch am Tag des Eingangs dieses Berichts bei dem Sachbearbeiter vermerkte dieser eine Mitteilung⁸³ des Vaters: Der Konflikt mit der Mutter sei behoben. Sie habe wieder Kontakt mit Kevin aufgenommen, Kevin reagiere wieder positiv. Am 26. Juli 2005 werde die Kur in Heiligenhafen beginnen. Dauer zunächst drei Wochen, man denke an Verlängerung.

Erster Hinweis: Die Familie will Bremen verlassen

Ausweislich eines Vermerks des Sachbearbeiters⁸⁴ meldete sich der Vater am 10. August 2005 aus Heiligenhafen. Er und die Mutter (von Kevin ist nicht die Rede) seien seit 26. Juli 2005 dort. Sie planten, nach der Kur aus Bremen fortzuziehen, er denke, seine eigene Mutter werde ihn unterstützen.

Am 24. August 2005 vermerkte der Sachbearbeiter⁸⁵, der Vater habe mitgeteilt, die Entgiftung sei beendet, seit 22. August sei er wieder in Bremen. Er wolle sich bemühen, in der Nähe seiner Mutter, in Alfeld, eine Wohnung zu bekommen. Der Kontakt zu seinem Elternhaus sei sehr gut. Sein Methadon vergebender Arzt wolle einen betreuenden Arzt in Alfeld suchen.

Anfrage der Bewährungshilfe wegen der Mutter

Unter dem 23. September 2005 vermerkte der Sachbearbeiter eine Anfrage einer Frau Z „vom Senator für Justiz“, die sich nach der Mutter und der Kindsversorgung erkundigt habe. Tatsächlich handelt es sich der Anruferin um die Bewährungshelferin der Mutter von den Sozialen Diensten der Justiz des Landgerichts Bremen, was aus der Akte aber nicht erkennbar wird. Ihr wird die aktuelle Situation geschildert, vermerkte der Sachbearbeiter, diese Schilderung werde die Bewährungshelferin in einen Bericht mit einbeziehen.⁸⁶

Zum Hintergrund dieser Anfrage sei angemerkt: Die Mutter stand wegen Verurteilung wegen Diebstahls unter Bewährung.

Die Umzugspläne sind weiterhin aktuell

Aus einem Schreiben der Frühen Hilfen an den Sachbearbeiter vom 12. Oktober 2005⁸⁷ ergibt sich, dass die Familie nach Hildesheim ziehen will. Der Vater erklärte am 28. Oktober 2005⁸⁸ auch gegenüber dem Sachbearbeiter, der Umzugsgedanke „Richtung Hildesheim“ sei weiterhin aktuell. Zugleich erklärt der Vater, er wolle Kontakt zu den Frühen Hilfen aufnehmen, Kevin werde jetzt vormittags in einem Hort betreut, es gebe regen Kontakt zum Streichelzoo.

⁸³ Bl.94

⁸⁴ Bl.97

⁸⁵ Bl.98

⁸⁶ Bl.99

⁸⁷ Bl.100

⁸⁸ Bl.102

12. November 2005: Tod der Mutter. Kevin erneut im Hermann-Hildebrand-Haus

Am 12. November 2005 stirbt die Mutter. Aus dem Bericht der Polizei Bremen, Polizeirevier Gröpelingen vom 13. November 2005⁸⁹ ergibt sich: Die Todesursache ist ungeklärt. Die Notärztin hat den Polizeibeamten erklärt, sie könne Fremdverschulden am Tod der Mutter nicht ausschließen. Der Vater, der sich während des Einsatzes der Ärzte und der Polizei aggressiv verhalten hat und Rettungsversuche behinderte, wurde vom Sozialpsychiatrischen Notdienst und von der Polizei „zwangseingewiesen“, d.h. er wurde in die Klinik Dr. Heines verbracht⁹⁰. Kevin wird „mit ausreichend Bekleidung, Kuscheltiere und Windeln“ erst auf die Wache und dann in das Hermann – Hildebrand – Haus gebracht, wo er in Obhut genommen wird.⁹¹

Die Kostenzusicherung des Amtes für Soziale Dienste, Sozialzentrum Walle / Gröpelingen, Sozialdienst Wirtschaftliche Hilfen an das Hildebrand – Haus datiert vom 16. November 2005 und gilt vom 12. November bis 9. Dezember 2005, der Pflegesatz beträgt 244,31 Euro täglich.⁹²

Am 14. November 2005 notierte der Sachbearbeiter⁹³ eine Mitteilung des Hermann – Hildebrand – Hauses, der Vater habe am 13. November seinen Sohn etwa 1 ½ Stunden besucht und mit ihm gespielt. Er wolle in wenigen Tagen das Kind abholen und dann zur Mutter nach Hildesheim fahren. Er, der Sachbearbeiter, habe dem Hildebrand – Haus erklärt, Kevin nicht an den Vater herauszugeben. Gründe dafür notierte er nicht. Ferner vermerkte er ein Gespräch mit dem für Amtsvormundschaften zuständigen Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste. Dieser empfahl ihm, beim Amtsgericht den Antrag zu stellen, dem Jugendamt die Vormundschaft über Kevin zu übertragen. Wegen der Absicht des Vaters, mit Kevin nach Hildesheim zu reisen, äußerte der Amtsvormund sich dahin, dieses müsse „abgeschätzt“ werden.

Die Amtsvormundschaft beginnt

Der Antrag des Sachbearbeiters an das Amtsgericht Bremen wegen der Übertragung der elterlichen Sorge für Kevin datiert vom 14. November 2005.⁹⁴ Das Amtsgericht – Familiengericht – übertrug durch Beschluss vom 17. November 2005 (61 F 3151/05)⁹⁵ die elterliche Sorge für Kevin auf einen Vormund und bestellte das Jugendamt Bremen, Abteilung Amtsvormundschaft, zum Vormund.

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater lehnte das Gericht ab. Begründung: Da dieser gegenwärtig aufgrund seines offenbar eingeschränkten Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, sich tatsächlich um seinen Sohn zu kümmern und für das Kind notwendige Entscheidungen zu treffen, diene die Übertragung auf ihn gegenwärtig nicht dem Wohl des Kindes.

Am 15. November 2005 hielt der Sachbearbeiter einen Anruf des Vaters aus der Klinik Dr. Heines so fest⁹⁶: Er wolle zunächst noch in der Klinik bleiben. Perspektivisch wolle er mit Kevin zu seiner Mutter nach Grünenplan in der Nähe von Alfeld ziehen. Kevin solle zunächst im Hildebrand – Haus bleiben. In der Klinik Dr. Heines habe man dem Vater empfohlen, nicht zu oft direkten Kontakt zu Kevin aufzunehmen, da dieser die Gesamtsituation nicht verstehe.

⁸⁹ Bl.105

⁹⁰ Bl.115

⁹¹ Bl.112

⁹² Bl.116

⁹³ Bl.109

⁹⁴ Bl.110

⁹⁵ Bl.118

⁹⁶ Bl.115

Der Bericht des Hermann-Hildebrand-Hauses vom 18. November 2005 an das Amt für Soziale Dienste – Sozialzentrum Gröpelingen / Walle

Unter dem 18. November 2005 erstattete die Leitung des Hermann – Hildebrand – Hauses gegenüber dem Sachbearbeiter einen als „vertraulich“ bezeichneten „Aufnahmebericht“⁹⁷ über das Kind Kevin. Wann dieser Bericht bei dem Sachbearbeiter einging, ergibt sich aus der Akte nicht, auch nicht, ob der Sachbearbeiter bei den nachstehend zu dokumentierenden Gesprächen vom 21. November 2005 den Bericht schon zur Kenntnis genommen hatte.

Aus dem Bericht ergeben sich u.a. folgende Einschätzungen des Hildebrand – Hauses:

Kevins Gesundheit sei allgemein ausreichend. Es falle eine Retardierung auf. Die Gewichtsentwicklung seit November 2004 sei „bedenklich, nur ca. 500g zugenommen!“⁹⁸. Ernährungszustand: Sehr schlank. Krankheiten: Gerstenkorn am linken Oberlid, Pilz am Hoden, der mit Pilzsalbe behandelt wurde. Grob- und Feinmotorik nicht altersgemäß. Das Kind weint lautlos, lächelt wenig und reagiert verzögert auf Ansprache. Kevin isst eher wenig. Er lautiert wenig und eher leise, kann Papa sagen. Im Spielverhalten ist er interessiert, aber ungeübt und hat kaum Erfahrung mit Spielmaterial. Er wirkt ängstlich und verunsichert. Er hat einen gleich bleibenden fast maskenartigen Gesichtsausdruck. Er schaut mit großen Augen alles und jeden an. Mit Hilfe des Erwachsenen probiert er vieles aus. Bei der liebevollen Begrüßung durch seinen Vater zeigt er keine Emotion, als der Vater geht, zeigt er keine Reaktion. Der Vater habe während der Besuchszeit erkennbar unter Einfluss von Drogen/Medikamenten gestanden.

Der Vater will sein Kind zurück. Positive Reaktion im Sozialzentrum

Am 21. November 2005 hat der Sachbearbeiter eine Vielzahl von Gesprächen über das weitere Vorgehen geführt und in der Akte dokumentiert.

Am 21. November, 10 Uhr hielt er die Mitteilung des Vaters fest⁹⁹, er sei wieder zu Hause und werde sich noch heute aus der Klinik Dr. Heines abmelden. Er wolle sein Kind schnellstmöglich zurück haben.

Zu diesem Thema ergeben sich folgende Vermerke: Der Sachbearbeiter vereinbarte mit dem Vater, er werde mit dem Amtsvormund über die „Kindeszuführung“ sprechen. Weiter vermerkte der Sachbearbeiter, nach Meinung des Methadon vergebenden Arztes „spricht nichts gegen eine Rückführung des Kindes“, er wolle aber eine Fallkonferenz, um mit dem Vater die weitere Planung – eventuell ambulante Hilfen – zu besprechen.

Auch der Amtsvormund „hat nichts gegen eine Rückführung ... Vormundschaft kann aufgehoben werden, entsprechender Antrag soll bei Gericht gestellt werden.“

Ein Arzt aus der Klinik Dr. Heines meinte gleichfalls, der Vater könne das Kind zurückbekommen, er benötige aber Beratung und Unterstützung durch das Amt o. ä. Auch er befürworte eine Fallkonferenz.

Gleichfalls am 21. November 2005, 15 Uhr, dokumentierte der Sachbearbeiter ein Gespräch mit dem Leiter des Sozialzentrums Gröpelingen / Walle:¹⁰⁰ Auch er befürworte eine Kindesrückführung zum Vater, „damit im Anschluss daran beide bei der Mutter (des Vaters) in der Nähe von Hildesheim leben können.“

⁹⁷ Bl.122 ff.

⁹⁸ Im November 2004 war Kevin nach dem Vorfall vom 23. November im Treppenhaus zum ersten Mal im Hildebrand – Haus aufgenommen worden.

⁹⁹ Bl.120

¹⁰⁰ Bl.128

Andere Stimmen: Hildebrand – Haus und Kinderarzt sind gegen die Rückführung Kevins zum Vater

Dagegen erklärte eine Mitarbeiterin des Hermann – Hildebrand – Hauses nach der Aufzeichnung des Sachbearbeiters am 21. November 2005: „Kind ist sehr retardiert. (Die Mitarbeiterin) hat schlechtes Gefühl, wenn Vater mit dem Kind allein gelassen wird.“ Ausweislich der gleichen Gesprächsnotiz wurde dem Vater „nochmals mitgeteilt, dass er¹⁰¹ bei Gericht Antrag auf elterliche Sorge stellen soll. Der Amtsvormund. will dieses am 24.11.05 mit Herrn Kk. besprechen.“

Am gleichen Tag, 15 Uhr 30, vermerkt der Sachbearbeiter ein Gespräch mit dem Kinderarzt der Familie zum „Thema Rückführung“: Der Kinderarzt „spricht sich gegen¹⁰² eine Rückführung aus ... (Er) erinnert an „Knochenbrüche“ Kevins vor ca. 1 Jahr und führt dies auf das „grobe Verhalten“ des Vaters zurück ... (Er) erinnert an die damalige Gewichtsabnahme Kevins (500g) und führt diese auf das Verhalten Herrn Kk.s zurück ... Die Eltern waren unregelmäßig bei den Vorsorgeuntersuchungen“

An der Stelle über die Vorsorgeuntersuchungen hat der Sachbearbeiter am 23. November 2005 folgenden Zusatz angebracht: „Nachtrag: Das Vorsorgeheft wurde vorschriftsmäßig geführt“, dies habe der Methadon vergebende Arzt des Vaters am 23. November 2005 festgestellt.

Immer noch am 21. November 2005, 16 Uhr, vermerkte der Sachbearbeiter den Inhalt eines Gespräches mit dem Leiter des Hermann – Hildebrand – Hauses Pape wie folgt: Der Leiter „ist „entsetzt“ darüber, dass das Amt beabsichtigt, Kevin zum Vater zu geben. Begründung: „Kevin ist retardiert“. „Ansonsten „wagt“ (der Leiter) die Einschätzung, den Vater als „erziehungsunfähig“ zu bezeichnen. Anmerkung des Unterzeichnenden: Woher kennt Herr Pape Herrn Kk. so genau ???“

Das Gespräch mit der Mutter des Vaters in Grünenplan

Tags darauf telefonierte der Sachbearbeiter mit der Mutter des Vaters in Grünenplan. Im Gesprächsvermerk vom 22. November 2005 hielt er fest, die Mutter bestätige, dass der Vater und Kevin „zu ihr ziehen werden und sollen.“ Sie könnten dann eine eigene Wohnung suchen. Vielleicht ziehe auch der zweite Sohn (23 Jahre) bei ihr aus. Sie fühle sich fit, Kevin zwischendurch zu betreuen. Sie schlägt vor und wünscht, dass erst ihr Sohn kommt ohne Kevin, um zu organisieren und einzurichten. Kevin solle noch einige Tage im Heim bleiben. Wenn in Grünenplan alles klar sei, werde er nachgeholt.

Am 23. November 2005, 7 Uhr verabreden der Sachbearbeiter, der Methadon vergebende Arzt und der Vater folgendes Vorgehen: Am 28. November 2005 wird der Vater Kevin aus dem Hildebrand – Haus gegen 14 Uhr abholen. Tags darauf werden die Eltern des Kindvaters diesen und Kevin nach Grünenplan holen. Hausarzt in Grünenplan wird ein Herr X sein. Der Methadon vergebende Arzt wird sich „evtl. um einen noch zu bestimmenden „methadonvergebenden Arzt“ bemühen“. Der Amtsvormund sei hiervon unterrichtet worden.¹⁰³

Der Amtsvormund stimmt der Rückführung zum Vater zu

Um 9 Uhr 30 des gleichen Tages rief der Sachbearbeiter die Mutter des Vaters erneut an und fragte sie, ob ihr Sohn und Enkelkind am 29. November 2005 zu ihr kommen könnten.¹⁰⁴ Das habe sie bejaht. Die beiden würden mit dem Auto geholt. Hiervon unterrichtete der Sachbearbeiter den Vater und den Amtsvormund telefonisch auf Anrufbeantworter und am 24. November

¹⁰¹ Unterstreichung im Original

¹⁰² Unterstreichung im Original

¹⁰³ Bl.132

¹⁰⁴ Bl.133

schriftlich¹⁰⁵ : Dem Amtsvormund teilte er zusätzlich mit, er werde das dort zuständige Jugendamt unterrichten und die aktuelle Situation schildern. Er notierte die Anschrift des Jugendamts Holzminden und der Name einer Sachbearbeiterin.¹⁰⁶ Er erbat das Einverständnis des Amtsvormund mit diesen Absichten und frug weiter, ob die Vormundschaft zunächst bestehen bleiben solle und der Vater einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf sich später stellen solle.

Tags darauf vermerkte der Sachbearbeiter die Reaktion des Amtsvormundes:¹⁰⁷ Die Amtsvormundschaft bleibe zunächst bestehen, könne aber jederzeit „aufgelöst“ werden. Der Vater könne Kevin am 28. November 2005 vom Hildebrand – Haus abholen und nach Grünenplan fahren.

Am 28. November 2005 teilte der Sachbearbeiter dem Sozialzentrum Gröpelingen, Sozialdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe mit¹⁰⁸, Kevin werde am 28. November 2005 aus dem Hildebrand – Haus entlassen. Er werde zukünftig mit seinem Vater bei seinen Großeltern in 31073 Grünenplan bei Hildesheim leben und teilte die Anschrift mit.

Der Vater reist nicht nach Grünenplan

Der Vater hat Kevin wohl zum vereinbarten Datum aus dem Hildebrand – Haus abgeholt. Er ist aber nicht im Anschluss daran zu seiner Mutter nach Grünenplan gereist, sondern ist mit Kevin in Bremen geblieben. Unter dem 07. Dezember 2005 findet sich ein Vermerk¹⁰⁹ des Sachbearbeiters, in dem es heißt, mit dem Vater werde „vereinbart, dass die getroffenen Absprachen nun auch umgesetzt werden müssen. Der Vater werde seine Eltern benachrichtigen, dass „Kevin nun abgeholt werden kann.“ Der Vater werde wohl „zunächst mitfahren“, danach aber wieder kommen, um die Bremer Wohnung aufzulösen. Die genauen Daten und Termine dieser Vorhaben werde der Vater dem Sachbearbeiter und seinem Methadon vergebenden Arzt telefonisch mitteilen.

Unter dem 09. Dezember 2005 bat der Vater den Sachbearbeiter um Reisekosten und Hilfe zur Anschaffung von Winterkleidung für Kevin und teilte mit: „Am Wochenende fahren wir.“¹¹⁰

Im weiteren sind letztlich nicht erfolgreiche Bemühungen des Sachbearbeiters dokumentiert, dem Vater Hilfe bei der Ausstattung von Kevin zukommen zu lassen.¹¹¹

Wann genau der Vater mit Kevin nach Grünenplan gereist ist, lässt sich der Akte nicht entnehmen. Dass er von seinem Bruder abgeholt worden sei, ergibt sich aus einem Schreiben des Vaters an den Sachbearbeiter vom 20. Dezember 2005¹¹². Der Vater schrieb, es „war die beste Lösung zu fahren“ und er habe seinem Bruder die Reisekosten ersetzt.

Die Anfrage des Familiengerichts am 22. Dezember 2005 bei dem Amt

Am 22. Dezember 2005 erhielt der Sachbearbeiter eine Anfrage der Familienrichterin des Amtsgerichts Bremen:¹¹³ Sie bezog sich auf ihre Entscheidung vom 17. November 2005 zur Begründung einer Amtsvormundschaft, hob hervor, dass dies eine Eilentscheidung gewesen sei und betonte, nach dem Tod der Mutter sei die elterliche Sorge vorrangig dem Vater zu übertragen, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspräche. Konkret fragte sie: „Wie steht es nun um die Möglichkeit des Vaters, gemäß § 1680 BGB die elterliche Sorge für Kevin zu übernehmen und

¹⁰⁵ Bl. 134

¹⁰⁶ Bl. 136

¹⁰⁷ Bl. 134

¹⁰⁸ Bl. 135

¹⁰⁹ Bl. 137

¹¹⁰ Bl. 138

¹¹¹ Bl. 140, 141, 142

¹¹² Bl. 145

¹¹³ Bl. 143

sie auch auszuüben?“ Sie bat um nähere Informationen über die gegenwärtige Lebenssituation von Vater und Kind.

Der Sachbearbeiter erwiderte am 23. Dezember 2005¹¹⁴, Vater und Sohn seien während der Feiertage bei den Großeltern in Grünenplan; der Vater beabsichtige, sich ganz im Raum Hildesheim niederzulassen. Weitere Informationen folgten in Kürze.

Der Vater am 25. Dezember 2005: Ein Zwischenfall am Hauptbahnhof in Hannover

Am 27. Dezember 2005 ging bei dem Sachbearbeiter eine Mitteilung des Jugendamtes Hannover ein.¹¹⁵ Der Vater soll sich am 26. Dezember 2005 im Hauptbahnhof Hannover in alkoholisiertem Zustand mit Türken angelegt haben. Sein Kind habe er dabei gehabt. Das Kind sei nicht in Obhut genommen worden, weil es einen gepflegten Eindruck gemacht habe und eine gute Vater – Sohn – Beziehung da zu sein schien. Ein Bericht werde folgen.

Ein derartiger Bericht findet sich in der Akte im weiteren nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, ob der Sachbearbeiter Maßnahmen ergriffen hat, um in den Besitz des Berichtes des Jugendamtes Hannover zu kommen.

Der Vater meldet sich in Bremen zurück

Am 09. Januar 2006 teilte der Vater dem Sozialzentrum, er sei drei Wochen mit seinem Sohn bei seinen Eltern gewesen und sei wieder in Bremen. Er bat dringend um Anruf. In der Folge bemühte sich der Sachbearbeiter um Unterstützung für den Vater durch die Zentrale für private Fürsorge.¹¹⁶

Das Familiengericht erinnert an seine Frage vom 27. Dezember 2005

Die Anfrage des Amtsgerichts war unbeantwortet geblieben. Die Richterin erinnerte unter dem 19. Januar 2006: „Ist erkennbar, ob und dass der Vater als verantwortliche Erziehungsperson in Betracht käme? Wo lebt Kevin jetzt eigentlich? Besteht Kontakt zum Vater oder zu anderen Verwandten?“¹¹⁷

Der Sachbearbeiter erwiderte am 20. Januar 2006¹¹⁸, der Vater sei mit seinem Sohn mehrere Wochen bei seinen Eltern in Grünenplan gewesen. Momentan halte er sich mit Kevin in Bremen auf. Der Vater habe ihm erklärt, er wolle nach Alfeld oder Holzminden ziehen. Am 24. Januar 2006 habe er einen Termin mit dem Vater und seinem Methadon vergebenden Arzt und er werde das Gericht über das Ergebnis informieren.

Die Richterin erwiderte postwendend¹¹⁹ und äußerte eine vorsichtige Einstellung im Blick auf drogenabhängige Eltern; es habe schon manchen Fall gegeben, in dem trotz ärztlicher Kontrolle erheblicher Beigebrauch erfolgte. Sie fragte nach objektivierbaren Erkenntnissen über das aktuelle Leben des Vaters.

Der Sachbearbeiter erwiderte¹²⁰, es sei „tatsächlich recht problematisch mit den drogenabhängigen Eltern.“ Der Vater habe ihm relativ viel von sich erzählt, man dürfe „immer nur die Hälfte glauben. Aktuell war er wirklich bei seinen Eltern.“ Mit seiner Mutter habe er telefoniert, die ihm bestätigt habe, er wolle Bremen verlassen. Bezüglich des Beigebrauchs „ist er auch nicht ganz ohne.“ Der Sachbearbeiter erwähnte den Vorfall in Hannover vom 25. Dezember 2005, wo er „in

¹¹⁴ Bl. 143

¹¹⁵ Bl. 146

¹¹⁶ Bl. 152

¹¹⁷ Bl. 154

¹¹⁸ Bl. 153

¹¹⁹ Bl. 153

¹²⁰ Bl. 153

leicht alkoholisiertem Zustand“ eine Auseinandersetzung gehabt haben solle. Er habe auch schon stationär im Diako wegen einer Bauchspeicheldrüsenentzündung behandelt werden müssen. Vor einer endgültigen Regelung der elterlichen Sorge solle man sich noch einmal austauschen.

Eine Mitteilung der Bewährungshelferin des Vaters an das Sozialzentrum

Unter dem 25. Januar 2006 gab es einen Kontakt des Sachbearbeiters mit der Bewährungshelferin¹²¹ des Vaters. Hinweise auf Grund und Veranlassung ihres Anrufs lassen sich der Notiz des Sachbearbeiters über den Anruf¹²² nicht entnehmen. Zum Inhalt notierte der Sachbearbeiter, die Bewährungshelferin kenne den Vater seit ca. ½ Jahr, der Vater habe ein hohes Aggressionspotenzial und sie habe Sorge, dass er mit der Versorgung seines Kindes überfordert sei.

Das Gespräch vom 06. Februar 2006

Das in Aussicht genommene Gespräch zwischen dem Vater, seinem Methadon vergebenden Arzt, dem Amtsvormund K und dem Sachbearbeiter musste verschoben werden und fand am 6. Februar 2006 statt. Der Amtsvormund verfasste einen Gesprächsvermerk, auf den sogleich zurück zu kommen sein wird.

Die Antwort des Sozialzentrums an das Familiengericht. Dessen Rückschrift

Nachdem das Gespräch am 6. Februar 2006 stattgefunden hatte, berichtete der Sachbearbeiter der Richterin des Familiengerichts am 7. Februar 2006¹²³: Der Vater werde zunächst in Bremen wohnen bleiben. Er wolle versuchen, über eine Kirchengemeinde Hilfe in seiner „Trauerarbeit“ zu finden. Die Amtsvormundschaft solle bestehen bleiben. Kevin solle umgehend in eine Tagespflegestelle, in der sich bereits Kinder befinden. Nach einem halben Jahr werde ein neues Hilfeplangespräch stattfinden. Dem Vater sei gesagt worden, er dürfe in keiner Weise auffällig werden, ansonsten sei der Verbleib seines Sohnes bei ihm gefährdet.

Die Richterin antwortete dem Sachbearbeiter unter dem 21. Februar 2006¹²⁴: Sie wolle nur darauf hinweisen, dass der Methadon vergebende Arzt ihr in einem anderen Fall bestätigt habe, sein Patient sei seit drei Jahren ohne Beigebrauch; dagegen habe eine Untersuchung durch die Rechtsmedizin ergeben, er habe mehrmals wöchentlich Heroin und Kokain konsumiert. „Ich bitte daher wirklich eindringlich, ein Auge auf Herrn Kk. zu haben. Ich werde also die Akte jetzt erstmal 6 Monate weglegen, sofern ich nichts anderes von Ihnen höre.“

Der Beginn der Berichterstattung an die Leitung des Amtes für Soziale Dienste

An dieser Stelle (zeitlich: 07. Februar 2006) setzt die Berichterstattung des Sozialzentrums über den Fall gegenüber der Leitung des Amtes für Soziale Dienste ein.

Zur Vorgeschichte: Am 13. Januar 2006 hatte Bürgermeister Böhrnsen ein Gespräch mit dem Vorstand des Vereins Bremer Säuglingsheime e.V., um das dieser gebeten hatte, geführt. Der Verein sprach den Bürgermeister nicht vorrangig in dessen Eigenschaft als Bürgermeister, sondern als Mitglied des Vereins an und bat um strengste Vertraulichkeit. Der Vorstand wollte Fälle ansprechen, in denen gefährdete und misshandelte Kinder, die kurzfristig im Hermann-Hildebrand-Haus untergebracht worden waren, trotz erheblicher Probleme in ihren Familien vom Jugendamt sehr schnell in ihre Familien zurück gegeben worden waren, obwohl sie eigentlich nicht wieder dorthin gedurft hätten. In diesem Zusammenhang wies der Verein darauf hin, dass

¹²¹ Wie berichtet, war der Vater am 14. Juni 2005 vom Amtsgericht Bremen zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden

¹²² Bl.155

¹²³ Bl.158

¹²⁴ Bl.180

die Anzahl der In-Obhutnahmen und Notaufnahmen in letzter Zeit stark zurück gegangen sei. Gegenüber einem Durchschnitt von etwa 94 Fällen in den Jahren 1995 bis 2004 habe es im Jahr 2005 lediglich 44 Fälle gegeben. Der Vorstand frage sich, ob dies ein Zeichen knapper werdender Kassen sei.

Zu zwei besonders angesprochenen Einzelfällen übergab der Vorstand anonymisierte Unterlagen, die der Bürgermeister an die Senatorin Röpke weiterleitete, die ihrerseits den Leiter des Amtes für Soziale Dienste einschaltete. Der Amtsleiter erklärte, er benötige zur Verfolgung der Fälle die Klarnamen der Kinder. Ende Januar, wahrscheinlich am 31. Januar 2006, gingen diese Klarnamen – darunter der Fall Kevin - der Senatorin zu, die sie dem Amtsleiter weiterleitete. Dieser sagte Prüfung zu. Unter dem 22. Februar 2006 unterrichtete er die Senatorin vom Ergebnis seiner Prüfungen. Zu Einzelheiten vgl. sogleich unten.

Inhalt des Berichtsauftrags

Aus einem Vermerk des Sachbearbeiters vom 02. Februar 2006¹²⁵ ergibt sich: Die Akte des Falles Kevin sei an diesem Tag dem Leiter des Sozialzentrums Gröpelingen / Walle übergeben worden, der sie im Auftrag des Leiters des Amtes für Soziale Dienste (künftig: der Amtsleiter) angefordert habe. „Grund: unbekannt.“ Er, der Sachbearbeiter habe den Amtsvormund informiert. Am 27. Februar 2006 vermerkt er, er habe die Akte zurückerhalten.

Fassbar wird aus einer Zuschrift der Leiterin des Sachgebiets Junge Menschen¹²⁶ - (im folgenden: die Sachgebietsleiterin) - an den Amtsvormund vom 08. Februar 2006, dass der Amtsleiter „noch heute eine detaillierte Information“ von ihr erwarte. Aus der weiter unten näher zu behandelnden Rückschrift der Sachgebietsleiterin an den Amtsleiter wird deutlich, dass dieser einen Mitarbeiter der Fachabteilung Junge Menschen, Referat Erziehungshilfe / Eingliederungshilfe des Amtes für Soziale Dienste um Bericht gebeten hatte; dieser hatte diese Bitte mündlich an die Sachgebietsleiterin weitergeleitet. Die Sachgebietsleiterin wiederum bat den Sachbearbeiter und den Amtsvormund um Bericht.

Die Arbeitsebene erstellt einen Bericht an die Amtsleitung

Der Sachbearbeiter übermittelte der Sachgebietsleiterin daraufhin sein Schreiben an die Richterin des Familiengerichts vom 07. Februar 2006 zu dem Gespräch mit dem Vater. Den Amtsvormund bat die Sachgebietsleiterin, ergänzend zum Bericht des Sachbearbeiters darzustellen, „inwieweit davon auszugehen ist, dass der Kindesvater gegenüber dem Kind nicht gewalttätig wird. Nach meiner Kenntnis war in der Vergangenheit die verstorbene Mutter der Risikofaktor für das Kind.“

Der Amtsvormund kam der Bitte um Bericht dadurch nach, dass er seinen Vermerk über das schon erwähnte Gespräch vom 06. Februar 2006 übergab (seine Datumsabgabe „5. Februar 2006“ beruht offensichtlich auf einem Irrtum.)

Die Stellungnahme des Amtsvormunds

Der Amtsvormund schickte seinem Bericht an die Sachgebietsleiterin folgende Vorbemerkung voraus:¹²⁷

“Ich gebe folgende Vorgaben zu bedenken: Herr Kk. hat im Mai 2005 ein Kind und im November 2005 seine Freundin verloren. Durch diese Verluste ist der Mann ziemlich angeschlagen. Wenn wir ihm nun das zweite Kind wegnehmen, käme dies für ihn einem KO gleich. Aus meiner Sicht

¹²⁵ Bl.171

¹²⁶ Bl.158

¹²⁷ Bl.157

haben wir am Montag, 6.02.06 verbindliche Absprachen getroffen, welche die Herausnahme des Kindes überflüssig machen.“

Sodann fügte der Amtsvormund seine Darstellung des Gesprächs von jenem 06. Februar 2006 bei. Danach habe der Vater mitgeteilt, er habe „in den drei Wochen seines Besuches“ bei seinen Eltern erkannt, dass er diesen „nicht auch noch das Kind aufbürden“ dürfe. Er werde nicht mit dem Kind zu seinen Eltern ziehen. Er sehe ein, dass Kevin unter andere Kinder gehen müsse. Es sei abgesprochen worden, für Kevin eine Tagespflegestelle zu finden, in der mehrere andere Kinder leben. Dann hätte der Vater auch mehr Zeit zur Verfügung, um anfallende Behördengänge zu erledigen. „Die von ihm gewünschte Hilfe ist dabei nach Aussage (des Sachbearbeiters) durch die bis Juli 2006 genehmigte Familienhilfe sichergestellt.“ Man habe auch die Notwendigkeit besprochen, „Trauerarbeit mit dem Vater zu leisten.“ Er, der Amtsvormund wolle von sich aus „zur Kirche Kontakt“ aufnehmen. Eine von dem Vater gewünschte „Vater und Kind Kur“ „könnte im fortgeschrittenen Stadium nach Einhaltung der Vorgaben, stehen.“¹²⁸

Im weiteren wird erörtert, dass der Vater die Vaterschaft an Kevin noch nicht anerkannt habe. Der Amtsvormund will „die Beurkundung der Vaterschaft am 15.02.2006 im Sozialzentrum Mitte vornehmen“ wenn die Voraussetzungen gegeben seien. Ansonsten müsste ein Vaterschaftsprozess eingeleitet werden.

In der Akte fehlen im weiteren Hinweise sowohl auf die „Beurkundung der Vaterschaft“ als auch auf die Einleitung eines Vaterschaftsprozesses.

Vorlage des Berichts an die Amtsleitung am 08. Februar 2006

Die Sachgebietsleiterin leitete die Berichte des Sachbearbeiters und des Amtsvormundes am 08. Februar 2006 an den Amtsleiter weiter. Sie schreibt, „nach mündlicher Aussage (des Mitarbeiters der Fachabteilung Junge Menschen, Referat Erziehungshilfe / Eingliederungshilfe) erbat Sie für heute eine Mitteilung zum Sachstand Kevin. Der Vollständigkeit halber schicke ich Ihnen die Mitteilung an das Familiengericht und den Vermerk des Amtsvormundes. Der Kindsvater weiß, dass er sich auf dünnem Eis bewegt und wir sehr genau hinsehen.“¹²⁹

Unter dem Datum des 08. und 10. Februar 2006 sind Korrekturen der Berichterstattung an den Amtsleiter abgeheftet.¹³⁰ Am 08. Februar teilt ihm die Sachgebietsleiterin in Korrektur eines „kleinen Fehlers“ mit, bei den Eltern habe es „keine SPFH“¹³¹ gegeben, sondern Förderung durch frühe Hilfen.¹³² Unter dem 10. Februar 2006 präzisiert eine andere Mitarbeiterin, die Förderung durch Frühe Hilfen habe bis zum 07. April 2005 bestanden. Danach habe der Kontakt zur Familie wegen des Aufenthalts des Vaters in einer Klinik wegen Erkrankung der Bauchspeicheldrüse und deswegen geendet, weil die Mutter mit dem Kind „nach Grünenplan zur Schwiegermutter gefahren ist. Danach hat keine Kontaktaufnahme mit den Eltern mehr stattgefunden.“ Diese Korrekturen können sich nicht auf die beiden erwähnten Berichte des Sachbearbeiters oder des Amtsvormundes bezogen haben, da darin das Problem der Frühen Hilfen und der SPFH nicht angesprochen wird. Die Akte lässt nicht erkennen, auf welche Berichte an den Amtsleiter Bezug genommen worden sein könnte.

Der Bericht der Innenprüfung des Amtes für Soziale Dienste vom 10. Februar 2006

Das nächste Aktenstück ist ein Bericht des Amtes für Soziale Dienste – Innenprüfung – vom 10. Februar 2006¹³³. Der Bericht listet tabellarisch die Ereignisse seit der Geburt von Kevin am 23. Januar 2004 bis zu dem Gespräch vom 06. Februar 2006 auf. Der schon erwähnte Mitarbeiter

¹²⁸ Bl.158

¹²⁹ Bl.157

¹³⁰ Bl.160

¹³¹ Kürzel für Sozialpädagogische Familienhilfe

¹³² Hervorhebung im Original

¹³³ Bl.161

der Fachabteilung Junge Menschen, Referat Erziehungshilfe / Eingliederungshilfe des Amtes für Soziale Dienste nimmt Stellung zu diesem Bericht. Seine nicht datierte Stellungnahme¹³⁴ geht am 15. Februar 2006 beim Amtsleiter ein. Sie führt im Kern aus:

Der Verlaufsbericht der Innenprüfung bestätige die Notwendigkeit eines offensiven fachlichen Umgangs mit der „Risikogruppe der Kinder substituierter bzw. drogenabhängiger Eltern“.

Das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle sollte konstruktiv, „im Konfliktfall jedoch auch parteilich zugunsten des gefährdeten Kindes in die Hilfeplanung einfließen.“

Die in diesem Zusammenhang zum 01. Februar 2005 in Kraft gesetzte Fachliche Weisung zum „Umgang mit Kindern substituierter bzw. drogenabhängiger Mütter / Väter bzw. Eltern“ etabliere ein Verfahren, „welches die Kindeswohlsicherung in den Mittelpunkt des Umgangs mit dieser Risikogruppe stellt.“

Demnach – gemeint ist wohl: bei Anwendung dieser Fachlichen Weisung - wären im Fall Kevin vor bzw. nach der Geburt in der Klinik nach Fallberatung mit allen Beteiligten die Eckpunkte für eine Hilfeplanung mit den Eltern „kontraktiert“ worden. Im Kontrakt wären als Bestandteil der Hilfeplanung Kontrollinstrumente und Auflagen zu beschreiben gewesen. Wären die Auflagen nicht eingehalten worden „und dadurch das Kindeswohl gefährdet“, so wäre gemäß § 50 Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht anzurufen gewesen.

Abschließend heißt es: „Der in dem Fall deutlich gewordene risikohafte Entwicklungsverlauf des Kindes und die stark differenzierenden fachlichen Einschätzungen zur weiteren Hilfeplanung und zu den Kompetenzen der Eltern müssen in eine fachliche Positionierung des Sozialzentrums und in eine abgestimmte Verhaltensweise ggfs. unter Einbeziehung des Familiengerichts einfließen.“ Dieser Prozess sei nach Auffassung der Fachabteilung noch nicht abgeschlossen, weil die jetzt angestrebte Lösung (Tagespflege) im Sinne der Kindeswohlsicherung nicht ausreichend erscheint“.

Der Amtsleiter leitete diese Stellungnahme noch am 15. Februar 2006 dankend über dessen Verfasser an den Leiter des Sozialzentrums Gröpelingen / Walle weiter mit der Bitte, „eine Fallkonferenz unter Beteiligung aller einzuberufen, die durch ihre Einlassungen zu der differierenden fachlichen Einschätzung beigetragen haben. Die Fachabteilung (gemeint wohl: die Fachabteilung Junge Menschen) bitte ich um Unterstützung. Bitte Bericht des Ergebnisses. Ich notiere für die Wiedervorlage den 24. Februar 2006.“ Der Verfasser der Stellungnahme leitete diese Bitte am 17. Februar 2006¹³⁵ samt der Akte dem Leiter des Sozialzentrums mit der Bitte um weitere Veranlassung weiter. Am 24. Februar leitete der Leiter des Sozialzentrums die Akten dem Sachbearbeiter weiter mit der Bitte, „eine entsprechende Konferenz kurzfristig einzuberufen.“

Die Akte ging am 27. Februar 2006 beim Sachbearbeiter¹³⁶ ein. Auch die Sachgebietsleiterin hatte ihn vom Wunsch der Amtsleitung nach einer Hilfekonferenz unterrichtet und ihm gesagt, er solle dazu einladen. Noch am 27. Februar 2006 teilte der Sachbearbeiter dem Amtsvormund den Termin 06. März 2006 mit und lud ihn dazu ein „Weshalb und warum“ der Amtsleiter dies wünsche, „konnte die Sachgebietsleiterin mir nicht sagen.“¹³⁷

Die Unterrichtung der Senatorin durch den Leiter des Amtes für Soziale Dienste

Schon vor dieser Rückschrift an das Sozialzentrum Gröpelingen / Walle hatte der Amtsleiter seine Senatorin unterrichtet.

¹³⁴ Bl. 168

¹³⁵ Bl. 169. Hinweis: Die Blattierung der Akte endet mit Blatt 168. Ab jetzt beziehen sich die Blatt-Angaben auf eine eigene Paginierung der mir vorgelegten Akte.

¹³⁶ Bl. 171

¹³⁷ Bl. 182

Diese Vorgänge ergeben sich freilich nicht aus der hier ausgewerteten Akte – und würden hier auch nicht gesucht werden – sondern aus einer Akte des Amtsleiters. Aus ihr – 19 Seiten nicht blattiert - ergibt sich: Der Amtsleiter legte am 22. Februar 2006 der „Senatorin z. K.“ einen handschriftlichen Vermerk mit Anlagen vor. Gegenstand waren der Fall Kevin und der gleichfalls vom Bürgermeister der Senatorin übergebene Fall M. Zum Fall Kevin führte der Amtsleiter aus, er sei „einer jener Fälle, die auf Grund einer fachlich weiterentwickelten Weisungslage so heute nicht mehr gehandhabt würden. Ich habe eine neue Fallkonferenz eingeleitet.“ Er bittet um „geeignete Kommunikation ggü. dem Auftraggeber und Rückgabe der Unterlagen“.

Seiner Zuschrift an die Senatorin beigelegt sind u. a. der Vermerk aus dem Hermann – Hildebrand – Haus zu Kevin, der (auch zu den Akten des Sachbearbeiters gelangte, dort Bl. 161), der Bericht der Innenprüfung vom 10. Februar 2006 und die Stellungnahme der Fachabteilung dazu vom 25. Februar 2006 (Akte des Sachbearbeiters Bl. 168). Auf der Kopie der Rückschrift des Amtes an den Leiter des Sozialzentrums Gröpelingen/ Walle findet sich folgende nicht datierte und nicht mit einem Handzeichen versehene Bemerkung: „In diesem Fall wird eine engmaschige Lösung gesucht werden (Idee: Pflegeverhältnis unter Einbeziehung des Vaters). In analogen Fällen wird aufgrund der im Jahre 2005 in Kraft gesetzten fachlichen Weisung heute anders gearbeitet.“

Dieses Schreiben ist – ohne den erwähnten Vermerk – zu den Akten des Sachbearbeiters gelangt, dort Bl. 169) zusammen mit der Stellungnahme zum Ergebnis der Innenprüfung (dort Bl. 168); darauf findet sich auch der handschriftliche Auftrag des Amtsleiters an den Leiter des Sozialzentrums, eine Fallkonferenz einzuberufen.

Diese Unterlagen wurden dem Amtsleiter zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt zurückgegeben.

Nach den Aufzeichnungen der persönlichen Referentin von Bürgermeister Böhrnsen teilte die Senatorin im Februar 2006 mit der Bitte um Übermittlung an den Bürgermeister mit, dass im Falle Kevin Hilfen eingeleitet worden seien (Tagespflegemutter) und dass eine Fallkonferenz stattfinden wird; in dem weiter angesprochenen Fall gibt es weitere Hilfen. Darüber hinaus hat die Senatorin Bürgermeister Böhrnsen am Rande einer Senatssitzung über das Ergebnis der ersten Überprüfung informiert.

Feststellungen zu der Frage, ob der Amtsleiter auch später noch seine Hausleitung über die weiteren ihm zugegangenen Berichte informiert hat, habe ich nicht treffen können.

Kevin soll in die Tagespflege. Der Vater lehnt ab

Während die Akten der Amtsleitung vorlagen, bemühte sich der Sachbearbeiter entsprechend dem Ergebnis des Gesprächs vom 06. Februar 2006 erfolgreich um die Vermittlung einer Tagespflegemutter für Kevin. Am 16. Februar 2006 teilte er dem Vater schriftlich Namen und Anschrift der Tagespflegemutter mit und bat ihn, sich mit dieser in Verbindung zu setzen.¹³⁸ Der Vater akzeptierte aber diese Tagespflegemutter nicht. Am 22. Februar 2006 vermerkte der Sachbearbeiter, der Vater sei im Amt erschienen und habe erklärt, er lehne die Tagespflegemutter wegen derer türkischen Nationalität ab. Auf den Hinweis des Sachbearbeiters, die Tagespflegemutter stamme aus Syrien, habe der Vater erklärt, das mache keinen großen Unterschied. Er wolle aber mit ihr ins Gespräch kommen.

¹³⁸ Bl.179

Die Hilfefkonferenz vom 06. März 2006

Am 06. März 2006 fand die von dem Amtsleiter erbetene Hilfefkonferenz statt.¹³⁹ Anwesend waren der Vater, der Leiter des Sozialzentrums Gröpelingen / Walle, die Sachgebietsleiterin, der Methadon vergebende Arzt, der Amtsvormund, der Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste von der Fachabteilung Junge Menschen, Referat Erziehungshilfe / Eingliederungshilfe und der Sachbearbeiter.

Als Ergebnis der Konferenz wurde festgehalten: Die Entwicklung Kevins in der Tagespflegestelle müsse beobachtet werden auch unter dem Aspekt, ob die Tagesmutter „der Problematik Kevins gewachsen“ sei. Kevin solle im Kinderzentrum (gemeint: im Klinikum Bremen-Mitte) vorgestellt werden, der Methadon vergebende Arzt wolle Kontakt aufnehmen, auch der Kinderarzt der Familie sollte dies tun, weil der Kinderarzt einen solchen Antrag beim Kinderzentrum stellen müsse. Der Vater wolle und solle sich einer „Trauerarbeitsgruppe eventuell über Kirche“ anschließen.

Unmittelbar nach dem von dem Sachbearbeiter stammenden handschriftlichen Protokoll dieser Sitzung ist ein nicht unterschriebenes „Kurzprotokoll“ einer Wochenkonferenz vom 07. Februar 2006¹⁴⁰ in die Akte eingheftet. Ob es in der Konferenz vom 07. März 2006 eine Rolle spielte, ist nicht klar. Es geht darin um den von dem Sachbearbeiter in die Wochenkonferenz eingebrachten Fall Kevin. Es soll beraten werden, ob eine Unterbringung Kevins in einer Tagespflegestelle sinnvoll und notwendig ist. Diese Unterbringung soll zur Entlastung des Vaters dienen, der sich im Methadonprogramm befinde, sehr labil sei und Unterstützung benötige. Wohnungssuche, Therapie, Trauerarbeit in einer Gruppe seien Themen, die dringend bearbeitet werden müssen und Zeit beanspruchten. Als Mehrheitsergebnis wird festgelegt: Kevin soll ab 23. Februar 2006 aus pädagogischen Gründen in einer Tagespflegestelle untergebracht werden.

Der Hilfeplan vom 08. März 2006

Die Akte enthält sodann einen von dem Sachbearbeiter als verantwortliche sozialpädagogische Fachkraft unterzeichneten „Hilfeplan gemäß § 36 KJHG, Beginn der Jugendhilfe-Leistungen“¹⁴¹ vom 08. März 2006, den der Sachbearbeiter am 08. März 2006 an die Wirtschaftliche Jugendhilfe leitet. Der Hilfeplan benennt den Vater und den Amtsvormund als „an diesem Hilfeplan beteiligte Personen“, als Datum der Fallkonferenz bezieht er sich auf die Wochenkonferenz vom 07. Februar 2006, von deren Protokoll soeben die Rede war. Es geht um die Kostenübernahme für eine Tagespflege bei der schon erwähnten Tagespflegemutter für die Zeit vom 23. Februar 2006 bis 22. August 2006.

Im einzelnen ergibt die Unterlage:

Unter der Rubrik „Feststellungen über den Bedarf“ wird u. a. gesagt, intensive Beratungen seitens des Amtes hätten zu dem Ergebnis geführt, Kevin wochentags bei einer Tagespflegemutter unterzubringen, „um u.a. auch Kontakt zu anderen Kindern zu bekommen.“ Der Vater „so auch dessen Wunsch“ könne dann „in Abwesenheit seines Sohnes Behördengänge erledigen, die Wohnungssuche beschleunigen und sich einer „Trauergruppe“ anschließen, um den Verlust seiner Lebensgefährtin aufzuarbeiten.“ Nach einem halben Jahr solle eine Auswertung stattfinden.

In der Rubrik „Zu gewährende Art der Hilfe“ wird gesagt, die Unterbringung Kevins in einer Tagespflegestelle „entspricht den Vorstellungen aller Beteiligten. „Sowohl Vormund, Vater, Hausarzt als auch CM (d. i. das Kürzel für Case-Manager, konkret gemeint ist der Sachbearbeiter)

¹³⁹ Bl.183 ff.

¹⁴⁰ Bl.184

¹⁴¹ Bl.187

sehen den gewählten Weg als Chance, Vater und Sohn eine **gemeinsame** Zukunft¹⁴² zu ermöglichen.“ Sodann wird der Hinweis wiederholt, Kevin komme mit anderen Kindern zusammen während sein Vater in Kevins Abwesenheit alle Behördengänge erledigen, sich um eine Wohnung kümmern und sich einer „Trauergruppe“ anschließen könne.

In der Rubrik „Ausgestaltung der zu gewährenden Hilfe“ wird der Hinweis auf die geplante Dauer der Unterbringung ebenso wiederholt wie der Hinweis, der Vater könne sich um die ihm obliegenden Aufgaben kümmern. Kevin werde erstmals Kontakt zu anderen Kindern bekommen. Nach einem halben Jahr wird man weitere Planungen erörtern.

Am 08. März 2006 wies der Sachbearbeiter den Vater schriftlich darauf hin, dass dieser einen Antrag bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellen müsse, um die Übernahme der Kosten der Tagespflege zu erreichen.¹⁴³

Das Ende des Planes „Tagespflegemutter“

Zum Aufenthalt Kevins bei der Tagespflegemutter ergeben die Akten folgendes:

Am 14. März 2006 teilte die Tagespflegemutter dem Sachbearbeiter¹⁴⁴, der Vater bringe Kevin nicht. Insgesamt sei Kevin nur drei Mal da gewesen und das nur für kurze Zeit. Der Vater gebe an, das Amt bezahle die Tagespflege nicht. Er habe zur Zeit ohnehin Besuch von der Schwester seiner verstorbenen Partnerin aus Düsseldorf.

Der Sachbearbeiter informierte hierüber den Methadon vergebenden Arzt des Vaters und vermerkte, dieser werde „morgen“ den Vater befragen. Eine Rückmeldung des Arztes ist in den Akten nicht vermerkt.

Ferner informierte der Sachbearbeiter den Amtsvormund. Er notierte die Frage: „Ist eventuell für Kevin die Betreuung durch „Kinderleben e.V.“ geeigneter?“ Unter dem 20. März 2006 vermerkt der Sachbearbeiter, sowohl bei Kinderleben e.V. als auch bei Quirly e.V. seien zur Zeit Plätze nicht frei.¹⁴⁵

Am 16. März 2006 reagierte der Vater telefonisch auf das Schreiben des Sachbearbeiters vom 08. März 2006: Er sei „total aufgebracht und wütend“ wegen der Sachbearbeiterin der Wirtschaftlichen Hilfe, die von ihm verlange, persönlich mit den Unterlagen in der Dienststelle vorzusprechen.¹⁴⁶ Offenbar hat der Vater im weiteren keinen Antrag gestellt.

Hinweis der Tagespflegemutter auf Verletzungen Kevins

In der Folge nahm der Sachbearbeiter wieder Kontakt mit der Tagespflegemutter auf. Unter dem 21. März 2006 teilte er dazu dem Amtsvormund mit:¹⁴⁷ Er habe in einem Telefonat mit der Tagespflegemutter am 17. März 2006 erfahren, es habe zwischen ihr und dem Vater einen Konflikt gegeben. Zudem habe Kevin „einen Verband am Fuß gehabt und auch einige blaue Flecken am Körper“. Darauf habe er den Vater angerufen, der ihm merklich gereizt gesagt habe, Kevin habe sich „beim häuslichen Herumtoben den Fuß verstaucht“ Er werde ihn künftig nicht mehr zu der Tagespflegemutter bringen, er sei dort nicht gut aufgehoben. Er werde einen Anwalt einschalten.

Am Montag, den 20. März 2006 habe der Vater „relativ kleinlaut“ wieder angerufen und sich entschuldigt, auch bei der Tagespflegemutter. Er werde Kevin aber trotzdem nicht wieder zu ihr bringen.

¹⁴² Hervorhebung im Original

¹⁴³ Bl.193

¹⁴⁴ Bl.194

¹⁴⁵ Bl.199

¹⁴⁶ Bl.195

¹⁴⁷ Bl.200

Der Sachbearbeiter wies ihn auf Absprachen hin, die sie getroffen hätten und an die er sich zu halten habe. Der Vater sei aber „mal wieder um keine Ausrede verlegen“ gewesen. Er habe ihm aufgetragen, „umgehend den Kinderarzt aufzusuchen, Kevins verstauchten Fuß untersuchen zu lassen und über den Kinderarzt einen Termin im Kinderzentrum zu organisieren.“ Er selbst wolle sich um einen Platz für Kevin in einer Kindergruppe bemühen.

Abschließend stellte der Sachbearbeiter fest: „Ich glaube, wir müssen „in der Sache Kk. weiterhin sehr aufmerksam sein.“

Die Akten ergeben keinen Hinweis darauf, dass der Vater im weiteren den Kinderarzt aufgesucht hat. Eine Kontrolle durch den Sachbearbeiter ist nicht dokumentiert. Zur Frage der Anmeldung im Kinderzentrum findet sich unter dem 07. April 2006¹⁴⁸ eine Mitteilung des Methadon vergebenden Arztes – nicht des Kinderarztes, dessen Einschaltung auch in der Akte nicht dokumentiert ist – er habe vom Kinderzentrum des Klinikums Mitte die Unterlagen erhalten, um Kevin zur Untersuchung dort anzumelden. Dabei handelt es sich wohl um die Umsetzung eines Auftrags an den Arzt aus der Hilfeplankonferenz vom 06. März 2006.

Kevin soll wieder zu den Frühen Hilfen. Bemühung um einen Spielkreis

Unter dem 23. März 2006¹⁴⁹ berichtet der Sachbearbeiter dem Amtsvormund von einem Telefonat mit dem Vater: „angeblich“ habe dieser Kontakt mit den Frühen Hilfen aufgenommen, wo man Kevin „demnächst zeitweise (10 Stunden wöchentlich) betreuen könne. Unter dem 07. April 2006 ging eine inhaltlich übereinstimmende Mitteilung des Vaters über den Methadon vergebenden Arzt bei dem Sachbearbeiter ein¹⁵⁰. Er, der Sachbearbeiter, wolle sich weiter um einen Spielkreis für Kevin bemühen, was aber schwierig sei.

Die weitere Berichterstattung an die Leitung des Amtes für Soziale Dienste

Am 04. April 2006 informierte der Sachbearbeiter den Amtsvormund über den Wunsch des Leiters des Sozialzentrums Gröpelingen / Walle, erneut eine Fallkonferenz in der Angelegenheit abzuhalten. Der Vater solle berichten, was bislang geschehen sei, was noch erledigt werden müsse. An der Konferenz sollte der Vater mit Kind teilnehmen. Termin: 12. April 2006, 11 Uhr.¹⁵¹

Offenbar ging diese Aktivität auf eine weitere Anfrage des Amtsleiters an das Sozialzentrum Gröpelingen / Walle zurück – die sich allerdings nicht in der Akte befindet. Es ergibt sich aber aus einem Schreiben von dessen Leiter an den Amtsleiter vom 06. April 2006¹⁵², das auf „Ihre Nachfrage zu Kevin K.“ Bezug nimmt. Der Leiter des Sozialzentrums berichtet zum Stand der Angelegenheit und übersendet den oben abgehandelten Hilfeplan vom 08. März 2006 und den gleichfalls weiter oben behandelten Abschlussbericht einer FiM - Maßnahme vom 06. Januar 2005. Er teilt mit, die Tagesbetreuung sei aus für ihn nicht nachvollziehbaren Gründen nicht zustande gekommen. Nach einer Alternative (Spielkreis) werde gesucht. Die Förderung Kevins im Rahmen der Frühförderung sei vorbereitet und solle jetzt anlaufen. Die Vorstellung im Kinderzentrum des Klinikums Mitte sei geplant. Der Vater werde sich einer Trauergruppe anschließen. Diese Punkte würden in einem Gespräch mit dem Vater am 12. April 2006 erörtert, zu dem der Vater seinen Sohn mitzubringen gebeten sei. Der Vater sei stark misstrauisch gegen das Amt. Er, der Leiter des Sozialzentrums habe ihm zugesichert, die Bitte, das Kind mitzubringen sei kein Trick des Amtes, um Kevin direkt in Obhut zu nehmen. In dem Gespräch wolle man das Misstrauen des Vaters abbauen „und gleichzeitig in die Erwartungen des Amtes an (den Vater)

¹⁴⁸ BI.205

¹⁴⁹ BI.201

¹⁵⁰ BI.205

¹⁵¹ BI.202

¹⁵² BI.204

eine Verbindlichkeit herzustellen, die auch eine Kontrolle beinhaltet.“ Er werde den Amtsleiter vom Ergebnis der Besprechung unterrichten

Die Fallkonferenzen vom 12. April und vom 20. April 2006

Der Vater erschien zu der Fallkonferenz am 12. April 2006 ohne Begründung nicht. Mit Schreiben vom 13. April 2006 wurde er zu der auf den 20. April 2006, 14 Uhr terminierten Konferenz einladen; er möge seinen Sohn mitbringen.¹⁵³

Am 19. April 2006 beschwerte sich der Vater telefonisch – nach der Aufzeichnung des Sachbearbeiters¹⁵⁴ „ziemlich aufgebracht“ – über die Einladung: Warum finde der Termin statt, weshalb man ihn nicht in Ruhe lasse, bei der BAGIS sei er auch schon bestellt, wieso man nicht zu ihm komme, er habe kein Auto und müsse immer den Jungen fertig machen und Bus und Bahn benutzen, warum mische sich jetzt auch noch der Leiter des Sozialzentrums ein, für ihn seien der Sachbearbeiter und der Amtsvormund zuständig. Er habe einen Platz für Kevin und werde dazu berichten. Hiervon unterrichtet der Sachbearbeiter den Amtsvormund.¹⁵⁵

An der Fallkonferenz – die in den Dokumenten jetzt allerdings als „Gespräch“ bezeichnet wird – vom 20. April 2006 nahmen neben dem Vater (mit Kind) der Sachbearbeiter und der Amtsvormund und die Sachgebietsleiterin teil. Der Sachbearbeiter vermerkt in seinem handschriftlichen Protokoll: Der Vater habe Kevin im Sozialpädagogischen Spielkreis Lebenshilfe angemeldet. Drei Mal wöchentlich, Beginn 18. April 2006. Der Methadon vergebende Arzt melde Kevin im Kinderzentrum des Klinikums Mitte an. Der Vater besuche ein Mal wöchentlich eine Trauergruppe in der Baptistengemeinde. Kevin erfahre Förderung durch Frühe Hilfen (Sprachförderung / Krankengymnastik). Der Vater sei mit einer „Patenschaft“ für Kevin einverstanden. Weiter vermerkt der Sachbearbeiter: Der Vater wolle nach wie vor eine andere Wohnung beziehen. Er habe durch den Methadon vergebenden Arzt Kontakt zu einer substituierten Frau mit einem drei Jahre alten Kind. Er beziehe zur Zeit Sozialhilfe, keine Leistungen der BAGIS, ein Rechtsanwalt sei eingeschaltet.

Der Vater erscheint nicht mit Kevin zur Untersuchung im Gesundheitsamt

Nach dem Gespräch stimmte die Sachgebietsleiterin einen von ihr unter dem 24. April 2006 verfassten Vermerk für den Amtsleiter zum „Sachstand vom 20.04.06 nach dem Gespräch im AfSD“ mit dem Sachbearbeiter und dem Amtsvormund ab¹⁵⁶.

Noch bevor die abgestimmte Fassung dem Amtsleiter zugesandt wurde – dies geschah mit Datum vom 26. April 2006¹⁵⁷ - ging am 25. April 2006 bei dem Sachbearbeiter eine Mitteilung des Kinderarztes vom Gesundheitsamt ein¹⁵⁸ - der Kevin schon früher, im Dezember 2004 wegen der Frühförderung untersucht hatte. Danach war der Vater nicht mit Kevin zu einem „vereinbarten Termin zwecks Untersuchung wegen Frühförderung erschienen“. Er habe ihn schriftlich zu einem neuen Termin am 03. Mai 2006 eingeladen. Der Sachbearbeiter unterrichtete den Amtsvormund von dieser Entwicklung.

Bericht an die Leitung des Amtes für Soziale Dienste vom 26. April 2006

In den Bericht, den das Sozialzentrum Gröpelingen / Walle mit der Unterschrift der Sachgebietsleiterin unter dem 26. April 2006 an den Amtsleiter schickte¹⁵⁹, floss diese Nachricht nicht ein. Dagegen wird der „Sachstand vom 20.04.06 nach Gespräch im AfSD“ so zusammengefasst:

¹⁵³ Bl.206

¹⁵⁴ Bl.207

¹⁵⁵ Bl.208

¹⁵⁶ Bl.210

¹⁵⁷ Bl.213

¹⁵⁸ Bl.212

¹⁵⁹ Bl.213

Das Kind „hat seit 18. April 2006 einen Platz im Sozialpädagogischen Spielkreis in Gröpelingen. Diese Maßnahme hat der Vater selbständig eingeleitet. Die vorherige Tagespflege war als Hilfe nicht geeignet. Darüber hinaus wird das Kind von den Frühen Hilfen begleitet.“ Diese förderten die Sprachentwicklung des Kindes, machten Krankengymnastik und leiteten den Vater an. Eine beim Kinderzentrum beantragte Begutachtung sei noch nicht erfolgt. Der Vater „hält einmal wöchentlich Kontakt zu einer Gesprächsgruppe der Baptistengemeinde, während der Gruppenstunden wird eine separate Kinderbetreuung angeboten.“ Die „erforderliche Trauerarbeit“ finde in Einzelgesprächen statt. Es besteht offensichtlich „eine Beziehung zwischen Vater und Kind. Der Vater „muss hier noch viel lernen und räumt ein, gelegentlich an Grenzen zu stoßen.“ Das private Umfeld bestehe neben dem Kontakt zur Baptistengemeinde im Umgang zu einer Nachbarin, „die gelegentlich Kevin betreut, wenn der Vater früh zum Arzt muss“ Seit kurzer Zeit entwickle sich „eine Bekanntschaft zu einer jungen Frau mit kleiner Tochter (substituiert).“ Die Wohnung sei durch „mehrere unangemeldete Hausbesuche überprüft“ worden. Sie sei „sauber und ordentlich. Das Ergebnis sei: Der Vater habe die Förderung des Kindes aktiv initiiert und kümmere sich jetzt auch um seine eigenen Belange. „Das Leben der Beiden nimmt langsam normalere Züge an“. Der Amtsvormund bestehe auf Untersuchungen des Vaters bezüglich Beigebrauch und werde diese bei dem behandelnden Arzt (gemeint ist der Methadon vergebende Arzt) „einfordern. Da der Vater sich eine Patenschaft für sein Kind vorstellen könne und die Notwendigkeit einräume, werde der Fallmanager umgehend eine Anfrage bei PiB GmbH¹⁶⁰ veranlassen. Der Termin im Kinderzentrum solle erfragt und eventuell beschleunigt werden. Es werde weiterhin in kurzen Intervallen Gespräche geben müssen.

Die Unterschiede zwischen dem handschriftlichen Protokoll und dem Bericht an den Amtsleiter lassen sich aus der Akte nicht aufklären. Andere Angaben lassen sich aus der Akte gleichfalls nicht verifizieren. Ob das Kind tatsächlich einen Platz im Spielkreis hat und dorthin gebracht wird, haben die Beteiligten ebenso wenig in den Akten dokumentiert wie Feststellungen zur tatsächlichen Begleitung durch die Frühen Hilfen; die Mitteilung des Kinderarztes des Gesundheitsamtes, dass der Vater Kevin nicht zur Untersuchungen zur Vorbereitung der Frühen Hilfen vorgestellt habe, wird nicht gewürdigt oder erwähnt. Feststellungen zur tatsächlichen Existenz und Tragfähigkeit des privaten Umfeldes fehlen ebenso wie Angaben zu den Gründen, aus denen sich die Tagespflegestelle als „nicht geeignet“ erweisen hat; vor allem wird nicht mitgeteilt, dass die Tagespflegemutter dem Sachbearbeiter von Verletzungen Kevins berichtet hat. Hinsichtlich der Angaben zu den „mehreren unangemeldeten Hausbesuchen“ ist aus der Akte lediglich ein angemeldeter Hausbesuch des Sachbearbeiters am 08. Oktober 2004¹⁶¹ nachvollziehbar, als Kevin und seine Mutter in der Professor – Hess – Kinderklinik waren. Ein weiterer Besuch durch zwei Mitarbeiterinnen hat am 19. Juli 2005 stattgefunden, nachdem die Polizei am 18. Juli 2005 vom Vater in die Wohnung gerufen worden war, weil die Mutter ausraste.¹⁶² Ansonsten ergeben sich aus der Akte lediglich Besuche der Mitarbeiter des FiM - Projekts und der Frühen Hilfen sowie „Besuche“ der Polizei anlässlich der dargestellten Polizeieinsätze.

Im folgenden wird aus der Akte nicht erkennbar, welche konkreten Schritte zur Kontrolle der Schritte des Vaters unternommen wurden und wie die dargestellten Maßnahmen weiter umgesetzt worden sind. Auch eine Verifizierung der Angaben zu den Kontakten des Vaters zur Baptistengemeinde ist nicht dokumentiert. Die vom Amtsvormund geforderte Abklärung des Problems „Beigebrauch“ mit dem Methadon vergebenden Arzt ist nicht dokumentiert.

Eine Reaktion des Amtsleiters auf diesen Bericht ergibt sich aus der Akte nicht.

In der Zeit zwischen der Unterrichtung des Amtsleiters (26. April 2006) und dem 07. Juni 2006 sind offenbar keine Dokumente zur Akte gelangt.

¹⁶⁰ Abkürzung für Pflegekinder in Bremen GmbH

¹⁶¹ Bl.23

¹⁶² Bl.92

Weiterer Bericht des Gesundheitsamts: Kevin wird nicht zur Untersuchung wegen der Frühförderung vorgestellt

An diesem 07. Juni 2006 vermerkte der Amtsvormund einen Anruf des Kinderarztes des Gesundheitsamts, wonach der Vater den 3. Termin zur Untersuchung wegen der Frühförderung des Kindes Kevin nicht wahrgenommen habe; der Kinderarzt vergebe jetzt keinen Termin mehr. Er, der Arzt habe vom Spielkreis gehört, der für Kevin vorgesehene Platz sei „inzwischen fremd vergeben, weil (der Vater) sich nicht gekümmert habe und das Kind nicht gekommen sei.“¹⁶³

Der Amtsvormund meint: Eine Grenze ist überschritten

Am gleichen Tag schreibt der Amtsvormund an den Sachbearbeiter, nach seinem Dafürhalten sei „nunmehr eine Grenze überschritten“ und bittet um ein kurzfristiges Treffen, um das „weitere Vorgehen / Verhalten“ abzusprechen. Dieser antwortet sofort: Wegen des Umzuges seiner Behörde könne man sich nicht kurzfristig treffen. Er habe am 06. Juni 2006 mit dem Vater telefoniert, der ihm seine momentane Situation geschildert habe. Der Sachbearbeiter bezieht sich „auf meine Mail vom 26.05.06, die indes nicht bei den Akten ist. Er teilt mit „Es dreht sich angeblich alles um die Frage: BAgIS oder Sozialhilfe ... Dieses sei auch der Grund, weshalb er seinen Sohn nicht zum Spielkreis bringe (Zahlung eines Eigenanteils). Es klang alles sehr logisch und nachvollziehbar.“ Er wolle den Leiter des Sozialzentrums ansprechen. Ein Treffen sei nach dem Umzug Mitte / Ende nächster Woche möglich.

Zum Verständnis ist hier einzuflechten, dass die BAgIS mit Bescheid vom 28. Februar 2006 die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen an den Vater zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Wirkung vom 01. April 2006 aufgehoben hatte. Als Grund führt die BAgIS „Wegfall der Erwerbsfähigkeit“ an. Gegen den Bescheid vom 28. Februar 2006 hatte der Vater unter dem 16. März 2006 Widerspruch eingelegt. Am 28. April 2006 hatte das Verwaltungsgericht Bremen auf Antrag des Vaters die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 28. Februar 2006 angeordnet. Zur Begründung führt das Gericht u.a. aus, der Antragsteller habe jedenfalls Anspruch auf Leistungen nach § 44a Satz 3 SGB II; zwischen der BAgIS und dem Amt für Soziale Dienste bestehe Streit über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers, über die die Einigungsstelle bisher keine Entscheidung getroffen habe. Die BAgIS hatte dem Vater daraufhin unter dem 11. Mai 2006 mitgeteilt, zunächst würden weiterhin Leistungen erbracht. Am gleichen Tag hat der Vater einen Betrag von 1.100 Euro bar ausgezahlt bekommen.

Das Amt war über diese Angelegenheit unterrichtet. Dies ergibt sich beispielhaft aus einer Bemerkung der Sachgebietsleiterin gegenüber dem Sachbearbeiter vom 27. Juni 2006, die BAgIS wollen den Vater „nach wie vor in das SGB XII steuern“¹⁶⁴. Auch die weiter unten darzustellende Auswertung der Akten des Amtsvormundes ergibt solche Hinweise.

Bevor es zu dem von dem Amtsvormund angeregten Treffen kommt – es findet letztlich nicht statt – findet sich eine weitere Berichterstattung an den Amtsleiter.

Der weitere Bericht an die Amtsleitung vom 20. Juni 2006

Die Anforderung des Berichts durch den Amtsleiter findet sich in der Akte nicht. Vermutlich ging der Berichtsauftrag an die Sachgebietsleiterin, die sich in ihrem Bericht vom 20. Juni 2006¹⁶⁵ auf eine solche Bitte bezieht und einleitend mitteilt, „der Erfahrungsbericht des (Vaters) mit der BAgIS“ sei nicht rechtzeitig eingegangen. Sie berichtet über ein Telefonat mit dem Vater: Er habe sich erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht dagegen gewehrt, dass die BAgIS ihn an die Wirtschaftlichen Hilfen verweise. Er habe nach dem Beschluss des Gerichts eine Abschlagszahlung erhalten, womit er Miete und notwendigen Lebensunterhalt sichere. Trotz des Urteils be-

¹⁶³ Bl.216

¹⁶⁴ Bl.219

¹⁶⁵ Bl.217

komme er nach seiner Aussage sein Recht bei der BAgIS nicht. Weitere Zahlungen seien ausgeblieben, er veräußere zur Zeit persönliche Gegenstände. Er „wendet zur Zeit viel Energie auf um seinen Lebensunterhalt zu sichern und die Streitigkeiten mit der BAgIS auszuhalten“. Es bestehe enger Kontakt zum Methadon vergebenden Arzt, der den Vater unterstütze, das Kind sehe und auch Kontakt zum Sachbearbeiter halte. Der Vater melde sich unaufgefordert beim Sachbearbeiter und bitte um Rat. Eine erneute Zusammenkunft werde in dieser Woche terminiert.

Der Amtsleiter dankte am 20. Juni 2006 für den Bericht und fragte: „Ich hatte Ihre Planung bzgl. eines Pflegeverhältnisses unter Einbeziehung des Vaters in Erinnerung. Wie ist hier der Stand?“¹⁶⁶

Das Amt sieht keine Notwendigkeit für eine neue Besprechung in Sachen Kevin

Bevor der weiteren Bitte des Amtsleiters um Bericht entsprochen wurde, teilte der Sachbearbeiter dem Amtsvormund am 21. Juni 2006 mit¹⁶⁷, man könne nach Beendigung des Umzugs der Behörde nunmehr einen Termin abhalten. Er habe vor 2 Tagen mit dem Vater telefoniert, dieser sei recht „aufgeräumt.“ Er sage, ihm stünden nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts mehrere Tausend Euro zu, die ihm aber unverständlicherweise nicht ausgezahlt würden. Die Sachgebietsleiterin und der Leiter des Sozialzentrums seien informiert. Die Sachgebietsleiterin habe ihm, dem Sachbearbeiter berichtet, der Vater verkaufe private Dinge, um an Geld zu gelangen. Er sei sehr verzweifelt und habe zeitweise geweint.

Am 27. Juni 2006 fragte die Sachgebietsleiterin den Sachbearbeiter nach dem beabsichtigten Termin, da sie morgen dem Amtsleiter berichten müsse.¹⁶⁸ Im übrigen bittet sie ihn, er möge dem Methadon vergebenden Arzt ausrichten, die BAgIS habe das Geld für Juni und Juli in voller Höhe angewiesen, Rückstände gebe es nicht. Sie fügt hinzu: „Die BAgIS will nach wie vor (den Vater) in das SGB XII steuern.“

Tags darauf bestätigt der Sachbearbeiter der Sachgebietsleiterin, er habe mit dem Methadon vergebenden Arzt gesprochen. Der Amtsvormund sehe in Kenntnis des aktuellen Standes zur Zeit keine Notwendigkeit eines neuen Termins (gemeint: für eine Fallkonferenz).¹⁶⁹

Der Bericht an den Amtsleiter vom 28. Juni 2006

Hierauf berichtete die Sachgebietsleiterin unter dem 28. Juni 2006 dem Amtsleiter (nachrichtlich u. a. an den Sachbearbeiter). Sie bezieht sich auf eine Verabredung mit diesem vom Freitag, den 23. Juni 2006. Nach dem Inhalt des Berichts hat sich diese Verabredung zumindest auch auf die Auseinandersetzung des Vaters mit der BAgIS bezogen. Sie, Die Sachgebietsleiterin, habe einschlägige Schriftstücke bei dem Arzt des Vaters – damit ist wohl der Methadon vergebende Arzt des Vaters gemeint – abgeholt. Danach habe die BAgIS laut Beschluss des Verwaltungsgerichts 960,04 Euro zu zahlen. Damit seien alle Kosten für Vater und Kind abzudecken. Die Zahlungen seien nicht vollständig und fristgerecht eingegangen. Der Vater wurde bei der BAgIS „nicht angemessen behandelt und erhielt Hausverbot“. Als Beweis hierfür wird eine „schriftliche Aussage“ des Vaters benannt. Der Vater habe ausweislich beigefügter Kontoauszüge den Lebensunterhalt für sich und das Kind nicht mehr sicherstellen können. Die BAgIS habe Widerspruch beim Amtsgericht (sic !) eingelegt. Der zuständige Abschnittsleiter der BAgIS habe die verspätete Anweisung der Juni-Zahlung eingeräumt. Der Umgang mit dem Abschnittsleiter sei „in der Tat gewöhnungsdürftig“.

¹⁶⁶ Bl.217

¹⁶⁷ Bl.218

¹⁶⁸ Bl.219

¹⁶⁹ Bl.219

Für Kevin solle weiterhin eine Patenschaft eingeleitet werden „auch wenn der Vater nicht psychisch krank ist.“ Falls das zu Verwerfungen mit der PiB GmbH führte, werde sie sich melden. Aus Sicht des Amtsvormundes bestehe zur Zeit kein Bedarf für eine neuerliche Sitzung. Kevin sei im Programm Frühe Hilfen der Lebenshilfe e. V. und der behandelnde Arzt habe das Kind ebenso im Focus wie den Vater. Fazit sei: Die medizinische Diagnostik für das Kind müsse weitergehen, ebenso wie die Unterstützung des Vaters „voraussichtlich in obiger Form. Dem Vater ist bekannt, dass er den notwendigen Flankenschutz gegenüber der BAglS bei uns erhält. Die wirtschaftliche Situation erachte ich jetzt im Augenblick als geklärt.“ Abschließend äußert die Sachgebietsleiterin die Hoffnung, den Amtsleiter hinreichend informiert und auch beruhigt zu haben.“

Eine Reaktion des Amtsleiters ist nicht dokumentiert.

Die Frühen Hilfen könnten beginnen

Zur Zeit der Berichterstattung hatten die Frühen Hilfen für Kevin aber praktisch noch nicht begonnen. Im Spielkreis war Kevin bis dahin auch nicht gewesen. Unter dem 07. Juli 2006 vermerkte der Sachbearbeiter eine Mitteilung einer Mitarbeiterin der Frühen Hilfen, die Frühförderung könne beginnen, die Kostenübernahme liege vor. Im Spielkreis sei noch ein Platz nach den Sommerferien frei. Aus der gleichen Mitteilung ergibt sich, dass die Frühen Hilfen aber nicht beginnen konnten, denn „heute, 7.07.06 hing Zettel an der Tür, dass (der Vater) abwesend ist, da Unfall im Verwandtenkreis.“¹⁷⁰ Im weiteren lässt sich klären, dass eine Mitarbeiterin der Frühen Hilfen am 07. Juli die Familie aufsuchen wollte und an der Tür der Wohnung diesen Zettel gefunden hat.

An dieser Stelle endet der 1. Band der Akte. Der 2. Band ist, wie einleitend erwähnt, nicht mit Blattzahlen versehen. Die nachstehenden Angaben beruhen auf der nachträglichen Blattierung durch den Berichtersteller.

Der Vater und dessen Auseinandersetzung mit der BAglS

Zu Beginn enthält der Band doppelte Unterlagen zu den Auseinandersetzungen des Vaters mit der BAglS, welche der Sachbearbeiter ausweislich eines handschriftlichen Vermerks von der Sachgebietsleiterin erhalten hat¹⁷¹. Vermutlich handelt es sich um die Unterlagen, auf die die Sachgebietsleiterin sich in ihrem Bericht an den Amtsleiter vom 28. Juni 2006 bezogen hat.

Darunter befindet sich ein Schreiben des Methadon vergebenden Arztes an den Leiter des Sozialzentrums Gröpelingen / Walle vom 15. Juni 2006.¹⁷² Offenbar hat der Leiter des Sozialzentrums die Unterlagen erbeten. Unter anderem berichtet der Arzt von Schwierigkeiten des Vaters mit der Krankenkasse, er sei zwei Monatsmieten in Rückstand, der Energieversorger habe wegen Zahlungsrückständen den Vertrag gekündigt. Der Arzt schreibt: „Wie soll er sich da um seinen Sohn kümmern können ? Es ist notwendig, dass diese Angelegenheit kurzfristig geklärt wird, da (der Vater) sonst zur tickenden Zeitbombe wird.“

Das Amt fasst nach wegen der Frühen Hilfen

Am 11. Juli 2006 wandte sich der Sachbearbeiter schriftlich an den Vater. Er bezog sich auf die Mitteilung der Mitarbeiterin der Frühen Hilfen vom 07. Juli 2006 und darauf, dass er, der Vater, einen Termin mit einer Mitarbeiterin der Frühen Hilfen aus privaten Gründen nicht eingehalten habe. Weiter informierte er ihn über die Kostenübernahme bezüglich der Frühförderung und

¹⁷⁰ Bl.221

¹⁷¹ Bl.1 - 39

¹⁷² Bl.20

darüber, dass im Spielkreis „der Platz für Kevin“ nach den Sommerferien frei sei. Es sei vielleicht sinnvoll, wenn der Vater sich an die Mitarbeiterin der Frühen Hilfen wende.¹⁷³

Ob dies geschieht oder kontrolliert wird, ist nicht dokumentiert

Die Unterrichtung der Amtsleitung vom 18. Juli 2006

Am 18. Juli 2006 unterrichtete der Sachbearbeiter in Vertretung für die Sachgebietsleiterin den Amtsleiter¹⁷⁴: Der Vater mache, nachdem die finanzielle Situation geklärt sei, einen „ausgeglichene Eindruck“. Er habe weiterhin Kontakt zu den Frühen Hilfen. Im Sozialpädagogischen Spielkreis stehe nach den Sommerferien ein Platz zur Verfügung. Als Fallmanager habe er ständigen Kontakt zum substituierenden Arzt des Vaters. Bei irgendwelchen Auffälligkeiten bezüglich des Kindes oder auch des Vaters werde ihn dieser absprachegemäß umgehend informieren. Der Vater suche eine neue Wohnung, da ihm das jetzige Wohnumfeld nicht gefalle. Er selbst habe in dem gegenwärtig vom Vater bewohnten Haus zeitweise vier Familien zu betreuen gehabt. Ansonsten könne die momentane Situation „den Umständen entsprechend als zufriedenstellend“ bezeichnet werden.

Mitteilung der Frühen Hilfen: Kevin nimmt nicht teil. Sorge der Frühen Hilfen über sein Wohlergehen. Die Antwort des Amtes

Unter dem 31. Juli 2006, 9 Uhr 20 wandte sich die Leiterin der Frühen Hilfen erneut an den Sachbearbeiter¹⁷⁵. Zwar sei Kevin seit 01. Juli 2006 in der Frühförderung. Beim ersten Termin am 06. Juli 2006 habe man die Familie nicht angetroffen. Beim zweiten Termin sei die Mitarbeiterin leider krank gewesen. Zum dritten Termin am 17. Juli 2006 habe man den Vater extra telefonisch erinnert. Als die Mitarbeiterin am 14 Uhr 30 gekommen sei, habe sich herausgestellt, dass der Vater als Termin „15 Uhr 30“ notiert und erklärt habe, jetzt sei Kevin mit Nachbarn zum Schwimmen. Die Mitarbeiterin habe über eine Stunde gewartet. Kevin sei nicht gekommen. „Nachdem Kevin auch im Spielkreis bisher nicht gesehen wurde, machen wir uns Sorgen um sein Wohlergehen.“ Die Leiterein erinnert den Sachbearbeiter an seine Zusage, sie nach deren Anruf am 7. Juli 2006 am 11. Juli anrufen zu wollen. Leider habe sie keine Nachricht bekommen. Sie fragt, ob Kevin nun einen anderen Spielkreisplatz in Oslebshausen habe oder ob er ab 21. August 2006 nachmittags ihren sozialpädagogischen Spielkreis in Gröpelingen besuchen solle.

Gut zwei Stunden später wandte sich die Leiterin erneut an den Sachbearbeiter¹⁷⁶: Auch heute habe der Vater die Frühförderung abgesagt, da er auf dem Weg zu seiner Mutter sei und dort 2 – 3 Tage bleiben wolle. Sie fügte hinzu: „Von uns wurde das Kind zuletzt am 24. März 2006 beim Erstgespräch gesehen“. Heute habe der Vater Interesse am Spielkreis der Lebenshilfe ab 21. August 2006 geäußert.

Am gleichen Tag antwortete der Sachbearbeiter der Leiterin:¹⁷⁷ Allen sei klar, dass die Arbeit mit dem Vater „nicht immer einfach ist“. Sozialzentrumsleiter, Stadtteilleiterin, Amtsvormund etc. seien alle auf dem aktuellen Stand. Zum Vater und dem Methadon vergebenden Arzt, „welcher übrigens auch regelmäßig das Kind sieht, haben wir ständigen Kontakt.“ Vor einer viertel Stunde habe der Vater im telefonisch gesagt, er sei mit Kevin auf dem Weg zu seiner Mutter und seinem Stiefvater, der einen dritten Herzinfarkt erlitten habe. Mittwoch Abend wolle er wieder in Bremen sein. Den Spielkreis wolle er auf alle Fälle in Anspruch nehmen.

¹⁷³ Bl.40

¹⁷⁴ Bl.41

¹⁷⁵ Bl.42

¹⁷⁶ Bl.43

¹⁷⁷ Bl.44

Die Unterrichtung der Amtsleitung vom 04. August 2006

Unter dem 04. August 2006 unterrichtete die Sachgebietsleiterin „der guten Ordnung halber“ erneut den Amtsleiter, nachrichtlich den Leiter des Sozialzentrums und den Sachbearbeiter¹⁷⁸. Da der Vater über die BAgIS wieder krankenversichert sei, stehe auch der Gesundheitsvorsorge für Kevin nichts mehr im Wege „und das Leben kann einen geregelten Ablauf nehmen.“ Aktuell sei der Vater mit Kevin „bei der Großmutter in Kassel“. Besuche der Frühen Hilfen „haben noch nicht stattgefunden und werden zur Frühförderung des Kindes nach der Rückkehr aus Kassel beginnen. Der Träger wird Bericht erstatten.“ Im September könne Kevin zusätzlich in den Spielkreis im BGH Oslebshausen.

Mitteilung des Vaters: Tod seines Stiefvaters und die Absicht, zu seiner Mutter zu ziehen.

Unter dem 07. August 2006 schrieb der Sachbearbeiter eine Notiz über ein Telefonat mit dem Vater nieder¹⁷⁹: Der Stiefvater sei verstorben. Heute, 07. August wolle er wieder mit Kevin zur Mutter fahren. Am Mittwoch, den 09. August 2006 wolle er ohne Kevin nach Bremen kommen, um bei dem Methadon vergebenden Arzt Methadon abzuholen, danach wieder zur Mutter fahren. Spätestens am 14. August 2006 wird er wieder in Bremen sein, damit Kevin den Termin mit den Frühen Hilfen wahrnehmen kann. Seine Mutter habe ihm durch die Blume angeboten, doch gänzlich zu ihr oder in ihre Nähe zu ziehen. Er wolle das mit ihr besprechen.

Die Frühen Hilfen werden beendet

Am gleichen Tag, 07. August 2006, informierte die Leiterin der Frühen Hilfen den Sachbearbeiter darüber, dass der Vater auch an diesem Tag den Termin zu Frühförderung absagte, als sie ihn angerufen hätte, um ihn zu erinnern. Da die Frühförderung nun schon seit fünf Wochen vom Amt bezahlt werde, die Mitarbeiterin das Kind aber noch nicht gesehen habe, werde sie die Frühförderung beenden. Die Termine seien jeweils kurzfristig wegen Krankheit, Unfalls oder familiären Todesfalls abgesagt worden. Falls sich die Situation des Vaters wieder stabilisiert habe, könne er gern erneut einen Antrag auf Frühförderung stellen. Sie hoffe, der Vater könne den Spielkreisplatz ab 21. August 2006 möglichst regelmäßig wahrnehmen.

Unter dem gleichen Datum – 07. August 2006 – erstatteten die Frühen Hilfen einen Bericht zu Frühförderung des Kindes an das Amt für Soziale Dienste, an das Gesundheitsamt Bremen, den Vater und auch an den Sachbearbeiter.¹⁸⁰ Der Vater habe von vier Terminen nur einen wahrnehmen können, Kevin sei nicht anwesend gewesen. Die Termine seien kurz vorher abgesagt worden. Einmal sei man durch einen Zettel an der Tür von der Abwesenheit unterrichtet worden. Der Vater könne sich weiterhin um Frühförderung bemühen.

Mit Bescheid vom 10. August 2006¹⁸¹ hob das Amt für Soziale Dienste den Bescheid über die Gewährung von Sozialhilfe in Form von Frühfördermaßnahmen vom 25. Juli 2005 in Verbindung mit dem Wiederbewilligungsschreiben vom 12. Juni 2006 auf.

Kevin kommt nicht zum den Spielkreis

In der Folge machte der Vater entgegen seinen Ankündigungen keine Anstalten, Kevin ab 21. August 2006 im Spielkreis unterzubringen. Am 15. August 2006 unterrichtet die Leiterin der Frühen Hilfen den Sachbearbeiter darüber: Der Kindvater habe sich nicht gemeldet und auch die fällige erste Zahlung zum 1. August 2006 nicht geleistet und auch keine Einzugsermächtigung gegeben. Er habe auch eine bei der vorigen Anmeldung zu einem Spielkreis vom 19. April bis

¹⁷⁸ Bl.45

¹⁷⁹ Bl.46

¹⁸⁰ Bl.49

¹⁸¹ Bl.51

24. Mai 2005 fällig gewordene Zahlung in Höhe von 8 Euro nicht beglichen. Auch auf die Mitteilung von der Aussetzung der Frühen Hilfe habe er nicht reagiert. Falls sie weiterhin weder vom Vater noch dem Sachbearbeiter als dem zuständigen Sozialarbeiter etwas hörten, werde sie Kevins Platz zum 01. September 2006 anderweitig besetzen.¹⁸²

Der Sachbearbeiter antwortete am 16. August 2006: Er verstehe die „Enttäuschung“ über den Vater und dessen Verhaltensweisen er seit Geburt des Kindes kenne. Zuletzt habe er ihm telefonisch am 07. August 2006 versichert, er wolle den Termin mit der Leiterin einhalten. „Anscheinend hat (der Vater) sich wohl an diese, aber auch andere Vereinbarungen **nicht** gehalten.“¹⁸³ Er werde ihn über das Schreiben der Leiterin unterrichten und ihm mitteilen, er möge sich umgehend an sie wenden.

Ein entsprechendes Schreiben des Sachbearbeiters an den Kindesvater datiert vom 16. August 2006.¹⁸⁴

Am 21. August 2006 teilte die Leiterin dem Sachbearbeiter mit, Kevin sei heute, am 1. Tag nicht in den Spielkreis gekommen. Der Vater habe sich nicht gemeldet.¹⁸⁵ Am 23. August 2006 antwortete der Sachbearbeiter, der Vater habe auf seinen letzten Brief nicht reagiert. Wahrscheinlich sei er noch bei seiner Mutter in Grünenplan. Die Mutter habe ihm, so seine letzte Auskunft, angeboten, mit Kevin zu ihr zu ziehen. Vielleicht wolle er dies realisieren. Der Spielkreisplatz könne sicherlich nicht frei gehalten werden. Mehr wisse er nicht. Er sei bis 15. September 2006 in Urlaub.

Eine neuerliche Anfrage des Amtsgerichts Bremen und die Antwort des Amtes

Am 21. August 2006 hatte es eine weitere Entwicklung gegeben: Die Richterin des Familiengerichts des Amtsgerichts Bremen fragte bei dem Sachbearbeiter an, ob in der Angelegenheit noch Aktivität des Familiengerichts erwartet werde. Sie will wissen, wo das Kind jetzt ist und ob es noch vom Vater versorgt werde.¹⁸⁶

Ihr antwortete der Sachbearbeiter am 23. August 2006: Der Vater lebe mit Kevin nach wie vor unter der alten Anschrift. Es gebe regelmäßigen Kontakt. Der Amtsvormund sei informiert. Der „Methadonarzt“ sei in den „Gesprächsprozess“ mit einbezogen. Vater und Kind befänden sich zur Zeit in Grünenplan bei der Mutter des Vaters, da der Stiefvater verstorben sei. Wunsch der Mutter sei anscheinend, dass der Sohn in ihre Nähe ziehe. Er werde nach Ende seines Urlaubs weiter informieren.¹⁸⁷

In ihrer Antwort vom gleichen Tag erklärte die Richterin, mit dem Methadon vergebenden Arzt habe sie „überhaupt keine guten Erfahrungen gemacht.“ Er habe einem seiner Patienten bescheinigt, seit 2 oder 3 Jahren keinerlei Beigebrauch zu haben. Eine von ihr veranlasste rechtsmedizinische Untersuchung habe ergeben, der Patient habe neben Methadon fortlaufend und ständig seit Jahren Heroin und Kokain konsumiert. Das sei seinem Arzt verborgen geblieben oder es habe es nicht merken wollen „Jedenfalls wird man sich nicht allein darauf verlassen können, was dieser Arzt bescheinigt, sondern sehr genau immer wieder überprüfen müssen, ob der Vater in seinem Verhalten tatsächlich verantwortlich für das Kind handelt.“¹⁸⁸

Der Sachbearbeiter dankte der Richterin am 23. August 2006 „für die Information.“ Er melde sich nach seinem Urlaub.¹⁸⁹

¹⁸² Bl.52

¹⁸³ Hervorhebung im Original

¹⁸⁴ Bl.53

¹⁸⁵ Bl.54

¹⁸⁶ Bl.55

¹⁸⁷ Bl.57

¹⁸⁸ Bl.58

¹⁸⁹ Bl.58

Eine weitere Unterrichtung der Amtsleitung

Mit einem nicht datierten elektronischen Schreiben fragte die Sachgebietsleiterin – offenbar nach Abreise des Sachbearbeiters in den Urlaub (den habe sie nicht mehr ganz aktuell befragen können) – beim Amtsvormund an: „Muss etwas getan werden ? Mir ist nicht recht wohl, weil die Berichterstattung bei AI (gemeint: der Amtsleiter) an bzw. aussteht.“ Aus den Akten hat sie folgenden Sachstand entnommen: Der Vater habe Kevin am 21. August 2006 nicht in den Spielkreis gebracht, weil er wohl bei der Oma sei. Auch die Frühförderung sei eingestellt, weil der Vater „nie da war“; wenn die Förderfrau kam, bzw. hätten „widrige Umstände“ die Förderung des Kindes verhindert. Der Methadon vergebende Arzt des Vaters und der Sachbearbeiter seien in Urlaub.¹⁹⁰

Eine sich daran anschließende Information der Amtsleitung ist nicht dokumentiert.

Mitteilung des Vaters an das Amt: Kevin ist in der Elternschule

In einem weiteren Schreiben der Sachgebietsleiterin an den Amtsvormund – handschriftlich datiert 1. 9. - teilte diese mit, sie habe eben mit dem Vater telefoniert. Kevin sei bei ihm und werde laut seiner Aussage täglich bei den Kindern der Elternschule mitbetreut „(soll ich eigentlich nicht wissen) da er bei der BAGIS wegen Arbeit zur Verfügung stehen muss. Den Spielkreisplatz wolle er nicht nehmen, „weil das nur 10 Stunden pro Woche sind.“ Den Krabbelgruppenplatz habe er nicht genommen, weil er dafür angeblich 110 Euro zahlen müsse. Sie habe ihn unterstützt in dem Gedanken, zu seiner Mutter zu ziehen. Sie wolle Kontakt mit der Elternschule aufnehmen und nach dem Kleinen fragen. „Kommen wir da erst mit hin ?“¹⁹¹

Die Antwort der Elternschule: Kevin ist nicht in der Elternschule

Ihrem Plan gemäß fragte die Sachgebietsleiterin in der Elternschule an. Sie notierte – dem Sachgebietsleiter zur Kenntnis – ohne Datum in der Akte, eine Mitarbeiterin der Elternschule habe nicht bestätigt dass Kevin sich inoffiziell dort aufhalte. Der Amtsvormund sei informiert und mache am Montag, den 04. September 2006 einen Hausbesuch.¹⁹²

Vergebliche Hausbesuche des Amtsvormundes am 04. und 05. September 2006

Am 04. September 2006 wollte der Amtsvormund den Hausbesuch machen. Er traf niemanden an. Tags darauf kam er wieder. Wieder vergeblich. Er unterrichtete am 05. September 2006 die Sachgebietsleiterin und erklärte: „Ich weiß nun auch nicht, was wir machen sollen ?“¹⁹³

In ihrer Antwort erklärte die Sachgebietsleiterin, sie „habe so was befürchtet“. Sie schlägt vor, dass der Vater „zeitnah mit Kind erscheinen muss.“ Sie bittet den Amtsvormund, die Sache in die Hand zu nehmen.¹⁹⁴

Der Vater soll zeitnah im Amt erscheinen

Aus einem handschriftlichen Vermerk – Unterschrift unleserlich – vom 08. September 2006 ergibt sich folgender Inhalt eines Anrufs des Vaters vom 07. September 2006, zwischen 19 Uhr 54 und 19 Uhr 56 (auf Anrufbeantworter): Er hat am Mittwoch, den 06. September 2006 mit der Sachgebietsleiterin und dem Amtsvormund telefonisch ein Treffen für den 07. September 10 Uhr abgesprochen. Er hat eine Krankmeldung geschickt, weil er wirklich krank ist. Deshalb ist er mit

¹⁹⁰ Bl.60

¹⁹¹ Bl.61

¹⁹² Bl.62

¹⁹³ Bl.63

¹⁹⁴ Bl.58

Kevin nach Grünenplan zu seiner Mutter gefahren. Er gibt den Jungen nicht weg, dem geht es gut. Er kommt am Montag in den Schiffbauerweg 4 und hofft, dann gesund zu sein. Er ist sehr irritiert nach dem, was ihm die Nachbarn erzählt haben.¹⁹⁵

Gleichfalls am 08. September 2006 ging im Sozialzentrum ein Handschreiben des Vaters an die Sachgebietsleiterin ein. Es bestehe „Null Grund zur Sorge“. Kevin gehe es gut. Er macht der Sachgebietsleiterin Vorwürfe, dass sie sich auf Aussagen einer Mitbewohnerin seines Wohnhauses verlasse. Um „unseren Termin tut es mir leid.“ Dem Schreiben ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Methadon vergebenden Arztes für den 06.- bis 09. September 2006 beigelegt. Der Vater will wissen, was so wichtig sei, dass er und sein Sohn „so bekannt gemacht werden“. 2/3 seiner Habe sei schon in Grünenplan.¹⁹⁶

Mitteilung des Vaters: Der Umzug steht kurz vor dem Abschluss

Am 11. September 2006 telefonierte die Sachgebietsleiterin mit dem Vater. Die Sachgebietsleiterin notierte – und übermittelte die Notiz dem Amtsvormund -, der Vater sage, er sei immer noch in Grünenplan. Kevin gehe es nach seiner Behauptung gut. Seine Mutter sei nicht zu sprechen, da sie im Fitnessstraining sei. Der Vater sei noch krank. Ab Mittwoch wolle er nach Bremen kommen und seinen Umzug weiter betreiben. Bis 25. September 2006 werde er aus Bremen wegziehen. Sie habe ihm erwidert, er hätte sich den „ganzen Aufruhr“ ersparen können, wenn er klar gesagt hätte, er ziehe definitiv zu seiner Mutter. „Wir möchten nicht angelogen werden und das Wohl von Kevin liegt uns am Herzen“. Er als Vater habe dafür zu sorgen, dass es Kevin gut geht. Wir bestehen darauf, die Großmutter von Kevin in geeigneter Form zu informieren. Der Vater solle sich nächste Woche bei dem Sachbearbeiter melden.

Das Amt befragt die Mutter des Vaters

Ferner notierte die Sachgebietsleiterin über ein Gespräch mit dem Methadon vergebenden Arzt: Der Vater hole sich am Mittwoch bei ihm Methadon ab. Er werde ihn dann „wg. Beigebrauch ansprechen.“ Kevin habe er zuletzt vor seinem Urlaub gesehen. Er teile die Meinung, das Kind müsse gefördert werden und es sollte die Überprüfung in Grünenplan organisiert werden.

Den Amtsvormund fragte die Sachgebietsleiterin, ob es gut sei, wenn sie die Mutter des Vaters anrufe, denn der Sachbearbeiter habe „bereits mehrfach“ mit ihr telefoniert und die Mutter von Herrn Kk. habe zur Zeit den Tod ihres Partners zu verkraften.¹⁹⁷

Der Amtsvormund antwortete: Sie solle bei der Mutter des Vaters anrufen. Kevin werde nach dem Verlust ihres Mannes ihre neue Aufgabe. Sie sollte Verständnis dafür haben, „wenn wir uns absichern wollen und auch wissen wollen, ob die Aussagen ihres Sohnes real sind und sie von all dem weiß.“¹⁹⁸

Die Lügen des Vaters kommen an den Tag

Das Ergebnis des Anrufs teilte die Sachgebietsleiterin dem Amtsvormund und dem Sachbearbeiter unter dem 13. September 2006 wie folgt mit:

Die Großmutter habe Kevin zuletzt am 2. Weihnachtstag 2005 gesehen; damals habe der Vater seinen Halbbruder zusammengeschlagen. Ihr Ehemann lebe und sei nicht krank. Sie werde Kevin selbstverständlich nehmen, habe aber Angst vor dem Vater, da „dieser eine Waffe hat.“ Unsere Sorge um Kevin teilt sie. Sie sagt, auch sie, die Sachgebietsleiterin sei in Gefahr, wenn wir Kevin dem Vater entziehen; auch sie – die Mutter- habe aus Angst bisher nichts unternommen.

¹⁹⁵ Bl.64

¹⁹⁶ Bl.65

¹⁹⁷ Bl.67

¹⁹⁸ B.67

Die Sachgebietsleiterin fasst zusammen: „Kurz: **Alles was (der Vater) uns über Umzug etc. erzählt ist gelogen!**“¹⁹⁹

Sie werde den Sachbearbeiter bitten, sich nach Rückkehr vorrangig um den Fall zu kümmern. Sie „glaube, dass der Kleine gut versorgt im Sinne (des Vaters) ist und wir sehr bedacht handeln müssen. Sie will sich Tags darauf mit dem Amtsvormund beraten: „Ich bin sehr alarmiert.“²⁰⁰

Die Mutter des Vaters bestätigte und ergänzte ihre Angaben schriftlich unter dem 13. September 2006. Ihr Sohn sei seit dem 12. Dezember 2005 zu Besuch gewesen, „wobei es zu großen Differenzen kam“. Am 1. Weihnachtsfeiertag sei er wieder abgereist. Seither habe sie keinerlei Kontakt mit ihm gehabt, ein Besuch habe 2006 nicht stattgefunden. Von einem Umzug konnte daher noch nicht gesprochen werden.²⁰¹

Die Vorbereitung der Herausnahme Kevins aus der Wohnung des Vaters

Im Folgenden suchen die Beteiligten eine „Ü-Pflege“ (Übergangspflege) für Kevin. Unter dem 18. September 2006 vermerkt der Sachbearbeiter, eine Frau sei bereit, Kevin aufzunehmen. Die Hintergründe um den Vater seien ihr detailliert erklärt worden. Die Frau warte auf den Anruf des Amtes.²⁰²

Gleichfalls unter dem 18. September 2006 vermerkte der Amtsvormund über ein Gespräch zwischen ihm, der Sachgebietsleiterin, dem Leiter des Sozialzentrums und dem Sachbearbeiter: Alle Beteiligten seien dafür, Kevin beim Vater herauszunehmen. Frage sei: Die Überlegung, mit Hilfe des Methadon vergebenden Arztes an das Kind zu kommen, habe dieser abgelehnt. So bleibe nur, das Kind durch Polizei und Gerichtsvollzieher aus der Wohnung zu holen.

Am Nachmittag des 18. September 2006 erörterte der Amtsvormund das Problem mit der Richterin des Familiengerichts.²⁰³ Folgendes Ergebnis wird erzielt: Die Richterin wird den Vater zu einer Anhörung am 26. September 2006, 13 Uhr laden wegen dessen noch offenen Antrags, ihm die elterliche Sorge nach § 1680 BGB zu übertragen. Sie werde ihm aufgeben, das Kind mitzubringen. Das Amt möge eine Herausgabeverlangen vorbereiten, es könne dann das Kind in Obhut nehmen und unterbringen.²⁰⁴

Die für die Ü-Pflege in Aussicht genommene Frau wurde von dem Termin (26. September 2006, 13 Uhr) und darüber informiert, dass Kevin wahrscheinlich am Nachmittag gebracht werde.²⁰⁵

Der Sachbearbeiter teilte der Richterin unter dem 25. September 2006 mit, er könne aus persönlichen Gründen an dem geplanten Termin nicht teilnehmen. Er teilt mit, der Vater habe „uns nun seit mehreren Monaten belogen.“ Er neige, wie die Richterin sicher wisse, zur Gewalttätigkeit „Körperverletzung etc./ zurzeit Bewährung“ Er solle eine Schusswaffe besitzen. Bei der In-Obhutnahme sei aus seiner Sicht die Bereitschaft entsprechender Beamter sehr ratsam.²⁰⁶

Die Gerichtstermine vom 25. September und 02. Oktober 2006

Am 26. September 2006 erschien der Vater nicht bei Gericht.²⁰⁷

¹⁹⁹ Hervorhebung im Original

²⁰⁰ Bl.68

²⁰¹ Bl.69

²⁰² Bl.72

²⁰³ Bl.77

²⁰⁴ Bl.73

²⁰⁵ Bl.74

²⁰⁶ Bl.80

²⁰⁷ Bl.81

Auch zum neuen Termin am 02. Oktober 2006, 12 Uhr erschien der persönlich geladene Vater – entgegen einem telefonisch gegenüber dem Sachbearbeiter abgegebenen Versprechen²⁰⁸ nicht. Er teilte telefonisch über das Amt für Soziale Dienste zeitgleich zum Termin mit, er müsse Kevin vom Hort abholen und komme entweder gar nicht oder später (Notiz des Sachbearbeiters vom 02. Oktober 2006)²⁰⁹

Das Gericht, der Sachbearbeiter und der Leiter des Sozialzentrums erörterten sodann das weitere Vorgehen. Erörtert wurde, ob das Amt eine Vermisstenanzeige stellen sollte. Diese Möglichkeit wurde nach Überlegungen im Amt verworfen und dieses Ergebnis der Richterin Tags darauf mitgeteilt.²¹⁰ Dagegen stellte das Amt für Soziale Dienste in der Verhandlung den Antrag, anzuordnen, das Kind an den Amtsvormund oder eine von ihm beauftragte Person herauszugeben.

Der Herausgabebeschluss des Amtsgerichts vom 02. Oktober 2006

Das Gericht erließ noch am 02. Oktober 2006 einen solchen Herausgabebeschluss zum Aktenzeichen 61 F 3151/05²¹¹ und übermittelte eine Abschrift des Herausgabebeschlusses am gleichen Tag dem Sachbearbeiter, dem Leiter des Sozialzentrums und dem Amtsvormund. Eine (für die Vollstreckung erforderliche) Ausfertigung des Beschlusses könne das Amt jederzeit auf der Geschäftsstelle des Gerichts in Empfang nehmen. Dem Vater solle der Beschluss zeitgleich mit dem Vollstreckungsversuch zugestellt werden. Sie, die Richterin sei der Auffassung, dass der Aufenthalt des Kindes möglichst umgehend geklärt und die Herausgabe herbeigeführt werden sollte. Die Richterin nannte dem Amt zudem die für die Wohnanschrift des Vaters zuständige Gerichtsvollzieherin und deren Urlaubsvertreter.²¹²

An dieser Stelle endet die Akte.

2. Abschnitt: Aus der Akte des Amtes für Soziale Dienste Bremen, betreffend Amtsvormundschaft für Kevin K., Geschäftszeichen B 165562

Auch diese mir in Kopie vorgelegte Akte im Umfang von 83 Seiten ist im Original nicht blattiert. Die nachstehenden Seitenangaben beruhen auf einer von mir vorgenommenen Blattierung.

Die ergänzende Auswertung der Akte unter den Gesichtspunkten des Untersuchungsauftrages bestätigt die Abläufe, wie sie schon dargestellt sind und liefert ergänzende Informationen.

Zur unterbliebenen Anerkennung der Vaterschaft

Klar werden die Gründe, aus denen der Amtsvormund nicht, wie erwogen, das Vaterschaftsanerkenntnis von Herrn Kk. beurkunden konnte: Eine Anfrage des Amtsvormunds vom 14. Februar 2006 beim Standesamt Bremen - Nord ergab, dass die Mutter die dafür erforderliche Zustimmung dort nicht abgegeben hatte.²¹³ Seine danach offenbar erwogene – und mit dem Vater am 15. Februar 2006 auch besprochene²¹⁴ - Absicht, „eine Vaterschaftsklage anzugehen“²¹⁵ hat er in der Folge ausweislich seiner Akte nicht verwirklicht.

²⁰⁸ Bl.86

²⁰⁹ Bl.89

²¹⁰ Bl.89, 90

²¹¹ Bl.91

²¹² Bl.93

²¹³ Bl.27, 28

²¹⁴ Bl.30

²¹⁵ Bl.31

Hilfestellung für den Vater bei der Beantragung von Kindergeld

Nachdem sich der Vater am 15. Februar 2006²¹⁶ bei ihm zum wiederholten Male beschwert hatte, er habe zu wenig Geld zur Verfügung und weil sich herausstellte, dass der Vater bislang keinen Antrag gestellt hatte, wandte sich der Amtsvormund noch am 15. Februar 2006²¹⁷ an das zuständige Arbeitsamt und überreichte einschlägige Unterlagen, obgleich er wisse – so schrieb er – dass er nicht antragsberechtigt sei. Er fügte hinzu, der Vater seines Mündels sei „psychisch und physisch schwer angeschlagen. Dennoch habe ich zugestimmt, dass mein Mündel in seinem Haushalt lebt.“ Er wolle für „Vater und Kind ausreichende Lebensgrundlagen“ haben.

Hilfestellung für den Vater gegenüber der BAfGS

In der Akte findet sich weiter ein Widerspruch des Vaters vom 16. März 2006 gegen einen Bescheid der BAfGS vom 28. Februar 2006²¹⁸. Ob der Amtsvormund diesen Widerspruch für den Vater formuliert hat, ist offen. Immerhin kann man einen Zusammenhang sehen mit der Bemerkung der Sachgebietsleiterin vom 28. Juni 2006 in einem Bericht an den Amtsleiter, der Vater wisse, dass er den „notwendigen Flankenschutz gegenüber der BAfGS bei uns erhält.“

Vermittlung der Möglichkeit zur Trauerarbeit

Der Vormund des Kindes Kevin hat mit dessen Vater an jenem 15. Februar 2006 auch über die von diesem „anzustrebende Trauerarbeit“ und über „seine Ängste und deren Bewältigung“ gesprochen. Da aber derzeit soviel auf den Vater einströmt, wurde es bei einer Erörterung belassen.²¹⁹

Berichterstattung gegenüber dem Vormundschaftsgericht

Am 16. März 2006 bat das Vormundschaftsgericht den Amtsvormund um Bericht. Der am 05. April 2006 erstattete Bericht brachte zum Ausdruck, Kevin lebe im Haushalt des Vaters, es bestehe eine enge Kontrolle des zuständigen Sozialarbeiters, Maßnahmen seien aus Sicht des Vormundes nicht erforderlich.²²⁰

Mitwirkung bei dem Versuch zur Herausgabe am 10. Oktober 2006

Nachdem das Amtsgericht Bremen den Beschluss vom 02. Oktober 2006 erlassen hatte, hat der Amtsvormund sich in dessen Umsetzung eingeschaltet und den Versuch der In-Obhutnahme des Kindes am 10. Oktober 2006 mit vorbereitet.²²¹

²¹⁶ Bl.30

²¹⁷ Bl.29

²¹⁸ Bl.33

²¹⁹ Bl.30

²²⁰ Akte Amtsgericht Bremen 44 VII 70/05

²²¹ Bl.83

TEIL 3 ERGÄNZENDE AUSWERTUNG ANDERER UNTERLAGEN

In diesem Teil werde ich Informationen aus anderen Unterlagen mitteilen, die mir zur Ergänzung und zum Abgleich der bisher festgestellten Zusammenhänge wichtig erscheinen.

Bemerkungen einer mit der Familie K. / Kk. befasst gewesenen Familien-Hebamme

Einblicke in das Zustandekommen der Entscheidung im Klinikum Bremen – Nord nach der Geburt Kevins ergibt ein Vermerk der Familien-Hebamme vom Gesundheitsamt Bremen. Sie war vor und bis kurz nach der Geburt von Kevin mit der Angelegenheit befasst.

Sie hat den Vermerk unter dem 17. Juni 2006 auf Veranlassung des Leiters des Gesundheitsamts Bremen, Prof. Dr. Zenker abgefasst. Dieser wiederum hatte am 12. Mai 2006 gegenüber dem Leiter des Amtes für Soziale Dienste unter Berufung auf die Mitteilungen der Familien-Hebammen des Gesundheitsamtes einige Fälle der Hilfe für Kinder durch das Amt kritisch angesprochen und ihm zugesagt, sich schriftlich zu Einzelheiten dieser Fälle zu äußern.

Über ihre Klientin, die Mutter von Kevin, schrieb die Hebamme u. a.:

Der Fall sei ihr am 12. Dezember 2003 gemeldet worden (Geburtstag Kevin: 23. Januar 2004). Die Mutter und ihr Partner seien seit Jahren in der Drogenszene bekannt. Sie sei HIV positiv gewesen und habe Hepatitis C gehabt. Sie sei mit 14 mg Polamidon substituiert und habe bekanntlich Beigebrauch. Der Vater sei in der Vergangenheit 12 Jahre wegen Gewalttätigkeiten im Gefängnis gewesen.

Am 03. Dezember 2003 habe die Hebamme mit den Eltern einen Hausbesuch am 18. Dezember 2003 verabredet. Am 17. Dezember 2003 habe die Mutter den Termin abgesagt. Am 23. Dezember 2003 und 16. Januar 2004 habe sie Hausbesuche gemacht. Am 08. Januar 2004 sei sie mit dem Paar zur Geburtsplanung in der Klinik St.-Jürgen Straße gewesen. Tags darauf habe die Mutter ihr erklärt, sie wolle in Bremen – Nord entbinden. Gewisse, mit ihrer HIV Infizierung zusammenhängende Behandlungsvorschläge der Ärzte der Klinik St.-Jürgen Straße habe sie nämlich abgelehnt.

Die Zusammenarbeit zwischen ihr und den Eltern sei von Anfang an schwierig gewesen. Die Mutter habe eine Familien-Hebamme nicht gewollt und sei nur widerwillig zur Geburtsplanung in die Klinik Mitte mitgegangen. Eine regelmäßige Vorstellung des Kindes nach der Geburt bei einem Kinderarzt habe das Paar abgelehnt. Das Kind sei stark „entzündig“ gewesen und habe kurz nach der Geburt wegen eines Atemnotsyndroms reanimiert werden müssen.

Bei den Fallbesprechungen im Klinikum Nord sei sehr schnell deutlich geworden, dass der Vater häufig alkoholisiert auf der Säuglingsstation auftauche und die Mutter das Kind zum Teil lückenhaft versorge.

Durch ihre Betreuerin vom EMP (Ergänzendes Methadonprogramm)²²² habe das Paar im Verlauf der Konferenz vom 19. Februar 2004 im Klinikum Bremen – Nord mitteilen lassen, dieses wünsche keine Betreuung durch die Familien-Hebamme. Sie selbst, die Mitarbeiterin von EMP, befürworte diesen Wunsch, da das Paar sich sonst zu stark „kontrolliert“ fühle. Der Sachbearbeiter habe dies kritiklos hingenommen und zugestimmt, die Kontrolle und die Termine dürften auch nicht zu viel werden.

²²² Hierbei handelt es sich um ein spezialisiertes Angebot im Drogenhilfesystem in Bremen, das sich in erster Linie an „Altfixer“ und „Frauen“ richtet, die noch keinen niedergelassenen Arzt gefunden haben; es handelt sich um eine Gruppe, die mit den Anforderungen einer niedergelassenen Arztpraxis große Schwierigkeiten haben. Nach einem mir zur Verfügung gestellten „Leitfaden für substitutionsbegleitende Hilfen in Bremen“

Diese Entwicklung hat die Hebamme noch näher beschrieben. Danach habe die Mitarbeiterin des EMP sich schon am 23. Januar 2004 bei ihr als die von der Mutter ausgesuchte Betreuerin vorgestellt und erklärt, das Paar fühle sich „zu sehr“ von der Familien-Hebamme „kontrolliert.“ Die Mitarbeiterin des EMP habe sich „sehr stark pro Klientin geäußert“ und mitgeteilt, sie kenne „viele substituierte Frauen, die gut mit ihren Kindern leben würden.“ Sie traue dies der Mutter mit Unterstützung auch zu, die Kontrolle solle aber nicht zu stark sein, um die Frau nicht unter Druck zu setzen. Vor der Fallkonferenz in der Klinik Bremen – Nord vom 19. Februar 2004 hätten die Mitarbeiterin des EMP und der Vater sie, die Hebamme angesprochen und sich darauf bezogen, sie, die Hebamme habe „die Gewalttätigkeit innerhalb der Familie angesprochen. Beide teilen mir mit, es sei in der Vergangenheit niemals zu Gewalttätigkeiten innerhalb der Beziehung gekommen. Das Paar würde sich durch mich zu stark kontrolliert fühlen!“ Über die Konferenz teilt die Hebamme u.a. mit, einen weiteren Einsatz der Familien-Hebamme werde es „mit Billigung (der EMP Mitarbeiterin und des Sachbearbeiters) nicht geben.“

Zuletzt habe sie an der Fallbesprechung vom 19. Februar 2004 teilnehmen dürfen. Man sei überein gekommen, die Mutter gehe direkt von der Klinik in die Entgiftung. Das Kind soll in eine Pflegefamilie kommen. Ihre offizielle Betreuung habe an diesem Tag geendet. „Für die Zeit nach der Entgiftung und für das Zusammenleben des Paares mit ihrem Kind wurden von (dem Sachbearbeiter) keinerlei Ideen eingebracht oder Auflagen gemacht. Er verhielt sich während der gesamten Zusammenkunft sehr verhalten.“

Im Verlauf des Klinikaufenthalts sei das Paar noch mit dem Methadon vergebenden Arzt und einem Anwalt erschienen, da die Klinik das Kind nur unter bestimmten Auflagen entlassen wollte. Dies habe sie von der Mitarbeiterin des Sozialdienstes der Klinik Bremen-Nord erfahren, da sie selbst zu Helferkonferenzen nicht mehr eingeladen worden sei.

Relativ schnell habe sie das Paar zusammen mit ihrem Kind im Ostertor gesehen „schwankend, da sie offensichtlich alkoholisiert waren“.

Als sie bei einer Fallkonferenz in anderer Sache den Sachbearbeiter getroffen habe, habe dieser sie auf die Mutter von Kevin angesprochen und ihr versichert, „es würde alles gut laufen“.

Zuletzt habe sie das Paar am 08. Juli 2005 auf einer Mauer vor dem Gesundheitsamt in der Horner Straße gesehen. Die Eltern hätten versucht, dem Kind ein Gläschen zu füttern, was nicht gelungen sei, weil beide offensichtlich so stark Drogen konsumiert hatten, dass sie den Löffel nicht mehr halten konnten. Sie habe den Sachbearbeiter telefonisch über diese Beobachtung informiert. Er habe ihr versprochen, nachdem sie ihn ausdrücklich darum gebeten hatte, Kontakt zu dem Paar aufzunehmen. Der Sachbearbeiter sei erstaunt darüber gewesen, dass die Mutter mit ihrem Partner und dem Kind in Bremen weilt. Er sagte, eigentlich sollten sie mit ihrem Kind in Heiligenhafen sein.

Nachdem sie am 30. November 2005 vom Tod der Mutter erfahren habe, habe sie noch am gleichen Tag mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufgenommen. Sie habe erfahren, dass die Drogensucht in der Familie auch nach der Geburt des Kindes eine zentrale Rolle spielte. Sie habe sehr eindringlich gebeten, sich mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen, damit eine sichere Unterbringung des Kindes gewährleistet wird.

Sie habe auch den Sachbearbeiter angerufen. Auf ihre Nachfrage habe er „aggressiv“ reagiert und gefragt, „was ich für ein Interesse an dem Fall hätte“. Sie habe geantwortet, dieser Fall bewege sie emotional tief, da sie von Anfang an der Meinung gewesen sei, dieses Kind könne nicht bei den eigenen Eltern leben.

Auf ihre Frage, wer die Familie betreut habe, habe der Sachbearbeiter geantwortet, er hätte unregelmäßig Kontakt zu der Familie gehabt. Das Kind sei jetzt bei den Eltern des Vaters in Hilleshem. Der Vater wolle hinterher ziehen.

Der Sachbearbeiter habe „aufgebracht“ gesagt, er fühle sich durch die Nachfragen der Hebamme „verhört“. Sie habe starke Bedenken über den Aufenthaltsort des Kindes geäußert, da der Vater diverse Jahre wegen Gewalttätigkeiten und Drogenmissbrauchs im Gefängnis gesessen habe. Sie sei dem Sachbearbeiter „lästig“ gewesen. Für ihn sei klar gewesen, dass der Fall eigentlich abgeschlossen sei. Wo das Kind geblieben sei und ob es diesem gut gehe, wisse sie nicht, da sie nie mehr von dem Sachbearbeiter gehört habe.

Sie resümiert ihre Bemerkungen dahin, dass sie das Verhalten des Sachbearbeiters „durchgehend als unengagiert und konzeptlos erlebt“ habe. „Er brachte sehr großes Verständnis für das Paar und seine Drogensucht auf, wodurch das Kind aus dem Focus verschwand und dessen Interessen sekundär wurden.“

Unter Berücksichtigung der schon extrem lange bestehenden Abhängigkeit hätte sie sich klare Aussagen bezüglich regelmäßiger Kontrollen durch das Bremer Helfernetz mit klaren Auflagen durch den Sozialarbeiter gewünscht.

Die von dem Sachbearbeiter geführte Akte des Amtes enthält über die von der Hebamme geschilderten Telefongespräche mit ihm keine Gesprächsvermerke.

Aus einer Unterlage von PiB GmbH – Pflegekinder in Bremen

Wie berichtet, hatte der Sachbearbeiter im Juni 2006 erwogen, die Organisation PiB GmbH einzuschalten und eine Patenschaft für Kevin zu organisieren. Dieses Vorhaben hat der Sachbearbeiter auch in die Wege geleitet. Dies ergibt sich aus einer Notiz einer Mitarbeiterin von PiB GmbH, die sie unter dem 28. Juni 2006 niedergelegt hat. Die Rede ist u. a. von der Mitteilung des Sachbearbeiters, der Vater solle Auflagen vom Amt erhalten „um Kind zu behalten.“ Als Ergebnis hält die Mitarbeiterin fest, sie habe dem Sachbearbeiter erklärt, „dass Patenschaft nicht das richtige Hilfsangebot ist. Richtet sich an andere Zielgruppe.“ Es gebe andere Hilfen. Sie fragt nach den „Ressourcen in der Familie ... und soll dieses System denn stabilisiert werden ?? Habe große Bedenken. (Der Sachbearbeiter) meldet sich in der nächsten WOKO.“²²³

²²³ Abkürzung für Wochenkonferenz

TEIL 4 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Entscheidung im Klinikum – Bremen Nord

Die Entscheidung, Kevin in der Obhut seiner Eltern zu lassen, wurde unmittelbar nach seiner Geburt in mehreren Konferenzen im Klinikum Bremen – Nord getroffen. An diesen Konferenzen waren Ärzte und der Sozialdienst der Klinik, der Sachbearbeiter aus dem zuständigen Jugendamt (Sozialzentrum Gröpelingen / Walle), zeitweise auch eine Familien-Hebamme des Gesundheitsamtes sowie Personen beteiligt, welche die Eltern im Zusammenhang mit deren Drogenabhängigkeit betreuten und (zeitweise) ein Rechtsanwalt, der den Vater vertrat.

Die Klinik stand der Situation sehr kritisch gegenüber. Die Familien-Hebamme sprach sich – auch wegen der von ihr gesehenen Neigung des Vaters zur Gewalttätigkeit – gegen eine Überlassung des Kindes an seine Eltern aus.

Der Vertreter von Ani Avati hielt die Überlassung des Kindes an seine Eltern für vertretbar; er machte aber zugleich eine engmaschige Begleitung durch die Familien-Hebamme, ambulante Hilfen, Beratungsgespräche auch beim substituierenden Arzt, Urinkontrollen zur Kontrolle des Beigebrauchs und weitere Hilfenkonferenzen zur Voraussetzung.

Dagegen haben der substituierende Arzt des Vaters sowie die Drogenbetreuerin der Mutter den Standpunkt vertreten, die Eltern könnten ihr Kind versorgen und betreuen.

Der kraft seiner gesetzlichen Aufgaben beteiligte Vertreter des Jugendamtes hat sich nicht gegen eine Überlassung des Kindes an seine Eltern ausgesprochen.

Nach Auffassung der Klinik sollte dies ein einmaliger Versuch sein, den Eltern die Betreuung des Kindes zu überlassen; falls die Probleme weiter auffällig bzw. zunehmend seien, sollte das Kind von der Betreuung der Eltern entfernt werden.

Begleitung der Entscheidung durch das Jugendamt: Hilfen ja, Kontrollsystem nein

Kevin ist am 09. März 2004 aus der Klinik entlassen worden. In der Folge hat das Jugendamt zunächst keinerlei Aktivitäten entwickelt. Auf Hinweis des den Vater substituierenden Arztes vom 03. Mai 2004 bot das Jugendamt den Eltern Hilfe an; diese lehnten ab.

Erst nachdem Kevin wegen mehrfacher Frakturen in die Professor – Hess - Kinderklinik eingewiesen worden war, begann das Amt im Oktober 2004 mit der Planung von Unterstützungsmaßnahmen, deren Finanzierung hat es sichergestellt (FiM – Projekt, Frühe Hilfen). Die konkrete Hilfsmaßnahme setzte erstmals Anfang Dezember 2004 ein.

Von Anfang an wurde auf eine engmaschige begleitende Kontrolle des Verhaltens der Eltern verzichtet. Regelmäßige Hausbesuche hat es nicht gegeben. Angaben der Eltern bzw. des Vaters über ihren Umgang mit dem Kind wurden nicht überprüft. Dadurch blieb dem Amt zum Beispiel unbekannt, dass den Angaben des Vaters über den Umzug zu seiner Mutter spätestens nach dem Weihnachtsfest 2005 der Boden entzogen war. Es ist keine Kontrolle etabliert worden, durch die das Amt eine Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig hätte erkennen können.

Keine Korrektur der ursprünglichen Sichtweise des Amtes

Das Jugendamt hat die ursprüngliche Entscheidung über die Platzierung des Kindes bei seinen Eltern auch dann nicht geändert, als dem Amt Gründe für die Annahme bekannt wurden, die Eltern bzw. der Vater seien nicht in der Lage, das Kind angemessen zu behandeln und zu versorgen und dass ein weiteres Verbleiben bei ihnen im Interesse des Kindeswohls nicht vertretbar war.

Beispielhaft seien genannt:

- der polizeiliche Notlagenbericht vom 03. August 2004,
- die Feststellungen der Professor – Hess – Kinderklinik über Kindesmisshandlung und diverse Knochenbrüche,
- der Hinweis des Kinderarztes der Familie auf eine drastische Gewichtsabnahme des Kindes in einer Zeit, als der Vater das Kind allein zu versorgen hatte,
- der Hinweis der Mitarbeiterinnen des Amtes, die nach einem Hausbesuch davon berichteten, das Kind habe Verletzungen gehabt, die nach Angabe des Vaters von einem Blumentopf herrührten,
- der Vorfall vom 23. November 2004, als Kevin mit seiner alkoholisierten Mutter im Treppenhaus gefunden wurde,
- der Hinweis des Vaters darauf, die Mutter gehe der Prostitution nach, um sich Drogen kaufen zu können und vernachlässige deswegen das Kind,
- der weitere Notlagenbericht der Polizei vom 18. Juli 2005, in dem die chaotischen Verhältnisse in der Wohnung und der Besorgnis erregende Zustand des Kindes geschildert werden,
- die Bemühungen des Hermann – Hildebrand – Hauses, das Kind nicht an die Eltern herausgeben zu müssen,
- Hinweise der Familien-Hebamme vom Juli 2005 über ihre Begegnungen mit den Eltern vor dem Gesundheitsamt, im Ostertor und nach dem Tod der Mutter im November 2005,
- der Hinweis der Tagespflegemutter auf Verletzungen des Kindes.

Der Umgang des Amtes mit gegenteiligen Meinungen

Das Amt hat seine Haltung auch dann nicht korrigiert, als Kritik daran geübt wurde. Solche Kritik ist zum Teil in barscher Weise abgetan worden.

Die Familien-Hebamme beschreibt die Reaktion des Sachbearbeiters über deren Bericht über das Zusammentreffen mit den Eltern und ihrem Kinde vor dem Gesundheitsamt als aggressiv abweisend und dem Amte offenbar lästig.

Diese Reaktion kann dann nicht mehr als Einzelercheinung gewürdigt werden, wenn man ergänzend den Aktenvermerk sieht, den der Sachbearbeiter anlässlich eines Telefonats mit dem Leiter des Hildebrand – Hauses verfasst hat: Der Leiter hatte dringend gebeten, Kevin nicht an den Vater herausgeben zu müssen. Er hatte Zweifel an der Kompetenz des Vaters zur Pflege des Kindes geäußert. Dazu vermerkte das Amt die Frage, woher der Leiter denn den Vater so gut kenne und fügte drei Fragezeichen hinzu.

Keine Sanktion von Fehlverhalten der Eltern

Weder das Jugendamt noch der Amtsvormund haben den Eltern bzw. dem Vater vermittelt, dass die Hilfen für das Kind für sie verbindliche und einzuhaltende Verpflichtungen im Interesse des Kindes begründeten. Auf ihnen bekannt werdende Verstöße gegen Verabredungen und das Unterlaufen von Maßnahmen haben sie nicht angemessen reagiert. Den Eltern bzw. dem Vater wurde nicht deutlich gemacht, dass derartiges Verhalten Konsequenzen bis hin zu einer In-Obhutnahme des Kindes haben würde.

Hierher rechnen beispielhaft:

- die Eltern versäumen Termine zu ärztlichen Untersuchungen vor dem Einsatz der Frühen Hilfen im Gesundheitsamt; bewilligte Hilfen nehmen sie nur für kurze Zeit in Anspruch,

- der Vater holt Kevin am 28. November 2005 aus dem Hildebrand – Haus ab, reist aber entgegen der Absprache mit dem Amt nicht sogleich zu seiner Mutter,
- der Vater lehnt die Tagespflegemutter mit einer abwegigen Begründung ab, wird aber nicht veranlasst, entweder diese oder eine andere Tagespflegemutter im Interesse des Kindes zu akzeptieren,
- der Vater bringt das Kind nicht in den Spielkreis.

Die Wünsche und das Interesse der Eltern als Richtschnur des Handelns

Wünsche der Eltern bzw. des Vaters sind auffallend stark berücksichtigt worden. Dies gilt für die Unterstützung, die das Jugendamt den Eltern bzw. dem Vater nach den beiden In-Obhutnahmen gegenüber dem Hildebrand - Haus gewährt hat, als diese Kevin so schnell wie möglich wieder haben wollten. Gleiches gilt für die Unterstützung der Eltern durch den Amtsvormund nach dem zweiten Aufenthalt des Kindes im Hildebrand – Haus.

Schon im Klinikum Bremen – Nord entfällt der Einsatz der Familien-Hebamme hauptsächlich deshalb, weil die Eltern sich durch den Einsatz der Hebamme zu sehr kontrolliert fühlten. Gerade der Einsatz der Familien-Hebamme wäre aber im Interesse des Kindeswohls angezeigt gewesen.

Keine Korrektur dieser Haltung durch den Amtsvormund

Auch der Amtsvormund hat diese Haltung des Jugendamtes nicht korrigiert. Die Abwägung der Rechte und der Interessen des Vaters mit dem Wohl des Kindes fiel auch bei ihm fast bis zuletzt zu Gunsten des Vaters aus. Besonders zu erwähnen ist seine Erklärung, es sei der „KO“ für den Vater, wenn man ihm nach dem Tod seiner Partnerin und der vorhergehenden Totgeburt auch noch Kevin wegnähme.

Im übrigen hat der Amtsvormund nicht auf die Prüfung der tatsächlichen Vaterschaft hingewirkt.

Unzureichende Rückmeldungen an Polizei, Staatsanwaltschaft und Familiengericht

Strafanzeigen und Mitteilungen der Polizei sowie Anfragen der Staatsanwaltschaft und des Familiengerichts wurden inhaltlich bis nichtssagend beantwortet. Mitunter wurde der Sachverhalt beschönigend dargestellt. Die Mitteilungen und Anfragen wurden nicht zum Anlass genommen, um Näheres im Interesse der Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes in Erfahrung zu bringen.

Der Einfluss des Methadon vergebenden Arztes

Auf die Entscheidungen und die Haltung des Amtes hat der den Vater substituierende Arzt einen erheblichen Einfluss ausgeübt.

Schon in den Gesprächen im Klinikum Bremen - Nord machte er sich für die Interessen der Eltern stark.

Er wirkte gegenüber dem Jugendamt zu Gunsten der Eltern mit, als diese am 25. November 2004 das Kind aus dem Hildebrand - Haus herausholen wollten. Er attestierte bei dieser Gelegenheit der Mutter ungeachtet ihrer Sucht die Fähigkeit zur Betreuung ihres Kindes und dem Vater – sehr wahrscheinlich fälschlich – die Freiheit von Beigebrauch.

Überhaupt ist er so etwas wie ein Mittelsmann zwischen dem Jugendamt und den Eltern. Er soll den Eltern Vorschläge des Amtes zu Gunsten des Kindes nahe bringen und Anträge zu Gunsten des Kindes stellen. Er erscheint im Amt mit den Eltern bzw. dem Vater; er scheint derjenige zu sein, der das Kind viel öfter sieht als Vertreter des Amtes oder der Vormund. Aus den Akten

kann man den Eindruck gewinnen, der Arzt sei ein Mitarbeiter oder Sachverständiger im Auftrag des Amtes.

Eine kritische Distanz des Amtes zu den Auffassungen des Arztes ergibt sich aus den Akten nicht. Seine Einbindung hat bewirkt, dass vornehmlich die Interessen der drogenabhängigen Eltern in den Vordergrund gerückt worden sind. Dabei wäre für das Amt und den Vormund Anlass gewesen, die Äußerungen des Arztes äußerst kritisch zu würdigen - spätestens nachdem die Familienrichterin am 21. Februar 2006 dem Jugendamt gegenüber Zweifel an der Zuverlässigkeit des Arztes hinsichtlich der Beigebrauchskontrolle geäußert hatte.

Die Angaben, die der Vater bei seiner Inhaftierung am 10. Oktober 2006 über die verschiedenen verordneten Medikamente gemacht hat, erhärten diese Zweifel. Die Frage, ob die verordnete Kombination von Medikamenten vereinbar ist mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gem. § 135 Abs. 1 SGB V („BUB-Richtlinien“) und den Richtlinien der Ärztekammer Bremen zur Verschreibung psychotroper Medikamente an drogenabhängige Patienten soll hier nicht weiter untersucht werden.

Im Ergebnis muss davon ausgegangen werden, dass die Drogenkarriere des Vaters seit seiner Entlassung aus dem Strafvollzug im Jahre 2002 trotz aller begleitenden Maßnahmen sich fortgesetzt hat und das Amt die daraus entstehenden Risiken für das Kind weit unterschätzt und sogar falsch eingeschätzt hat, weil es sich insoweit auf die Aussagen des substituierenden Arztes verlassen hat.

Die Intervention der Leitung des Amtes für Soziale Dienste bleibt ohne Auswirkungen auf die Lage des Kindes

Die durch die Nachfrage des Bürgermeisters ausgelöste wiederholte Berichterstattung des Sozialzentrums an die Leitung des Amtes für Soziale Dienste hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die konkrete Handhabung des Falles Kevin zur Folge gehabt.

Der Leiter des Amtes hat sich in seiner eigenen Berichterstattung an die Senatorin auf die Feststellung beschränkt, der Fall würde jetzt, nachdem am 01. Februar 2005 eine neue fachliche Weisung in Kraft gesetzt worden sei, so nicht mehr behandelt. Zu diesem Ergebnis kam auch die fachliche Stellungnahme zum Bericht der Innenprüfung. Der Leiter hat eine neue Befassung der Fallkonferenz angeordnet. Eine auf den Inhalt der Entscheidung bezogene Vorgabe hat er nach meinen Feststellungen nicht gegeben.

Ich lasse offen, ob die Berichte des Sozialzentrums die Empfänger in die Lage versetzt haben, den Sachverhalt in ganzer Tragweite zu erfassen. Sie stellen Erwägungen als konkrete Projekte und Absichten als Ereignisse dar; sie sind nicht umfassend und vernachlässigen relevante und negativ einzustufende Informationen. Sie erzeugen den Eindruck, die Entwicklung stabilisiere sich und erlaube eine vorsichtig optimistische Erwartung eines im Interesse des Kindes guten Endes. Es bestehe kein Anlass, das Kind aus der Obhut des Vaters zu nehmen.

Zum Einfluss der Kostenfrage auf die Entscheidung, das Kind bei den Eltern zu lassen

Ich habe in den mir vorliegenden Unterlagen keinerlei Hinweise darauf gefunden, dass die Herausnahme des Kindes aus seiner Familie aus Kostengründen unterblieben ist. Dies gilt auch für alle Maßnahmen zur Förderung des Kindes in seiner Familie ebenso wie die beiden In-Obhutnahmen im Hildebrand – Haus, die ohne Anstände vom Amt finanziert wurden.

Teilweise wurde sogar die Finanzierung für die Verlängerung von Maßnahmen bereit gestellt, die noch gar nicht in Anspruch genommen worden waren.

Das Ergebnis: Handlungsbedarf bei der Umsetzung bestehender Regelungen

Bei Beachtung der in Teil 1 dargestellten Vorschriften für den Umgang mit Kindern substituierter bzw. drogenabhängiger Eltern hätte der Tod von Kevin nach meiner Überzeugung verhindert werden können.

- Es gibt klare inhaltliche Vorgaben für den Vorrang des Kindeswohls gegenüber anderen Interessen bei möglichen Gefährdungen des Kindeswohls.
- Es gibt klare inhaltliche Vorgaben für den Umgang mit Kindern substituierter Eltern.
- Es gibt klare Vorgaben für das Verfahren des Sozialdienstes.
- Es gab zahlreiche Hinweise unterschiedlicher Stellen, dass zu mehreren Zeitpunkten seit der Geburt des Kindes erhebliche Gefährdungslagen bestanden.
- Es gab ausreichende Informationen über die Vorgeschichte der Eltern und ihre konkrete Situation (wirtschaftliche, gesundheitliche, psychische und familiäre Situation)
- Es gibt ausreichende Kontroll-, Reaktions- und Eingriffsmöglichkeiten bei Gefahren für das Kind.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt demgegenüber, dass weder die inhaltlichen Vorgaben hinreichend berücksichtigt noch das vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist. In der Folge sind die Gefährdungslagen nicht erkannt oder falsch eingeschätzt worden und darauf beruhend falsche Entscheidungen getroffen oder notwendige Entscheidungen nicht getroffen worden.

Anforderungen an künftige Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamts

Damit sich diese Ereignisse nicht wiederholen, muss durch geeignete Maßnahmen (Informationen, Fortbildung und Kontrolle) sichergestellt werden, dass in vergleichbaren Fällen folgende Vorgaben beachtet werden:

- Vorrang des Kindeswohls
- Konkrete und verbindliche Vereinbarungen (Kontrakte) über Hilfsmaßnahmen des Amtes und die Mitwirkung der Betroffenen
- Engmaschige Begleitung der Betroffenen in der Durchführung
- Überprüfung der jeweils als Entscheidungsgrundlage herangezogenen Angaben des Betroffenen und anderer Stellen
- Kontrolle der vereinbarten Maßnahmen
- Reaktion auf Nichteinhaltung vereinbarter Maßnahmen

Der Amtsvormund

Es fällt auf, dass der Amtsvormund - gemessen an seinen gesetzlichen Aufgaben – im gesamten Verlauf nur eine untergeordnete Rolle spielt. Insbesondere findet seine Funktion, in absolut erster Linie das Wohl des Kindes im Auge zu haben, in den festgestellten Abläufen nicht das erforderliche Gewicht.

Es ist deshalb zu prüfen, ob die Rollenverteilung zwischen Amtsvormund und Sachbearbeiter sachgerecht und zur Wahrung des Kindeswohls im gesamten Verfahren hinreichend und mit richtiger Gewichtung geregelt ist. Dabei ist auch die Frage zu stellen, ob die derzeitige Fallbelastung – gemessen an der Aufgabe des Amtsvormunds – noch vertretbar ist.

Das Zusammenwirken der beteiligten Stellen

Im Fall Kevin sind die grundsätzlichen Vorgaben der bestehenden Regelungen zur Zusammenarbeit der beteiligten Stellen nicht oder jedenfalls nicht durchgängig beachtet worden. Insbesondere betrifft dies die gegenseitige Information, die Regelung der Verantwortlichkeiten und die – notfalls auch parteiliche - Orientierung der Entscheidungen am Wohl des Kindes.

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, wie im Entscheidungsprozess die Beiträge von Beteiligten, die Interessen anderer Betroffener vertreten, zu gewichten sind. Dies gilt nach den Feststellungen zum Fall Kevin insbesondere für die Rolle des substituierenden Arztes. Dazu sollte aber über die Frage des Umgangs mit Informationen und Vorschlägen des Arztes hinaus geprüft werden, ob die gegenüber den Methadon vergebenden Ärzten bestehenden Qualitätssicherungs- und Kontrollmechanismen ausreichend sind. Weiter stellt sich die Frage, ob die Substitutionsbehandlung drogenkranker Mütter und Väter von Säuglingen und Kleinkindern bei niedergelassenen Ärzten verantwortet werden kann. Ob eine zusätzliche besondere Begleitung und Kontrolle ausreicht, oder ob es angezeigt ist, die Vergabe der Substitutionspräparate in derart sensiblen Fällen einem System vorzubehalten, das stärker staatlich kontrolliert wird, sollte von den zuständigen Stellen geprüft werden.

Zu klären ist auch die Frage, ob der Umgang mit Informationen durch andere Stellen (z.B. Kinderarzt, Polizei, Pflegepersonen) und die Reaktion auf Mitteilungen solcher Stellen, die Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls enthalten, grundsätzlich verändert werden muss. Es ist zu prüfen, ob bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Kindesmisshandlung Anzeigepflichten einzuführen sind.

Wünschenswert wäre die Benennung einer zentralen Stelle im Amt für Soziale Dienste, die für die Entgegennahme und Weiterleitung der von der Polizei erstatteten Krisenberichte zuständig ist. Für die Polizei entfielen die oft schwierige und zeitraubende Suche nach der im Amt für Soziale Dienste zuständigen Stelle. Das Amt für Soziale Dienste sollte der Polizei zurückmelden, was auf einen Krisenbericht hin veranlasst worden ist. Auf diese Weise würden der Polizei – auch mit Blick auf mögliche spätere Einsätze – zusätzliche wertvolle Informationen über den Fall gegeben.

In geeigneten Fällen sollte die Polizei an den vom Amt für Soziale Dienste durchgeführten Fallkonferenzen teilnehmen. Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, dass alle Beteiligten über den gleichen Informationsstand verfügen.

Die Kontrolle der Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamtes

Im Fall Kevin fällt auf, dass es ganz offensichtlich eine in der Sache erfolgende Kontrolle der Fallbehandlung weder in der vorgesehenen kollegialen Form noch durch Vorgesetzte gegeben hat. Auch die gemessen am Regelbetrieb einer Behörde eher seltene Form der Aufsicht - die unmittelbar von der Senatorin ausgelöste Berichtsbitte der Amtsleitung - hat im Ergebnis keine Veränderung in der konkreten Fallbehandlung bewirkt. Es ist zwar mehrfach berichtet worden, die Berichte geben aber die tatsächliche Situation zum jeweiligen Berichtszeitraum nicht zutreffend wieder.

Zu prüfen ist deshalb, ob das bestehende Konferenz- und Aufsichtssystem unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle ergänzungsbedürftig ist.